Der Bremer Vermögensschoss

im Rahmen der direkten Besteuerung Bremens im XIX. Jahrhundert

---

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER HOHEN STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
KGL. LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT ZU MÜNCHEN

VORGELEGT VON

FRITZ WALDTHAUSEN

STUTTGART
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT
1911

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

Referent: Prof. Dr. WALTHER LOTZ

Diese Dissertation erscheint gleichzeitig als 111. Stück der „Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz“ im Verlage der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger in Stuttgart und Berlin.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung 1

I. Abschnitt

Innerpolitische und wirtschaftliche Verhältnisse Bremens im 19. Jahrhundert

A. Innerpolitische Verhältnisse 5
B. Wirtschaftliche Verhältnisse 22

II. Abschnitt

Der Schoß

A. Der Vermögensschoß 28
1. Entwicklung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts . . . 28
2. Allgemeine Charakteristik der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts 39
3. Schoßsubjekte 40
4. Schoßobjekte 46
5. Befreiungen von Schoß und Kollekten 50
6. Veranlagung und Erhebung des Schosses 54
7. Schoßsatz, Schoßertrag, Schoßvermögen und Zahl der Schosser und Kollektanten 67
8. Schoßgesetzgebung und Schoßverwaltung 74
9. Die Vermögenssteuer im Landgebiet resp. die an ihrer Stelle erhobenen Abgaben 76
B. Der Einkommenschoß 84
1. Allgemeines und äußere Geschichte 84
2. Innere Ausgestaltung 87
C. Gründe für die Abschaffung des Schoßprinzips 92

III. Abschnitt

Die Grund- und Gebäudesteuer

A. Allgemeines und Einführungsgründe 98
B. Verkaufswertsteuer von 1808 100
C. Die Grundsteuer von 1811—1877 108
D. Die Grund- und Gebäudesteuer von 1878 114

Schluß Seite

Zusammenfassung. — Ueberblick über das gegenwärtige System der direkten Steuern 119

Anhang I

Münzwert und bremische Goldwährung im 18. und 19. Jahrhundert 123

Anhang II

Tabellen

Tabelle I Bremischer Staatshaushalt von 1909 125
„ II Bremischer Gemeindehaushalt von 1909 131
„ III Die Wohnbevölkerung in Bremen von 1812—1905 134
„ IV Der Bremer Handel nach Wert und Gewicht von 1847—1908 135
„ V Berufszugehörige im Bremer Staat 136
„ VI Schoßvermögen, -satz und -ertrag seit 1730 . . . 138
„ VII Anteil der beiden Schoßklassen am Schoßvermögen und -ertrag 139
„ VIII Zahl der Schosser und Kollektanten 140
„ IX Das verschoßte Einkommen 141
„ X Ertrag des Einkommenschosses 142
„ XI—XV Wohnungsstatistik . . . . . 143—147
„ XVI Der Steuerwert des steuerpflichtigen Grundeigentums (inkl. Gebäude) 147
„ XVII Der Ertrag der Grund- und Gebäudesteuer . . . 148

Quellenverzeichnis 149

Einleitung

Die unabhängige Entwicklung der deutschen Stadtrepubliken des Mittelalters hat vielfach zu einer eigenartigen Ausgestaltung ihres Steuerwesens geführt. So lassen sich in zahlreichen Städten Vermögenssteuern nachweisen, die auf Grund von Selbsteinschätzung, aber ohne Deklaration und in völlig unkontrollierbarer Weise zu entrichten waren.

Diese Besteuerungsform hat schon früh die Aufmerksamkeit bedeutender Schriftsteller erregt. So berichtet Machiavelli[1]) im Anfang des 16. Jahrhunderts:

„In Deutschland . . . ist noch viele Rechtschaffenheit und Religion zu finden, weshalb es auch viele freie Städte dort gibt, die ihre Gesetze so wohl beachten, daß niemand von Innen oder Außen etwas gegen ihre Unabhängigkeit zu unternehmen wagt. Daß wirklich in ihnen ein guter Teil der alten Rechtschaffenheit herrscht, soll folgendes Beispiel beweisen. . . . Bedürfen nämlich diese Städte einer Summe Geldes zu öffentlichen Zwecken, so erlassen die Magistrate oder der Rat, in dessen Amt es einschlägt, ein Edikt, daß jeder Bürger 1 oder 2 % von seinem Vermögen zu bezahlen habe. Ist nun dieser Beschluß verfassungsmäßig zum Gesetze erhoben, so erscheint ein jeder vor den Einnehmern dieser Abgabe und wirft, nach geleistetem Eide, daß er bezahlen wolle, was er schuldig sei, ohne alle Zeugen, diejenige Summe in eine verschlossene Kasse, welche er nach seinem Gewissen geben zu müssen glaubt. Hieraus läßt sich schließen, wie viel Rechtschaffenheit und Religion noch bei diesem Volke herrsche. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß jeder seinen schuldigen Anteil bezahle, sonst würde die Auflage die Summe nicht erreichen, die man der

---

[1]) De republica, Lib. I, Cap. 55. Zitiert nach der Uebersetzung von Joh. Ziegler, Bd. I, S. 137/38 (Ch. Th. Groos, Karlsruhe, 1832).

früheren Erfahrung gemäß erheben wollte; der Betrug müßte entdeckt werden, und man hätte längst eine andere Art der Erhebung eingeführt. Diese Rechtschaffenheit ist in unserer Zeit um so mehr zu bewundern, je seltener sie ist, ja man findet sie nur noch bei den Deutschen allein."

Mehr als 2 Jahrhunderte später schreibt Adam Smith [1]) über den Hamburger Schoß:

„At Hamburgh every inhabitant is obliged to pay to the state one-fourth per cent of all that he possesses. . . . Every man assesses himself and, in the presence of the magistrate, puts annually into the public coffer a certain sum of money, which he declares upon oath to be one-fourth per cent of all that he possesses, but without declaring what it amounts to, or being liable to any examination upon that subject. This tax is generally supposed to be paid with great fidelity." Im Anschluß daran kennzeichnet Adam Smith die besonderen politischen Voraussetzungen einer solchen Steuer mit folgenden Worten: „In a small republic, where the people have entire confidence in their magistrates, are convinced of the necessity of the tax for the support of the state, and believe that it will be faithfully applied to that purpose, such conscientious and voluntary payment may sometimes be expected."

Während nun heutzutage über die Vermögens- oder Schoßsteuern der meisten Städte mehr oder minder eingehende Untersuchungen vorliegen, trifft das für Bremen nicht zu. Erwähnt wird der Bremer Schoß zuerst in Raus Finanzwissenschaft [2]), indes nur mit folgenden kurzen Sätzen: „Auch bei dem Schoß in Bremen fand die geheime Selbstschätzung statt, und das Steigen der Steuer zeigte, daß wenigstens die Unredlichkeit nicht zunehme. Diese Abgabe hörte nach 1830 [3]) auf."

---

[1]) „An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations", Book V, Chap. II, Part. II, Art. 2 (S. 383 in der 1863 bei Adam and Charles Black in Edinburgh erschienenen Ausgabe).

[2]) Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2. Abt. (S. 159 der 2. Ausgabe). C. F. Winter, Heidelberg 1846.

[3]) Diese Angabe ist allerdings nicht richtig. Von 1830 bis zur Herausgabe der 2. Aufl. von Raus Finanzwissenschaft, 2. Abt., waren bereits 4 Schoße zur Erhebung gelangt.

Etwas ausführlichere Angaben finden sich bei Ortloff[1]), der im Anschluß an seine Arbeit über „Jahrrente und Geschoß“ einige Mitteilungen über den Schoß in Lübeck, Bremen und den Schleswig-Holsteinischen Städten bringt. Diese beruhen indes, zum mindesten für Lübeck und Bremen, nicht auf Quellenforschung, sondern auf — naturgemäß kurzen — Auskünften der betreffenden Stadtarchivare. Daraus erklärt sich einmal die Kürze der Ortloffschen Darstellung, dann aber, soweit Bremen in Betracht kommt, die nicht sehr große Genauigkeit in Einzelheiten[2]).

Eine gleichfalls kurze, wenn auch die bisher ausführlichste Darstellung der Bremer Vermögenssteuer gibt A. Wagner[3]) in seiner Finanzwissenschaft. — Wagners Angaben sind in erster Linie den in der Tat noch am besten informierenden älteren Jahrbüchern für bremische Statistik entnommen.

Endlich finden wir auch bei Hartwig[4]) einige vergleichende Hinweise auf den Bremer Schoß.

Somit hat der Bremer Vermögensschoß zwar das Interesse einer ganzen Reihe von Schriftstellern erregt, um so mehr als er die einzige Steuer ist, die noch im 19. Jahrhundert geheim zu entrichten war. Dagegen fehlt es an einer eingehenden, nach ersten Quellen bearbeiteten Darstellung seiner Grundlagen und der Technik seiner Erhebung. Diese zu geben soll daher die Hauptaufgabe vorliegender Arbeit sein.

Am ausführlichsten werden wir auf das 19. Jahrhundert eingehen, da der Bremer Schoß erst in dieser Zeit seine technisch höchste Ausbildung erhielt. Gleichzeitig werden wir uns auch mit den übrigen direkten Steuern[5]) Bremens beschäftigen,

---

[1]) „Jahrrente und Geschoß, nebst Mitteilungen über den Schoß in Lübeck, Bremen und den Schleswig-Holsteinischen Städten“, im Archiv staatswissenschaftlicher Abhandlungen, Bd. I, Heft 2 (S. 172 ff.). Friedr. Asschenfeldt, Lübeck 1863.

[2]) So z. B. hinsichtlich der Heranziehung des Einkommens beim Vermögensschoß; Ortloff a. a. O., S. 183/4; s. auch unten S. 48/49.

[3]) „Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie“ IV, 4 (S. 626 ff.). C. F. Winter, Leipzig 1899—1901.

[4]) „Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit“ in Schmollers Forschungen Bd. 21, Heft 6. Duncker und Humblot, Leipzig 1903.

[5]) Unter direkten Steuern sind in vorliegender Arbeit die veranlagten

soweit sie im 19. Jahrhundert neben dem Vermögensschoß zur Hebung kamen. Wie aber bei allen Steuern, so sind besonders beim Schoß die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse von größter Wichtigkeit, von denen vor allem die letzteren außerhalb Bremens nicht sehr bekannt sind. Von ihnen soll daher der erste Abschnitt der Arbeit handeln.

Steuern im Gegensatz zu den indirekten oder tarifierten verstanden, d. h. solche, die auf Grund bestimmter Steuerrollen, in denen die einzelnen Steuerpflichtigen namentlich aufgeführt sind, veranlagt werden; daher ist die bremische Erbschaftssteuer nicht berücksichtigt.

I. Abschnitt

Innerpolitische und wirtschaftliche Verhältnisse Bremens im 19. Jahrhundert

A. Innerpolitische Verhältnisse

(sowie einige Ausführungen über die formelle Ordnung der bremischen Finanzen)

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat Bremen eine Verfassung im formellen Sinn nicht gehabt. Im wesentlichen war das Gewohnheitsrecht maßgebend, auf dessen Entwicklung hier daher etwas näher einzugehen ist. Immerhin kann man je eine Urkunde aus dem 15. und 16. Jahrhundert als Ausgangspunkt der Verfassung bis 1848 bezeichnen [1]).

---

[1]) Die Entwicklung der verfassungsrechtlichen Verhältnisse in der früheren Zeit war, soweit sie überhaupt feststellbar ist, folgende: Das im Jahre 787 zum Bischofssitz erhobene Bremen stand zunächst zu seinen Bischöfen, resp. seit 878 zu den Erzbischöfen, in keinerlei politischen Beziehungen. Aber nachdem die Erzbischöfe schon früher durch Schaffung von Hintersassen und Ausdehnung des Hofrechts ihren Einfluß verstärkt hatten, gelang es Erzbischof Adaldag im Jahre 965 alle gräflichen Rechte, vor allem auch Markt, Münze und Gerichtsbarkeit für Bremen zu erwerben. So war Bremen auch in rein weltlichen Fragen eine bischöfliche Stadt geworden. Später aber gelang es der Stadt, durch Ausnutzung günstiger Umstände, insbesondere der Geldverlegenheit der Erzbischöfe, diesen ein Recht nach dem anderen, so auch das Recht der Besteuerung zu entreißen. Während dieser Zeit entwickelt sich an der Spitze der Stadt eine anfangs gewählte, später sich selbst ergänzende Behörde, der Rat. Nach v. Bippen (Geschichte der Stadt Bremen, Bd. I, S. 107/8; auch Donandt, Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechts, Bd. I, S. 60) reichen selbständige, von der Gemeinde gewählte Behörden, vor allem eben der Rat, bis ins Ende des 12. Jahrhunderts zurück; urkundlich erwähnt wird der Rat freilich erst am Schluß des ersten Viertels des 13. Jahrhunderts. Diese Behörde brachte allmählich die gesetzgebende, verwaltende und richterliche Gewalt in ihre Hände.

Bei beiden Urkunden handelt es sich um einen Vertrag zwischen dem siegreichen Rat und den Bürgern, der langwierigen inneren Streitigkeiten ein Ende machte. Durch die erste, die sog. „Alte Eintracht“ [1]) von 1433, wurde dem Rat Lebenslänglichkeit und Selbstergänzung ausdrücklich verbürgt. Die Wählbarkeit in ihn sollte nur insoweit beschränkt sein, als nahe Verwandte, wie auch heute noch, ihm nicht gleichzeitig angehören durften [2]). Außerdem wird der Rat in der alten Eintracht „vollmächtig“ genannt, worunter man nach Bollmann [3]) seine unabhängige Stellung in dem Sinne zu verstehen hat, daß ihm diese Vollmacht nicht erst von der Gemeinde übertragen ist, sondern daß er sie von sich aus besitzt; sie kann daher in Zukunft nicht willkürlich von der Gemeinde abgeändert werden. Im übrigen aber werden auch der Bürgerschaft, insbesondere dem „Kaufmann“ und den „Handwerksämtern“ ihre bisherigen Sitten, Gewohnheiten, Freiheiten und Rechte garantiert [4]). Da indes nicht näher bestimmt war, worin diese Rechte bestanden, so bot die alte Eintracht Anlaß zu mancherlei Streitigkeiten, und hundert Jahre später kam es aufs neue zu einem Aufruhr. Bei ihm spielten auch gewisse finanzpolitische Forderungen, durch die man der Bürgerschaft einen größeren und ständigen Einfluß auf Erhebung und Ver-

---

Im einzelnen allerdings schwebt der Ursprung der Ratsverfassung, wie in den meisten mittelalterlichen Städten, so auch in Bremen in ziemlichem Dunkel. Auch über die Volksrechte läßt sich in dieser ersten Periode eines unabhängigen Bremen nichts Bestimmtes sagen; immerhin ist wahrscheinlich, daß der Rat in der Steuergesetzgebung, vor allem bei dem jedesmal neu zu beschließenden Schoß, stets an die Bewilligung der Bürger gebunden war. Im übrigen können die Rechte der Bürger gegenüber dem Rat nicht allzu bedeutungsvoll gewesen sein, worauf schon die häufigen Versuche hindeuten, durch die die breite Masse der Bevölkerung, wenn auch ohne dauernden Erfolg, einen wirklichen Anteil an der Regierung zu erringen strebte.

[1]) v. Bippen a. a. O. Bd. I, S. 213 ff.

[2]) Nahe Verwandte in diesem Sinne sind Vater und Sohn, Brüder und Geschwisterkinder.

[3]) Bollmann, Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht, S. 3, Anm.

[4]) Schon aus diesen letzteren Bestimmungen geht hervor, daß das „vollmächtig“ nicht etwa auf eine absolute Herrschaft des Rats hindeutet, sondern nur im oben erörterten Sinn aufzufassen ist.

waltung der öffentlichen Einkünfte sichern wollte [1]), eine wichtige Rolle. Auch schlug man Einrichtungen vor, die auf Einführung einer einheitlichen Stadtkasse hinausliefen [2]) [3]). Freilich gelang es weder damals noch bei einem erneuten Versuch um die Mitte des 17. Jahrhunderts [4]), diese Reformen durchzusetzen. Der Aufstand von 1530 endete abermals im wesentlichen mit einem Erfolg des Rats, dokumentiert durch

---

[1]) Dieser Einfluß hatte sich bisher darauf beschränkt, daß die Bürgerschaft bei der jährlichen Rechnungslage durch die Sorten, Elterleute (siehe S. 8, bes. Anm. 3) und Handwerksämter vertreten war. Die Sorten selbst setzten sich aus 16 Deputierten der 4 Kirchspiele zusammen, in die Bremen zerfiel. Sie wurden, falls es der Rat für erforderlich hielt, bei allen wichtigen Angelegenheiten der Stadt herangezogen.

[2]) Alle diese Forderungen wurden von einem Eltermann, einem gewissen Heinrich Swancke, aufgestellt; dafür wurde dieser vom Rat verbannt; siehe v. Bippen a. a. O. Bd. II, S. 59 ff. Im weiteren Verlauf der Bewegung wurden die erwähnten Forderungen von den „104 Männern", den Gekorenen der Bürgerschaft, wieder aufgenommen. Sie traten aber hinter allgemeineren sehr radikalen Forderungen zurück; siehe v. Bippen a. a. O. Bd. II, S. 65 ff.

[3]) Was speziell die einheitliche Kasse anbetrifft, so ist es auffallend, daß man bereits im 16. Jahrhundert diese ziemlich moderne Forderung erhob. Aber sie wird uns von einer durchaus glaubwürdigen Persönlichkeit, dem Ratssekretär Jakob Louwe berichtet, aus dessen Chronik auch der Verfasser der bremischen Geschichte seine diesbezügliche Mitteilung (v. Bippen a. a. O. Bd. II, S. 59/60) entnommen hat. Die wahrscheinlich nur einmal vorhandene, im Bremer Staatsarchiv aufgehobene Chronik hat den Titel: „Relatio wegen des anno 1523 in der Stadt Bremen entstandenen Aufstandes, wie derselbe eigentlich angefangen, endlich auch wiederumb geendigt", 1523 et seqq. Daselbst, S. 22 erzählt uns Louwe, daß nach der Forderung Swanckes alle Einnahmen der Stadt, einerlei welcher Art, ob groß oder klein, ohne Ausnahme in eine Kiste kommen und daraus wieder ausgegeben werden sollten. Mit diesem Vorschlag habe sich Swancke auf Braunschweig berufen, wo eine solche Einrichtung die günstigsten Wirkungen gehabt hätte. Die Führung der Kasse sollte den Bürgern übertragen werden, während Swancke dem Rat nur ein Aufsichtsrecht einräumen wollte.

[4]) Man forderte damals eine Reform der Verwaltung des „gemeinen Guts". Die zu gründende einheitliche Stadtkasse sollte wie in Hamburg nur von bürgerlichen Deputierten verwaltet werden, während dem Rat lediglich ein Inspektionsrecht zustehen sollte. Das war also eine genaue Wiederholung des in Anm. 3 wiedergegebenen Vorschlags von Swancke. v. Bippen a. a. O. Bd. III, S. 47.

die sog. „Neue Eintracht“ von 1534 [1]), der zweiten urkundlichen Grundlage der bremischen Verfassung bis 1848.

Die zum Teil wenig freiheitlichen Bestimmungen der „Neuen Eintracht“ sind als Produkt der Reaktion gegen die vorausgegangenen Unruhen aufzufassen [2]). So wurde die Vertretung der Bürgerschaft, den allgemeinen Wünschen entsprechend, zwar auf eine ziemlich breite Grundlage gestellt, die Zusammensetzung im einzelnen aber war gänzlich dem Rat überlassen; vorgeschrieben war ihm nur im allgemeinen, „die Verständigsten“ aus der Gemeinheit, den Kaufleuten und den Aemtern zum Konvent zu laden. Formell war sogar die Einberufung selbst gänzlich in sein Belieben gestellt. Wenn ihm die „Neue Eintracht“ außerdem noch das Recht gab, jede ihm nicht genehme Erörterung von öffentlichen Angelegenheiten zu verhindern, so könnte man glauben, daß damit in Bremen, wie in so vielen anderen Städten, eine absolute Ratsherrschaft eingesetzt war. Das lag indes schon nicht in der Absicht der Vertragschließenden, da ausdrücklich die „Alte Eintracht“, mithin auch die überkommenen Rechte und Freiheiten der Bürger wieder bestätigt wurden. Vor allem war praktisch die Handhabung der erwähnten scharfen Bestimmungen relativ milde. So pflegten die Bürger, zum mindesten im 19. Jahrhundert, unabhängig über öffentliche Angelegenheiten zu beraten. Insbesondere nahm das Kollegium der Elterleute auch zu allgemein politischen Dingen Stellung. Die Elterleute bildeten ursprünglich nur eine Vertretung der Kaufmannschaft, aus der sie sich selbst ergänzten; späterhin aber wurden sie auch Vorsteher der Bürgerversammlungen, an denen das gesamte Kollegium teilnahm; zu ihren Aufgaben rechneten sie nicht nur, wie heute die Handelskammer, ihre Nachfolgerin, die Förderung der Handelsinteressen, sondern auch die Wahrung der Rechte der Bürger gegenüber dem Rat [3]). Auch

---

[1]) Siehe v. Bippen a. a. O. Bd. II, S. 86 f.

[2]) Diese Reaktion ist um so begreiflicher, als die Herrschaft der „104 Männer“ für die Stadt mancherlei Nachteile im Gefolge gehabt hatte; vor allem waren dem Handel durch Beschränkung der Handelsfreiheit schwere Verluste zugefügt. v. Bippen a. a. O. Bd. II, S. 73.

[3]) Im einzelnen waren die Elterleute in weitgehendem Maße auch an

die formelle Freiheit des Rats in der Zusammensetzung und Berufung der Bürgervertretung hat jedenfalls im 19. Jahrhundert keine große Bedeutung gehabt. Insbesondere wagte es der Rat nicht, Steuern ohne Bewilligung der Bürger zu erheben [1]). In der Zusammensetzung des Konvents bildete sich ein bis 1848 geltendes Gewohnheitsrecht aus: Zu ihm pflegte der Rat einige von denjenigen Bürgern der Altstadt zu laden, die die Hauptsteuern, vor allem den Vermögensschoß bezahlten, unter ihnen stets die Elterleute, ferner einige Vertreter der Zünfte, sowie eine Reihe von Gelehrten (vor allem die Juristen, nicht aber die Geistlichen und die Lehrer, da diese schoßfrei waren) und endlich die für das Armenwesen von den Bürgern gewählten Diakonen. Danach kann freilich bis 1849 von einer Repräsentativverfassung, von einer wirklichen Gesamtvertretung der Bürgerschaft nicht die Rede sein, um so weniger, als die Neustadt und das Landgebiet überhaupt nicht berücksichtigt waren. Vielmehr handelte es sich um „eine Notabelnversammlung, deren Mitglieder kraft ihrer sozialen Stellung ein lebenslängliches Anrecht hatten, an den Bürgerkonventen teilzunehmen“ [2]). Trotzdem aber hat der Konvent die Interessen der Gesamtheit im allgemeinen nicht

---

der Staatsverwaltung beteiligt, da für mehrere verwaltende Ausschüsse (Deputationen) und ebenso für beratende Kommissionen neben anderen Bürgern auch Mitglieder ihres Kollegiums ernannt wurden. Ausschließlich ihnen zugewiesen war die Verwaltung des Tonnen- und Bakenwesens auf der Weser; dafür hatten sie das Recht, sog. Tonnengelder zu erheben und nach eigenem Ermessen zu verwalten. Dieses und andere Privilegien zu schützen, gehörte nach den Gesetzen des Kollegiums gleichfalls zu den wichtigsten Aufgaben eines jeden Eltermannes. — Was die Geltendmachung von politischen Rechten der Bürger gegenüber dem Rat anbetrifft, so sei auf die Streitigkeiten um die Mitte des 17. Jahrhunderts hingewiesen, in denen gerade die Elterleute die erwähnten finanzpolitischen Forderungen vertraten (S. 7, Anm. 4).

[1]) Nur einmal, 1625 (Konventsverhandlungen vom 16. November 1625, S. 27 u. 29 im I. Bd. der Konventsverhandlungen), droht der Senat, so oft es nötig wäre, einen Schoß zu erheben, „wenn cives nicht in die Konsumptionsabgabe zur ‚Unterhaltung der Soldaten‘ willigen wollen“. Indes kommt es nicht zur Ausführung dieser Drohung, da die Bürger nachgeben.

[2]) v. Bippen a. a. O. Bd. III, S. 445.

außer acht gelassen; gerade dieser Umstand war es, der ihm in besonderem Maße Macht und Ansehen auch gegenüber dem Rat verlieh. — Wie wenig man den alten Bürgerkonvent mit einer wirklich parlamentarischen Körperschaft vergleichen kann, geht auch aus der merkwürdigen und komplizierten Art seiner Beratung und Beschlußfassung hervor: Zunächst nahm er in corpore die Vorschläge des Senats entgegen, um dann, getrennt nach den vier Kirchspielen, zu beraten und abzustimmen. Falls drei dieser Abteilungen in ihren Entschließungen übereinstimmten, war ein Beschluß der Bürgervertretung zustande gekommen [1]). Aus diesen Verhältnissen heraus erklärt es sich, daß erst seit 1848 stenographische Protokolle der Verhandlungen innerhalb der Bürgerschaft gedruckt werden. Aus früherer Zeit liegen nur die schriftlichen Mitteilungen zwischen Senat und Bürgerschaft über ihre beiderseitigen Beschlüsse und Anträge, außerdem im 19. Jahrhundert noch einige Deputationsberichte vor [2]).

War der Konvent mehr eine geschlossene Korporation als eine Vertretung im modernen Sinne, so gilt das in weit höherem Grade vom Senat, der kein bloßes Staatsorgan, sondern Obrigkeit [3]) war und ähnliche Rechte hatte, wie die Fürsten in monarchischen Staaten. Wenn es trotz der Selbstergänzung im Rat, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, zu Günstlingswirtschaft nicht kam, so lag das einmal an der erwähnten Ausschließung naher Verwandter [4]), dann aber indirekt an dem

[1]) Bei Stimmengleichheit konnte natürlich kein Beschluß zustande kommen. Als im Jahre 1667 zwei Kirchspiele für eine reine Kollektenerhebung, die beiden anderen aber für einen Schoß waren, stellte man dem Senat die Entscheidung anheim, ohne daß dies jedoch ein Präzedenzfall wurde. Uebrigens wählte der Senat damals den Schoß. Siehe Konventsverhandlungen Bd. II, S. 541 f.

[2]) Das älteste „Bürgerkonventsprotokoll“ (worunter man indes nur die erwähnten Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft, nicht aber die innerhalb der Bürgerschaft selbst geführten verstand) stammt aus dem Jahre 1532. Bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts sind die Protokolle allerdings nur sehr unvollständig und in einer Reihe von Jahren überhaupt nicht erhalten. Erst seit 1654 werden sie etwas vollständiger. Seit 1823 liegen sie gedruckt vor.

[3]) Bollmann, Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht, S. 5.

[4]) Siehe S. 6 insbes. Anm. 2.

Ueberwiegen des kaufmännischen Elements im Senat; ist es doch eine häufig beobachtete Tatsache, daß kaufmännischer Reichtum sich in vielen Fällen nur eine beschränkte Anzahl von Generationen zu erhalten pflegt, und daß anderseits stets neue Kreise in der Kaufmannschaft zu Macht und Ansehen gelangen.

Aber wenn der Rat seine Rechte auch nur selten mißbrauchte, im einzelnen waren sie selbst im 19. Jahrhundert noch außerordentlich groß. Die richterliche Gewalt besaß er vollständig, die gesetzgebende in dem durch Gewohnheitsrecht ausgebildeten Maße gemeinsam mit der Bürgerschaft; die Verwaltung endlich lag ursprünglich wohl ausschließlich in seinen Händen. Indes gelang es den Bürgern allmählich, gelegentlich der Steuerbewilligungen, die Hinzuziehung ihrer Vertreter bei Erhebung und Verwaltung der Steuern zu erzwingen. So entstanden die auch im heutigen Staatsleben Bremens so wichtigen Deputationen, die sich aus Vertretern von Rat und Bürgerschaft zusammensetzten, und die neben der Vorbereitung von neuen Gesetzen einen großen Teil des obersten Verwaltungsdienstes führten [1]).

So hatten sich als wesentliche Bestandteile der bremischen Verfassung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht so sehr die konkreten, wenig freiheitlichen Bestimmungen der alten und neuen Eintracht, als vielmehr die Unbestimmtheit erwiesen, in der Rechte und Freiheiten des Volkes blieben. Nur so war es der Bürgerschaft gelungen, einen ziemlich weitgehenden Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung, besonders auf das Steuerwesen, zu gewinnen. Der Grundzug einer unabhängigen, aristokratisch geleiteten Stadtrepublik blieb freilich bestehen, aber — und das ist für das Steuerwesen von größter Wichtigkeit — niemals hörte die politische Betätigung der Bürger gänzlich auf, und nur vorübergehend zeigte sich jener verhängnisvolle Gegensatz zwischen Regierenden und Regierten,

[1]) Wie zahlreich die Deputationen schon am Anfang des vorigen Jahrhunderts waren, ergibt sich aus den Staatshandbüchern dieser Zeit; welche Macht sie hatten, zeigen die Verfassungsverhandlungen von 1818 (Konventsverhandlungen von 1818, S. 191 f.), in denen der Senat über die Partikularregierungen der vielen Deputationen Klage führte.

der die Erhebung von auf Selbstschätzung beruhenden Steuern unmöglich macht.

Diese innerpolitischen Zustände erhielten bis 1848 keine wesentlichen Aenderungen. Eine nach den Befreiungskriegen auch in Bremen einsetzende Reformbewegung [1]) hatte schon deswegen keinen wirklichen Erfolg, weil die Bürgerschaft und in ihr das Kollegium der Elterleute nicht so sehr eine Erweiterung allgemein staatsbürgerlicher Rechte als vielmehr nur eine Aufrechterhaltung und Verstärkung ihrer besonderen Privilegien erstrebten. Zustande kam nur ein sehr beschränktes Mitwirkungsrecht der Bürgerschaft an den Senatswahlen (1816), ferner die Beseitigung der kirchspielweisen Beratung des Konvents, vor allem aber im Anschluß an von der französischen Gemeinde Bremen bereits eingeführte Reformen eine Regelung des Budgetwesens: Früher nämlich hatte man weder einen Voranschlag noch eine Zusammenstellung sämtlicher Ist-Einnahmen und -ausgaben gekannt. Einige Posten waren in den Rechnungen der Reederkammer [2]) (nicht wie in anderen Städten einer Kämmerei) zusammengestellt; andere fanden sich in gesonderten Rechnungsbüchern; von manchen endlich sind genaue Aufzeichnungen überhaupt nicht mehr vorhanden. Die französische Okkupation hatte nun die fiskalische Kasseneinheit gebracht, und auch nach Wiedereinführung der alten Verfassung sollten sämtliche Einnahmen und Ausgaben durch die sog. Generalkasse gehen. An die Spitze der nunmehr einheitlichen Finanzverwaltung wurde eine aus Rats- und Bürgerschaftsmitgliedern bestehende Finanzdeputation gesetzt, die auch das jährliche Budget zusammenzustellen und Vorschläge über die zu erhebenden Steuern zu machen hatte. So war durch die damaligen Verfassungsverhandlungen wenigstens ein für die Staatseinheit sehr wesentlicher Fortschritt erzielt, und zwar in einer der wichtigsten Staatsverwaltungen [3]). Gänzlich resultatlos verlief dagegen eine

---

[1]) Näheres siehe v. Bippen a. a. O. Bd. III, S. 439 ff.

[2]) Die ältesten Rechnungen der Reederkammer stammen aus dem Jahre 1469; vom Jahre 1511 an liegen sie vollständig vor (bis 1812).

[3]) v. Bippen a. a. O. Bd. III, S. 448.

zweite Reformbewegung, die sich 1830 an die Pariser Julirevolution anschloß [1]).

Trotzdem also im öffentlichen Leben eine gewisse Stagnation herrschte, war doch der Wohlstand Bremens gerade damals, nach der Gründung Bremerhavens, in außerordentlichem Aufschwung begriffen. Eine wirkliche Unzufriedenheit und Erbitterung gegen die herrschenden Klassen, wie in anderen Staaten, läßt sich in Bremen auch nicht feststellen, zumal es hier an einer ihrer Hauptursachen, einer Bureaukratie, fast völlig fehlte. Immerhin mußte sich die Ansicht immer mehr ausbreiten, daß die Zusammensetzung von Bürgerkonvent und Senat sich überlebt hatte und daß in Bremen Vereins-, Versammlungs- und Preßfreiheit nicht milder als in anderen Staaten gehandhabt wurden. Um hier indes gründlich Wandel zu schaffen, bedurfte es erst der ganzen Wucht der achtundvierziger Bewegung. Auch in Bremen führten die damaligen Demokraten zunächst eine sehr radikale Verfassung [2]) ein. Die gesamte Staatsgewalt besaß beinahe ausschließlich das souveräne Volk, während dem Senat nur ein beschränktes Vetorecht blieb. Als späterhin im übrigen Deutschland allenthalben die Reaktion gesiegt hatte, hielten die anderen Bundesstaaten die immer radikalere Entwicklung in Bremen für sehr gefährlich [3]). Unterstützt durch das Drängen des deutschen Bundestages, der mit Exekution drohte, gelang es dem Senat daher, mit einer nach einer provisorischen Wahlordnung gewählten neuen Bürgerschaft [4]) die Verfassung vom 21. Februar 1854 zu vereinbaren.

---

[1]) v. Bippen a. a. O. Bd. III, S. 452 ff.

[2]) Verfassung vom 8. März 1849; nach ihr ging die gesamte Bürgerschaft aus allgemeinen gleichen Wahlen hervor; näheres siehe bei v. Bippen a. a. O. Bd. III, S. 458 ff.; ferner Bollmann, Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht, S. 9.

[3]) So behauptete man, Bremen sei der Zentralpunkt der revolutionären Bewegung in Deutschland geworden; v. Bippen a. a. O. Bd. III, S. 478 f.

[4]) Die alte Bürgervertretung hatte sich dem dringenden Ersuchen des Rats nicht fügen wollen, und da anderseits eine Bundesexekution mit Sicherheit zu erwarten war, sah sich der Senat gezwungen, die Bürgerschaft eigenmächtig aufzulösen. v. Bippen a. a. O. Bd. III, S. 481 ff.

Sie ist, von unwesentlichen Aenderungen [1]) abgesehen, noch heute in Kraft.

In vielen ihrer grundlegenden Bestimmungen schließt sie sich freilich an die alte Rats- und Notabelnverfassung an, aber die achtundvierziger Bewegung hinterließ doch zahlreiche Fortschritte. Die Forderungen des modernen Rechtsstaates wurden in weitgehendem Maße berücksichtigt.

Was zunächst die Ausübung der Staatsgewalt anbetrifft, so besteht ein fundamentaler Unterschied zwischen der bremischen Verfassung und der der monarchischen Bundesstaaten Deutschlands: In diesen ist der Fürst präsumtiv alleiniger Träger der Staatsgewalt. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die ihm nicht durch besondere Bestimmungen entzogen sind [2]). In Bremen aber wirken nach Wortlaut und Sinn der Verfassung Senat und Bürgerschaft grundsätzlich (d. h. soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist) gemeinschaftlich [3]). H. Sievers bezeichnet daher in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts [4]) alle Gewalt außer der von Senat und Bürgerschaft nur als eine „delegierte". Jedenfalls ist die bremische Bürgerschaft nicht nur ein beschränkender Faktor wie die Landtage im übrigen Deutschland. In dem neuesten Buch über bremisches Staatsrecht, von Bollmann [5]), wird von der bremischen Volksvertretung geradezu als „Mitsouverän" gesprochen. Wie dem auch sei, die Bürgerschaft ist nicht nur an der Gesetzgebung, sondern prinzipiell auch an der Verwaltung beteiligt. Einer Beschlußfassung im Plenum der Bürgerschaft (und natürlich auch des Senats) bedürfen die Verwaltungsakte allerdings nur dann, wenn sie über den Rahmen der laufenden Geschäfte

---

[1]) Die wichtigste von ihnen brachte eine Erweiterung der allgemeinen Wählerklasse. Neuerdings war eine Bewegung im Gange, die unter anderem auf eine Erweiterung der Bürgerschaftsmitwirkung bei den Senatswahlen abzielte, in dieser Hinsicht indes keinen Erfolg hatte.

[2]) Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 4. Aufl. von Gerhard Anschütz, S. 244—246 (Duncker und Humblot, Leipzig 1905).

[3]) Verfassung vom 1. Januar 1894, §§ 3 u. 56.

[4]) II. Bd., 2. Halbband, 3. Abt., S. 71.

[5]) Bollmann, Freie Hansestadt Bremen, Bd. 13 der Bibliothek des öffentl. Rechts, S. 11 f.

hinausgehen oder in die Finanzen eingreifen. Im übrigen werden sie nach Maßgabe des Budgets in den gemeinschaftlichen Ausschüssen, den Deputationen, erledigt[1]). Zu diesen wählt die Bürgerschaft, nach ihren Wahlklassen getrennt[2]), 6[4]—14 Deputierte; die Zahl der vom Senat zu ernennenden Mitglieder[3]) soll in der Regel die Hälfte der bürgerschaftlichen Deputierten nicht übersteigen. Sind jedoch bei einem Deputationsbeschluß sämtliche Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft in der Minderheit, so gilt dieser als nicht zustande gekommen. Die Deputationen bilden, soweit sie nicht lediglich Gesetzentwürfe zu beraten und zu begutachten haben, ihrem eigentlichen Charakter nach die obersten Behörden der einzelnen Verwaltungen. Die Bürgerschaftsmitglieder gehören ihnen ehrenamtlich an, während die betreffenden Senatoren als solche besoldete Beamte sind[4]). — Seit altersher überkommen, sind die Deputationen das eigentliche Fundament der bremischen Verfassung. In ihnen findet ein stetes Zusammenarbeiten der beiden Staatsorgane statt, das sehr viele Gegensätze ausgleicht, bevor sie überhaupt an die Oeffentlichkeit kommen; das Vertrauen, das sich auf diese Weise zwischen Senat und Bürgerschaft entwickelt hat, steht nur wenig dem Verhältnis nach, wie wir es in parlamentarisch regierten Ländern, wie England und Frankreich, zwischen Regierung und Zweiter Kammer finden.

Diesen demokratischen Bestimmungen der Verfassung stehen freilich auch ausgesprochen aristokratische gegenüber, vor allem in bezug auf die Wahlen zu Bürgerschaft und Senat, sowie

---

[1]) Bollmann a. a. O. S. 40 ff., vor allem § 17; ferner derselbe, Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht § 89, Verfassung §§ 59 u. 60.

[2]) Siehe S. 16/17.

[3]) Im allgemeinen ernennt sie der Senat aus seiner Mitte; indes kann er auch Richter mit seiner Vertretung beauftragen.

[4]) Lediglich aus praktischen Gründen ist durch das Deputationsgesetz vom 1. Januar 1894 vorgesehen, daß jeweils ein Senator Vorsitzender in den Deputationen ist. Dieser Vorsitzende hat natürlich faktisch gegenüber den Bürgerschaftsmitgliedern, die durch ihren sonstigen Beruf in Anspruch genommen sind, innerhalb gewisser Grenzen das Recht einer selbständigen Geschäftsführung, wenn auch grundsätzlich die Deputation und nicht ihr Vorsitzender zu verwalten hat. Siehe Bollmann a. a. O. S. 91 f.

auf die besonderen Rechte und Aufgaben des letzteren, auf Grund deren er in der Verfassung „Regierung des bremischen Staats“ genannt wird (§ 57). Seinem ausschließlichen Wirkungskreis sind nämlich zugeteilt die Sicherheit des Staates nach außen und innen, die Polizeiverwaltung, die Kirchenhoheit, die Publikation der Gesetze und der Erlaß der Ausführungsverordnungen, vor allem aber die Vertretung des Staates, und zwar sowohl nach innen, woraus sich die Anstellung der Beamten ergibt, eventuell allerdings unter gutachtlicher Mitwirkung der betreffenden Deputationen, wie auch nach außen; dieser letztere Umstand hat seit der Reichsgründung durch den Sitz im Bundesrat eine stets wachsende Bedeutung gewonnen. An allgemeineren Aufgaben hat der Senat außer der Sorge für gedeihliche Fortentwicklung der Staatseinrichtungen ein Oberaufsichtsrecht über alle Beamten, Behörden und sonstigen Staatseinrichtungen, das indes vor allem nur darin besteht, auf genaue Innehaltung der gesetzlichen Vorschriften zu achten [1]); die Befugnis eines direkten Eingreifens in die Verwaltungstätigkeit der Deputationen ergibt sich daraus nicht [2]).

Das zweite beschränkende Moment der bremischen Verfassung liegt im Wahlrecht zur Bürgerschaft, das zwar ein direktes und geheimes, in der Hauptsache auch ein allgemeines [3]), aber kein gleiches ist. Vielmehr handelt es sich um ein Klassenwahlrecht mit Klassenvertretung ohne einheitliches Prinzip. In der ersten Klasse wählen die Akademiker 14 Bürgerschaftsvertreter, in der zweiten die Mitglieder des Kaufmannskonvents 40, in der dritten Klasse die des Gewerbekonvents 20, in einer weiteren die Wahlberechtigten der Kammer für Landwirtschaft 8 Vertreter. Alle, die zu keiner dieser Klassen gehören, wählen bezirksweise, und zwar die Bewohner der Stadt Bremen 52 Vertreter, die der Hafenstädte 12 und die des

[1]) Daher sind die Behörden dem Senat zur Auskunft verpflichtet.

[2]) Bollmann, Bibliothek des öffentlichen Rechts, Bd. XIII, S. 24, unter 2.

[3]) Sehen wir von den Einschränkungen ab, die auch das Reichstagswahlrecht kennt, so wird vorausgesetzt, daß der Wahlberechtigte 1. nach vollendetem 21. Lebensjahre mindestens 3 Jahre bremischer Staatsangehöriger war und 2. daß er vor mindestens 2 Jahren den bremischen Staatsbürgereid geleistet hat.

Landgebietes 4. Nur diese letzteren 68 von den insgesamt 150 Bürgerschaftsmitgliedern werden also nach dem allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht gewählt, während im übrigen dem in Bremen herrschenden Erwerbszweig, dem Handel, eine besondere Stellung eingeräumt ist. Bei Beurteilung dieses Wahlrechts ist der Charakter Bremens als Stadtstaat zu berücksichtigen; dieser läßt nicht ohne weiteres einen Vergleich mit den Landtagswahlrechten der anderen Bundesstaaten zu, abgesehen von Hamburg und Lübeck, die indes ein beschränkteres Wahlrecht als Bremen haben. Innerhalb der Bürgerschaft bilden nur die Sozialdemokraten eine eigentlich politische Fraktion, aber auch die bürgerlichen Mitglieder sind in zwei parlamentarischen Vereinen organisiert, von denen der eine sich aus einigen Vertretern der dritten Klasse (Gewerbekonvent), vor allem aber aus den nichtsozialistischen Bürgerschaftsmitgliedern der allgemeinen Wählerkurie zusammensetzt, während dem anderen, etwas rechts stehenden, mehr die Akademiker und Kaufleute angehören. Im Sinne anderer Staaten konservative Anschauungen bilden freilich, im Gegensatz zu Hamburg, sowohl in der Bürgerschaft wie im Senat die Ausnahme.

Noch beschränkter wie für die Bürgerschaft ist das Wahlverfahren für den Senat. Wenn auch das frühere Selbstergänzungsrecht beseitigt ist, so ist doch die gemeinschaftlich von Senat und Bürgerschaft auszuübende Wahlhandlung so geordnet, daß ersterer jede ihm nicht genehme Wahl verhindern kann, während die Bürgerschaft durch sehr komplizierte Einzelvorschriften behindert ist. Die Zahl der auf Lebenszeit gewählten Senatoren ist auf 16—18 festgesetzt[1]), von denen 10 Rechtsgelehrte und 3—5 Kaufleute sein müssen. Auch von den übrigen an keinen Beruf gebundenen 3 Senatoren sind zurzeit 2 Juristen, während einer ein früherer Volksschulvorsteher ist. Neuerdings ist jedoch von der Bürgerschaft durchgesetzt, daß bei künftigen Neuwahlen die drei freien Stellen nicht mit Juristen besetzt werden dürfen[2]).

[1]) Gegenwärtig gibt es 16 Senatoren.

[2]) Gesetz vom 4. November 1909 betr. Aenderung des § 21 der Verfassung.

Trotzdem also die bremische Verfassung eine ganze Reihe nicht gerade demokratischer Bestimmungen enthält, ist doch ihr Grundzug ein freiheitlicher. Die Vertretung der Bürger nimmt in einer so ausgedehnten Weise an der Staats-, resp. Stadtverwaltung teil, wie in keinem anderen Staat, und wie auch in Hamburg und Lübeck nicht.

Diese Mitwirkung an der Verwaltung ist von besonderer Wichtigkeit auch für das Finanzwesen, dessen oberste Leitung nach wie vor einer gemeinschaftlichen Deputation untersteht.

Für den Voranschlag hat die Finanzdeputation prinzipiell nur die Zusammenstellung der von den einzelnen Verwaltungen einzureichenden Spezialbudgets zu besorgen; hält sie jedoch eine Abänderung für erforderlich, so kann sie, falls eine direkte Verständigung mit dem betreffenden Ressort nicht zu erzielen war, bei Senat und Bürgerschaft entsprechende Abänderungsanträge stellen; insbesondere hat sie auch vorzuschlagen, in welcher Höhe die Einkommensteuer in dem betreffenden Jahr zu erheben ist, und welche neuen Steuern oder Steuererhöhungen eventuell erforderlich sind. Die Ausgaben erfahren ihre eigentliche Gestaltung meist erst in der (bürgerschaftlichen) Budgetkommission, die stets sehr erhebliche Abstriche macht.

Das Rechnungsjahr beginnt seit 1885 mit dem 1. April.

Was das weitere Schicksal des einmal von Senat und Bürgerschaft beschlossenen Budgets anbetrifft, so steht die Leitung und Aufsicht seiner Ausführung der Finanzdeputation als oberster Behörde zu. Die Restrechnung jedes Jahres wird von ihr als „Nachtrag zum Jahresbudget“ zusammengestellt; Bremen hat also ein budget d'exercice. Im übrigen wird die Abrechnung eines jeden Etatsjahres in dem auf dasselbe folgenden Jahr den gesetzgebenden Faktoren zur Genehmigung vorgelegt.

Nun noch einiges über die formelle Gestaltung des bremischen Etats selbst. Neben dem Hauptetat, dem „Generalbudget für den laufenden Haushalt“, dessen einzelne Posten zum großen Teil in „Spezialbudgets“ besonders spezialisiert werden, wird ein „Separatbudget für außerordentliche Verwendungen“ geführt, dessen Einnahmen im wesentlichen die

Anleihen bilden. In dieses sind an außerordentlichen Ausgaben — wenigstens grundsätzlich — nur solche eingestellt, die sich direkt (Rente) oder indirekt (Erhöhung der Steuerkraft) verzinsen, also nicht die Kosten für Schulbauten [1]) und Pflasterungen, die vielmehr durch laufende Einnahmen zu decken sind, wohl aber Ausgaben für Hafenbauten und Erwerbsanlagen (z. B. Elektrizitätswerke). Allerdings geht man mit der Annahme einer indirekten Verzinsung ziemlich weit, da man auch die Ausgaben für Regulierung der Baulinien im Separatbudget aufführt. Mitunter geben aber auch rein praktische Gesichtspunkte den Ausschlag, so, wenn die Baukosten für höhere Schulen in das Separatbudget eingesetzt werden; bei ihnen handelt es sich im Gegensatz zu den Volksschulen um nicht regelmäßig wiederkehrenden Bedarf. Ebenfalls aus praktischen Gründen hat man bei den Beleuchtungs- und Wasserwerken, sowie beim Ratskeller nicht nur den außerordentlichen Bedarf, sondern überhaupt die gesamte Betriebsrechung ins Separatbudget übernommen; nur die Betriebsüberschüsse kommen ins Generalbudget (in dieser Hinsicht wird allerdings eine Aenderung geplant). Das bremische Generalbudget ist also in bezug auf die Erwerbseinnahmen ein Netto-, im übrigen natürlich ein Bruttoetat [2]).

Im Anhang II (S. 125) bringen wir als Tabelle I eine Uebersicht über den bremischen Ist-Etat von 1909; die den Bremischen Statistischen Jahrbüchern entnommene Art der Zusammenstellung weicht von dem offiziellen Budget ab, wie im Anschluß an die Tabelle selbst näher ausgeführt ist.

Endlich haben wir uns noch mit einer für die Finanzen sehr wichtigen Eigentümlichkeit des bremischen Staatswesens zu befassen: wie in Hamburg und Lübeck fallen auch in Bremen ungefähr die gesamte Staats- und Stadtverwaltung zusammen. Es gibt zwar im Staate Bremen eine ganze Reihe von besonderen Gemeinden mit eigener Verwaltung und eigenem Haushalt, die Stadt selbst aber hat man nicht von der allge-

[1]) Außer für die höheren Schulen; siehe einige Zeilen weiter unten.

[2]) Vergleiche zu dieser ganzen Darstellung in den älteren Bremischen Statistischen Jahrbüchern die einleitenden Worte zum Abschnitt „Die Staatsfinanzen"; z. B. Jahrg. 1896, II, S. 414 f.

meinen Staatsverwaltung, den Stadthaushalt nicht vom Staatshaushalt getrennt. Das erklärt sich einmal historisch, da in vergangenen Jahrhunderten nur die Stadtbremer politische Rechte besaßen; erst die Verfassung von 1849 stellte neben das Stadt- ein besonderes Staatsbürgertum; auch wirtschaftlich war das Landgebiet völlig von Stadtbürgern beherrscht[1]).

Warum aber hat man später, als diese Verhältnisse sich änderten, von der in der Verfassung vorgesehenen Trennungsmöglichkeit[2]) keinen Gebrauch gemacht? Wie kommt es, daß alle auf Trennung gerichteten Bestrebungen bisher erfolglos blieben[3]) und für absehbare Zeit auch bleiben werden? Die maßgebenden Faktoren ließen sich im wesentlichen von praktischen Gesichtspunkten leiten: Auch heute ist die Stadt noch so sehr integrierender Bestandteil des Staates, daß alles andere nur als Anhängsel erscheint. Nach der Volkszählung von 1905 machte die Stadtbevölkerung mehr als $^4/_5$ der Staatsbevölkerung aus. Siehe Tabelle III, S. 134. Ferner ergibt sich aus der Einkommensteuerstatistik[4]), daß alles einigermaßen kapitalkräftige Publikum in Bremen wohnt. Unter diesen Umständen glaubt man, daß eine getrennte Verwaltung den natürlichen Verhältnissen nicht entspricht. Vor allem aber würde sie unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen.

Immerhin bliebe auch bei im übrigen einheitlicher Verwaltung die Möglichkeit, wenigstens den Haushalt rechnungsmäßig getrennt zu führen. Indes hielt man auch hier die Schwierigkeiten für zu groß. Nach welchem Schlüssel sollte man z. B. die Verfassungsausgaben, nach welchem die Aufwendungen für Häfen scheiden?

So hat man bisher auf eine Trennung verzichtet. Als Folge ergibt sich natürlich eine gewisse Unübersichtlichkeit im bremischen Budgetwesen.

Vor allem ist eine genaue Innehaltung des finanzwirtschaftlich so wichtigen Grundsatzes unmöglich, daß aller Be-

---

[1]) Siehe S. 105/6.

[2]) Verfassung § 75 ff.

[3]) So in den Jahren 1867, 1876 u. 1879 und auch in neuester Zeit.

[4]) Ausführlich jedesmal in den Brem. Stat. Jahrbüchern, zuletzt also im Jahrgang 1910 (allgemeine Statistik).

darf für Zwecke eines örtlich begrenzten Gebietes durch Einnahmen (im Budget) eben dieses Gebietes gedeckt werden muß.

Immerhin finden sich auch in dem gemeinsamen Stadt-Staatshaushalt einige Ausgaben, die als spezifisch städtisch zu charakterisieren sind, während anderseits gewisse Einnahmen nur in der Stadt Bremen erhoben werden. Zu den genannten Ausgaben gehören z. B. die Aufwendungen für Pflasterung, Beleuchtung, Armenpflege usw., die für das übrige Staatsgebiet in den Kommunalbudgets aufgeführt sind.

Diesen Ausgaben sowie dem in anderen Etatsposten mitenthaltenen besonderen stadtbremischen Bedarf stehen folgende spezielle Stadteinnahmen gegenüber:

1. Die Armen-, die Wasser-, die Erleuchtungs- und die Kanalsteuer [1]), die mehr oder weniger als rein stadtbremische Zuschläge zu veranlagten Staatssteuern erhoben werden.

2. Erwerbseinnahmen aus Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk, sowie aus dem Ratskeller.

3. Gebrauchs- und Verbrauchsabgaben (auf Lustfuhrwerke, Pferde, Hunde, Bier und anderes).

4. An Stelle der 1901 [2]) aufgehobenen Konsumptionssteuern auf Getreide, Fleisch, Butter usw. ein stadtbremischer Zuschlag von einem halben Einheitssatz zur Einkommensteuer [3]), von 1¼ % des grundsteuerpflichtigen Reinertrags und von ½ ‰ des Gebäudesteuerwerts [4]).

5. Verschiedene kleinere Einnahmeposten: Beerdigungsgelder, Schulgelder, Schlachthausabgabe und Straßenbauzuschüsse.

Für die Scheidung der übrigen Einnahme- und Ausgabeposten sind keine bestimmten Anhaltspunkte vorhanden; es läßt sich daher auch nicht feststellen, ob die Stadteinnahmen in Summa den Stadtausgaben entsprechen. Das statistische Amt macht zwar seit den siebziger Jahren den Versuch, über die tatsächlich vorhandenen Anhaltspunkte hinausgehend, einen

---

[1]) Für die Armensteuer siehe S. 120, für die anderen S. 115/16.

[2]) Gesetz vom 15. Mai 1901.

[3]) Siehe S. 120.

[4]) Siehe S. 115.

besonderen Stadthaushalt zu berechnen. Bei der zunehmenden Größe und Kompliziertheit des bremischen Etats haben sich diese Aufstellungen aber immer schwieriger gestaltet, das statistische Amt äußert selbst die Ansicht, daß eigentlich „jeder Versuch einer genauen Scheidung vergeblich ist“ [1]). Gleichwohl seien in Tabelle II (S. 131) die bezüglichen Angaben über den Bruttoetat der „Stadtgemeinde Bremen“ für 1909 wiedergegeben. Sie ermöglichen immerhin einen gewissen Ueberblick und lassen jedenfalls den Betrag derjenigen Posten ersehen, die wir oben als „spezielle Stadteinnahmen“ bezeichneten. Nimmt man die Berechnungsart des statistischen Amts als richtig an, so würden die Stadteinnahmen für die Stadtausgaben nicht ausreichen [3]).

Wie dem auch sei, für eine finanzwissenschaftliche Arbeit wie die vorliegende ist vor allem die Tatsache des gemeinschaftlichen Stadt-Staatshaushalts von Wichtigkeit. Bei Beurteilung der Steuern, insbesondere der Steuersätze, ist zu berücksichtigen, daß die bremischen Steuern alles das enthalten, was in Preußen an Staatssteuern und dazugehörigen Provinzial-, Kreis- und Kommunalzuschlägen erhoben wird [2]).

B. Wirtschaftliche Verhältnisse

Neben den politischen sind es die wirtschaftlichen Zustände, die die Grundlagen, ja die Voraussetzung für das Steuersystem eines Landes bilden. Die einschlägigen Verhältnisse in Bremen, vor allem die überwiegende Bedeutung des Handels, sind so bekannt, daß hier einige kurze Bemerkungen genügen.

Zu Beginn der Zeit, mit der vorliegende Arbeit sich zu be-

---

[1]) Brem. Stat. Jahrb. für allgem. Statistik 1907, S. 271.

[2]) Kirchensteuern waren in Bremen bis vor kurzem völlig unbekannt. Erst 1910 hat der Senat der katholischen Gemeinde auf ihr Ersuchen hin die Erlaubnis zur Erhebung eines Einkommensteuerzuschlags erteilt. Die protestantischen Gemeinden sind dagegen bis jetzt noch ausschließlich auf ihr eigenes Vermögen und auf freiwillige Gaben angewiesen.

[3]) Uebrigens schweben gegenwärtig Verhandlungen, wie das Verhältnis von Staats- und Kommunalfinanzen in den bestehenden Gemeinden des bremischen Staates eventuell anderweitig zu ordnen sei.

schäftigen hat, sind es gerade die Jahre um 1800, die uns die große Wichtigkeit des Handels für die wirtschaftliche Lage Bremens erkennen lassen. In jener Zeit nämlich hatte der bremische Handel einen ganz außerordentlichen Aufschwung genommen, er war zu einem wirklichen Welthandel geworden, im wesentlichen infolge der Freigabe der Vereinigten Staaten für den internationalen Handel (nach dem Pariser Frieden von 1783)[1]). Wir sehr man in ihm schon damals den Lebensnerv Bremens sah, ergibt sich aus den relativ gewaltigen Geldopfern, die der Staat in seinem Interesse brachte. Dahin gehören die 2350000 Livres, die man an Frankreich für Erhaltung der bremischen Neutralität zahlte (1798)[2]), ferner die großen Summen, die man für Aufhebung des Elsflether Weserzolls aufbrachte (1803)[3])[4]). Anderseits war die Deckung der in jener unruhigen Zeit außerordentlich gesteigerten Ausgaben nur möglich bei der glänzenden Lage, in der sich der bremische Handel noch in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts befand, trotz oder gerade wegen der Revolutionskriege. Nur so erklären sich die hohen Akziseeinnahmen[5]), nur so konnte man die starke Inanspruchnahme der Steuerkraft der Bevölkerung durch Zwangsanleihen und Schoß[6]) wagen.

Natürlich übten die politischen Ereignisse schließlich auch

---

[1]) Außerdem hatte sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts ein lebhafter Handel nach den Niederlanden und den amerikanischen Kolonien, nach Frankreich und der Ostsee entwickelt. Die Handelskrisis von 1799 hatte für Bremen nur ganz vorübergehende Folgen. Die ganze Entwicklung des Handels um diese Zeit ist näher ausgeführt bei v. Bippen a. a. O. Bd. III, S. 265—268.

[2]) Nominell erhielt Bremen allerdings 2 Mill. Livres in batavischen Reskriptionen zurück, für die es indes nicht annähernd den entsprechenden Wert einlösen konnte. — Näheres über obige Zahlen siehe v. Bippen a. a. O. Bd. III, S. 289—295.

[3]) Ohne daß dies allerdings damals schon erreicht wurde; siehe v. Bippen a. a. O. Bd. III, S. 312—315.

[4]) Weiter sei angeführt, daß der Senat noch in einer so unruhigen Zeit wie 1806 die Anlage eines Schiffahrtkanals plante; siehe Heineken, Chronik der Stadt Bremen Bd. II, S. 180 ff.

[5]) Sie waren 1805 höher als in irgendeinem früheren und vielen späteren Jahren. Heineken, Chronik der Stadt Bremen Bd. II, S. 180 f.

[6]) Siehe Tabelle VI auf S. 138.

auf den bremischen Handel einen schädigenden Einfluß aus, und seine Bedeutung zeigt sich nunmehr negativ, indem mit ihm das ganze wirtschaftliche Leben daniederliegt; Wohl und Wehe der Bremer hing eben, wie schon seit unendlicher Zeit, so auch am Anfang des 19. Jahrhunderts lediglich vom Gedeihen des Handels ab.

Aus all dem können wir schließen, in wie hohem Grad kaufmännischer Geist in Bremen maßgebend war. Man konnte daher erwarten, daß der Bürger zu der beim Schoß erforderlichen Einschätzung des eigenen Vermögens imstande war; man war ferner zu der Annahme berechtigt, für die 1808 eingeführte Grund- und Gebäudesteuer nach dem gemeinen Wert Taxate zu bekommen, die der Wirklichkeit einigermaßen entsprachen; so endlich erklärt es sich auch, daß der Senat schon damals eine allgemeine auf Selbsteinschätzung beruhende Einkommensteuer einführen wollte, ein Plan, der allerdings an dem Widerstand der Bürgerschaft scheiterte [1]).

Von dem erwähnten Niedergang konnte sich der Handel erst nach dem Bau von Bremerhaven (1827 ff.) wirklich erholen, und erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts setzt wieder eine stärkere Aufwärtsbewegung ein. Die jüngste Phase dieser Entwicklung beginnt mit dem Bau der neuen Hafenanlagen in Bremerhaven und Bremen: Anfang der neunziger Jahre ist abermals ein gewaltiger Aufschwung zu konstatieren, der von einer aus Tabelle III (S. 134) ersichtlichen kolossalen Bevölkerungszunahme begleitet ist.

Im Zusammenhang mit den Einnahmen aus der Vermögenssteuer werden wir die verschiedenen Entwicklungsstufen des Handels bis in die siebziger Jahre noch näher verfolgen. An dieser Stelle sollte nur dargelegt werden, daß auch im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts seine Bedeutung eine überragende ist. Bis zu einem gewissen Grad gibt uns darüber die Handelsstatistik Auskunft, von der einige zusammenfassende Ergebnisse für Ein- und Ausfuhr nach Gewicht und Wert auf Tabelle IV (S. 135) wiedergegeben sind. Die ersten Aufzeichnungen dieser Art gehen auf das Jahr 1847 zurück.

---

[1]) Siehe S. 85|86.

Die Steigerung ist, wie ersichtlich, in allen Rubriken eine gewaltige.

Einen weiteren Anhaltspunkt bietet uns seit den sechziger Jahren die Berufsstatistik. Schon nach der ersten bremischen Berufszählung von 1862 machten die Berufszugehörigen von Handel und Verkehr (Berufsabteilung C) 27,46 % der Gesamtbevölkerung aus, 1895 sogar 31,13 % [1]). Auf die gleiche Berufsabteilung der Reichsstatistik, die ein etwas anderes Zählverfahren hat [2]), kamen 1895 an Berufszugehörigen 30,44 % und 1907 32,82 % der Gesamtbevölkerung [3]). Die Bedeutung dieser Ziffern ergibt sich vor allem bei einem Vergleich mit dem Reichsdurchschnitt: Im ganzen Reich nämlich beträgt der Prozentsatz der Berufszugehörigen von Handel und Verkehr im Jahre 1907 nur 13,41 % [4]). Zu diesen und den folgenden Angaben der Berufsstatistik vergleiche auch Tabelle V a—c (S. 136/7).

Indes können Zahlen auch nicht annähernd erschöpfend die wirkliche Bedeutung von Handel und Verkehr für das bremische Wirtschaftsleben wiedergeben. Insbesondere ist zu beachten, daß eine ganze Reihe von Berufsarten, die in der Statistik unter Industrie und Gewerbe aufgeführt werden, ihr Dasein lediglich oder doch vorwiegend dem Handel verdanken. Dahin gehören die an neuen Hafenbauten beschäftigten Bauunternehmungen, ferner die Werften (letztere 1907 mit 7422 Berufszugehörigen [5]). Daß darüber hinaus zahlreiche größere und kleinere Gewerbe ihren Verdienst mehr oder weniger aus den Bedürfnissen von Handel und Verkehr ziehen, bedarf keiner weiteren Ausführung, ganz zu schweigen von den privaten Bedürfnissen der in diesen Berufen Beschäftigten.

---

[1]) Diese Ziffern sind den Kapiteln „Stand der Bevölkerung“ der Bremischen Statistischen Jahrbücher entnommen.

[2]) Ueber die Unterschiede zwischen der bremischen und der Reichsstatistik ist Näheres auf S. 137 zu Tabelle V b angegeben.

[3]) „Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 im bremischen Staate“ Heft 1, S. 2.

[4]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1909, S. 11.

[5]) „Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 im bremischen Staate“ Heft 1, Tabelle 3, Berufsart 44 der Berufsabteilung B.

So ergibt sich, daß der Handelsstand während der ganzen Zeit seit 1800 der vorherrschende war. Dem tragen, wie wir bereits wissen, auch die politischen Verhältnisse Rechnung.

Gegenüber dem Handel hat das Gewerbe auch in früherer Zeit keine größere Bedeutung gehabt. Zwar waren die Handwerksämter in der Bürgerschaft besonders vertreten, aber zu einer dauernden politischen Vorherrschaft wie in anderen Städten haben sie es niemals gebracht [1]).

Die Gewerbefreiheit wurde in Bremen erst durch die Gewerbeordnung vom 4. April 1861 eingeführt [2]).

Auch die moderne Industrie tritt gegenüber dem Handel sehr zurück. Erst in letzter Zeit beginnt sie eine größere Ausdehnung zu gewinnen; das gilt vor allem von der Maschinen- und Schiffbauindustrie. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß in der Nähe Bremens, aber auf preußischem oder oldenburgischem Gebiet, zahlreiche industrielle Unternehmungen mit überwiegend bremischem Kapital gegründet sind, so in Delmenhorst, Blumenthal und in den Unterweserhäfen (Geestemünde, Lehe und neuerdings auch Nordenham).

Die Verhältniszahl der Berufszugehörigen in Industrie und Gewerbe (Berufsabteilung B) beträgt für Bremen 1907 (Reichsstatistik) 44,95 % [3]), sie unterscheidet sich also vom Reichsdurchschnitt, 42,75 % [4]), nur wenig. Dabei ist zu beachten, daß, wie erwähnt, vieles, was unter die Berufsabteilung B fällt, mehr oder minder in Abhängigkeit von Handel und Verkehr steht. Die Gesamtziffern von B können uns daher nicht allzuviel sagen; auf die einzelnen Berufsgruppen und -arten einzugehen, würde hier indes zu weit führen. Brauchbarer sind die Angaben für die Abteilung A (Landwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei usw.). Hier ist der Anteil der Berufszugehörigen an der Gesamtbevölkerung, wie im übrigen Deutschland stets kleiner geworden; mit 4,90 % für 1907 [5]) gegenüber einem Reichs-

---

[1]) Vgl. hierzu Viktor Boehmert, „Beiträge zur Geschichte des (Bremer) Zunftwesens“ S. 7.

[2]) Boehmert a. a. O. S. 52—59.

[3]) Siehe Anm. 3 auf S. 25.

[4]) Siehe Anm. 4 auf S. 25.

[5]) Siehe Anm. 3 auf S. 25.

durchschnitt von 28,65 % [1]) ist er in Bremen fast bis zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken; das kann uns indes bei dem Stadt-Staatcharakter Bremens nicht weiter verwundern. Im übrigen sei in bezug auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse schon an dieser Stelle bemerkt, daß der kleine Bauernstand im Bremer Gebiet vorherrscht. Darauf und ebenso auf die Eigentums- und Wohnungsverhältnisse in der Stadt werden wir gelegentlich der Grundsteuer näher zurückkommen [1]).

Fassen wir obige Ausführungen zusammen, so ergeben sich aus dem Vorherrschen des Handelsstandes und aus dem kaufmännischen Geist, mit dem gerade die steuerkräftigen Klassen gleichsam durchtränkt sind, die denkbar günstigsten Voraussetzungen zur Lösung der Steuerprobleme; um so günstigere, als es sich um einen kleinen Staat von relativ einheitlicher wirtschaftlicher Struktur und um ein Gemeinwesen handelt, in dem die wirtschaftlich Leistungsfähigsten und finanziell Meistbelasteten auch politisch den Ausschlag geben.

---

[1]) Siehe Anm. 4 auf S. 25.
[2]) Siehe S. 104 f. u. 101 f.

II. Abschnitt

Der Schoß

A. Der Vermögensschoß

1. Entwicklung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts

Wir haben uns hier in erster Linie mit dem 19. Jahrhundert zu beschäftigen. In dieser Zeit war die Schoßgesetzgebung am ausgebildetsten, für sie liegt uns das ausführlichste Material vor, und gerade das ist das Bemerkenswerte am Bremer Schoß, daß er in so später Zeit noch erhoben wurde. Anderseits war die Entwicklung der Grundlagen der Vermögenssteuer schon vor dem 19. Jahrhundert im wesentlichen abgeschlossen. Als der Schoß im Jahre 1876 zum letztenmal erhoben wurde, kamen dieselben Prinzipien wie seit mehr als zwei Jahrhunderten zur Anwendung, vor allem also die geheime Steuerzahlung auf Grund der Selbsteinschätzung, kontrolliert nur durch Eid und Gewissen. Diese Grundlagen des Bremer Schosses sind daher in ihrer allmählichen Heranbildung zunächst zu untersuchen.

Sie haben gegenüber anderen Städten eine durchaus eigenartige Entwicklung gehabt. Freilich, betrachtet man die mittelalterlichen Vermögenssteuern näher, so scheint es zunächst überhaupt schwierig, eine einheitliche Entwicklungstendenz festzustellen. Rein äußerlich weisen schon die Namen die größten Verschiedenheiten auf [1]): Bede, Losung, Gewerf und Schatzung,

---

[1]) Siehe dazu Hartwig, „Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit" in Schmollers Forschungen Bd. XXI, Heft 6, S. 1 f. Ferner Heinekens Aufsatz „Aeltere und neuere Einrichtung des Schoß" S. 2—3: Hier wird an der Hand einer Urkunde und einer Chronik nachgewiesen, daß man nach früherem Sprachgebrauch unter „Schatten, beschatten" die Anordnung und Einforderung gewisser allgemeiner Abgaben verstand;

auch Eidsteuer[1]) kommen vor allem in Mittel- und Süddeutschland, Schoß, wenigstens bis zur Reformation, nur in Norddeutschland vor. Ferner haben wir in einigen Städten eine verschiedene Belastung der Mobilien und Immobilien[2]); das hängt wohl damit zusammen, daß sich der Schoß als allgemeine Vermögenssteuer meist aus einer speziellen, nur die Immobilien treffenden Abgabe entwickelt hat[3]).

Was die Veranlagung anbetrifft, so war zwar Selbsteinschätzung seit dem 13. Jahrhundert die Regel, aber die weiteren Bestimmungen ergeben wiederum die größten Verschiedenheiten: So kam vielerorts zur Selbsteinschätzung die heute allgemein übliche behördliche Kontrolle hinzu. Diese wiederum konnte direkt oder indirekt sein. Indirekt war sie, wenn zwar keine Deklaration verlangt wurde, wenn aber die Behörde bei offener Entrichtung der Steuer das versteuerte Vermögen nachrechnen konnte[4]). Wurde dagegen die Fassion gefordert, so erstreckte sie sich bald auf das ganze Vermögen, bald nur auf einzelne Teile desselben[5]). Außerdem war bei Immobilien mitunter nur der reale Bestand anzugeben[6]). Nicht selten

---

davon kommt nach Heineken Schotten und endlich Schossen; ebenso Schatt, Schott und Schoß.

[1]) So hatten nach Lang, „Historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassungen“ S. 103 (Friedrich Nicolai, Berlin und Stettin 1793) die Bürger von Wien im Jahre 1462 3 Pfennig von jedem Pfund Vermögen als Eidsteuer zu geben.

[2]) So wurde in Augsburg der mobile Besitz doppelt so hoch wie der immobile besteuert; Hartung, „Die Augsburger Zuschlagsteuer von 1475, Schmollers Jahrbuch, XIX. Jahrg., Heft 1, S. 103 f. (Duncker und Humblot, Leipzig 1895). Auch Heft 3, S. 169. Die Frankfurter Bede belastete nach Bücher, „Entstehung der Volkswirtschaft“ S. 239/40 (H. Lauppsche Buchhandlung, Tübingen 1893) das bewegliche Vermögen mit 1,3 %, das liegende Gut dagegen mit fast 7 %.

[3]) Hartwig a. a. O. S. 39, bes. Anm. 3.

[4]) So war es z. B. in Rostock und Hildesheim, siehe Hartwig a. a. O. S. 147.

[5]) Nämlich auf das am schwersten zu taxierende mobile Vermögen; so wurde bei der im Kanton Uri beschlossenen Landsteuer nach Cohn, Finanzwissenschaft S. 321 (Ferd. Enke, Stuttgart 1889) nur für die Mobilien eigentliche Selbsteinschätzung verlangt, während die Grundstücke behördlich eingeschätzt wurden.

[6]) So hatten die Dortmunder bei der Puntinge nur den realen Be-

wurden auch bestimmte Werttaxen für die Deklaration vorgeschrieben [1]).

Häufiger als alle diese Möglichkeiten war jedoch die geheime Steuerzahlung, bei der jegliche Kontrolle unmöglich war. Sie erstreckte sich entweder nur auf Mobilien [2]) oder auf das gesamte Vermögen [3]). Diese Steuerform, die jeden unerwünschten Einblick in Privatverhältnisse vermied, war in Handelsstädten, wo die Ermittlung des eigenen Vermögens nicht allzu großen Schwierigkeiten unterlag, in der Tat ideal; allerdings nur soweit und solange man einigermaßen auf Ehrlichkeit und guten Willen rechnen konnte. Das hierfür erforderliche Vertrauen zwischen Regierenden und Regierten, ein stark entwickelter Gemeinsinn waren aber in den meisten mittelalterlichen Städten gegeben.

Mit dem Ausgang des Mittelalters freilich fielen diese Voraussetzungen mehr und mehr weg. In vielen Städten kam eine absolute Ratsherrschaft auf; außerdem wuchs der Steuerbedarf so, daß bei einer entsprechenden Erhöhung des Vermögensschosses die Gefahr der Hinterziehung schon an sich größer war. Eine Zeitlang setzten es die Reichen noch durch, daß wenigstens von größeren Vermögen die Steuer auch weiterhin heimlich zu zahlen war [4]). Später aber wurde die Fassionspflicht allgemein. Im 17. Jahrhundert kommen sogar behördliche Taxationen vor [5]).

Trotz aller Verschiedenheiten in den mittelalterlichen Vermögenssteuern läßt sich also nach den bisherigen Forschungen folgendes feststellen: Wo überhaupt einmal eine allgemeine Vermögenssteuer mit geheimer Entrichtung bestanden hat, war

---

stand ihrer Liegenschaften und Renten anzugeben; Rübel, „Dortmunder Finanz- und Steuerwesen" I, S. 38 (Köppensche Buchhandlung, Dortmund 1892).

[1]) Hartwig a. a. O. S. 146.

[2]) Bei der Dortmunder Puntinge war nur für die fahrende Habe Selbsteinschätzung und geheime Entrichtung auf Eid festgesetzt; wegen der Immobilien vgl. oben S. 29, Anm. 6.

[3]) Z. B. in Lübeck; Hartwig a. a. O. S. 150.

[4]) So in Lübeck im 15. Jahrhundert; Hartwig a. a. O. S. 152 und S. 159 ff.

[5]) Gleichfalls in Lübeck; Hartwig a. a. O. S. 213.

dies meist die erste, wenigstens die erste historisch nachweisbare Erhebungsform [1]). Seit dem Ende des Mittelalters aber wird die geheime Steuerzahlung fast überall beseitigt.

Eine Ausnahme bilden in dieser Hinsicht nur Hamburg und, womit wir uns zu beschäftigen haben, Bremen. In Bremen war die Deklaration das Ursprüngliche, an deren Stelle erst im 17. Jahrhundert die geheime Entrichtung trat. Freilich geht die bisher gefundene älteste urkundliche Erwähnung des Bremer Schosses nur bis aufs Jahr 1315 zurück [2]); wie lange vorher der Schoß schon erhoben wurde, läßt sich nicht feststellen; insbesondere ist daher auch sein Ursprung unbekannt. Genaueres wissen wir überhaupt erst vom 15. Jahrhundert an; aus dieser Zeit stammen auch die ersten Schoßregister, während die älteste erhaltene Schoßordnung die vom Jahre 1512/13 ist [3]). Aus dem vorhandenen Material ergibt sich, daß die Veranlagung des Schosses damals auf Grund von Selbsteinschätzung und Deklaration erfolgte. Absolut ausgeschlossen ist es natürlich nicht, daß früher schon eine geheime Schoßzahlung stattfand; in dieser Hinsicht lassen sich weder positiv noch negativ sichere Beweise bringen; immerhin ist es unwahrscheinlich, da weder in den Schoßakten noch in den sonstigen Nachrichten aus jener Zeit irgend etwas darauf hindeutet [4]).

---

[1]) „Erste Erhebungsform" natürlich nur bei der allgemeinen Vermögenssteuer. Diese ging meist, worauf schon auf S. 29 hingewiesen, aus der speziellen Vermögenssteuer mit grundsteuerartigem Charakter hervor (Bücher, „Entstehung der Volkswirtschaft" S. 42; auch Hartwig a. a. O. S. 36). Wie bei letzterer die Veranlagung vor sich ging, ist unbekannt. Vermutlich wurde behördlich eingeschätzt (Hartwig a. a. O. S. 145).

[2]) Siehe J. P. Cassel, „Bremensia, gegründete Nachrichten zur Erläuterung der alten und neuen Geschichte des ehemaligen berühmten Erzstifts und der kaiserlichen freien Reichsstadt Bremen" Bd. II, Teil 1, S. 77.

[3]) Handschriftliche Schoßordnungen sind außerdem noch vorhanden aus den Jahren 1539, 1606 u. 1653, ferner gedruckte aus den Jahren 1667, 1672, 1676, 1693/4, 1805, 1818, 1827, 1848 u. 1874.

[4]) Hier kommt besonders in Betracht, daß Heineken in seinem Aufsatz „Aeltere und neuere Einrichtung des Schoß" von einer solchen Mög-

Zwei Momente sind es, die dem Bremer Schoß während der vielen Jahrhunderte seines Bestehens eigentümlich blieben: Einmal ist er stets eine Zwecksteuer, die man nur bei außerordentlichem Bedarf beschließt. In friedlichen Zeiten wird er daher oft jahrelang nicht erhoben, in kriegerischen dagegen zwei- und ganz selten dreimal im Jahr. Außerdem wurde im Schoß zwar ganz überwiegend das Vermögen, stets aber auch in beschränktem Grad und in irgendeiner Form das Erwerbseinkommen getroffen.

Im übrigen läßt sich die Entwicklung der bremischen Vermögenssteuer in drei Perioden gliedern. In der ersten, die bis ins 17. Jahrhundert reicht, unterschied man, wie in den meisten Städten [1]), zwischen Vorschoß und Haupt- oder Nachschoß, die mit einer Ausnahme (1584) stets zugleich, aber nicht immer im selben Verhältnis zueinander erhoben wurden. Der Vorschoß mußte stets offen entrichtet werden. Anfangs war er in Bremen ausschließlich eine Wohnungssteuer, die der Bewohner als solcher, nicht der Eigentümer aufzubringen hatte, und zwar in Form eines Fixums, das zwischen 4 Groten und einer Bremer Mark [2]) (letzteres nur 1539) schwankte. Seit 1465 ermäßigte sich diese Abgabe für die Bewohner

---

lichkeit überhaupt nichts erwähnt. Von ihm aber wissen wir, daß er in den mittelalterlichen Akten und Chroniken Bremens sehr bewandert war. Da er, wie eben aus seinem Aufsatz hervorgeht, sich für die Geschichte des Schosses besonders interessierte, wären ihm eventuelle diesbezügliche Nachrichten kaum entgangen.

[1]) Einen solchen Vorschoß gab es z. B. in Lübeck (Hartwig a. a. O. S. 91—102); ähnlich in Frankfurt a. M., wo die Bede sich aus einem Herdschilling als Vorschoß und aus der eigentlichen Vermögensabgabe zusammensetzte (Bücher a. a. O. S. 239/40), ferner in Nürnberg, wo die Losung aus der Kopfsteuer und der Vermögenssteuer von 3⅓% bestand (Chroniken fränkischer Städte, Nürnberg Bd. I, S. 282; S. Hirzel, Leipzig 1862), ebenso ist in Augsburg das Kopfgeld der Besitzlosen und später die allgemeine Kopfsteuer als Vorschoß anzusehen (Kopfsteuer allerdings nicht im eigentlichen Sinn, da nur die patres familias sie aufzubringen hatten. J. Hartung, „Augsburger Zuschlagssteuer“ in Schmollers Jahrbuch Bd. XIX, S. 102 f.). Weitere Beispiele sind bei Hartwig a. a. O. S. 90, Anm. 1 angeführt.

[2]) Siehe den Anhang über Bremer Münzverhältnisse S. 123 f.

eines kleinen, nur aus Erdgeschoß bestehenden Hauses, einer sog. Bude, sowie für die eines Kellers auf die jeweilige Hälfte. Wohnten mehrere Familien in einem Haus, so hatte jede die volle Steuer zu zahlen [1]). Man kann den Bremer Vorschoß also in dieser seiner ursprünglichen Form auch als Haushaltungssteuer bezeichnen, wie den Frankfurter Herdschilling [2]). — Später wurde die Vorschoßpflicht erweitert; auch solche, die keine eigene Wohnung hatten, mußten einen Betrag in gleicher Höhe entrichten, und zwar war, je nachdem das Vermögen weniger oder mehr als 100 Bremer M. betrug, der halbe oder der ganze Vorschoß zu bezahlen [3]). In dieser Gestalt bedeutet der Vorschoß eine Besteuerung auch der Vermögenslosen und in Verbindung mit dem Hauptschoß eine Progression des Steuersatzes nach unten, zuungunsten der kleineren Vermögen. — Im Laufe der Zeit kam noch ein dritter, prozentweise vom Wert der Häuser erhobener Vorschoß hinzu, der allerdings nicht bei jedem Schoß beschlossen wurde. Auf dem Haus liegende Schulden, Renten, waren nicht abziehbar. Im Gegensatz zum Wohnungsvorschoß traf dieser Häuservorschoß den Eigentümer. Da indes der Steuersatz meist der gleiche wie beim Hauptschoß war, und da das auf diese Weise eventuell vorverschoßte Vermögen beim Hauptschoß nicht noch einmal versteuert werden mußte, so bestand die praktische Bedeutung eigentlich nur darin, daß die Kontrolle der Selbsteinschätzung beim Hauptschoß durch eine gesonderte Besteuerung der Immobilien erleichtert wurde.

Der Hauptschoß selbst war eine allgemeine Vermögenssteuer, der im Gegensatz zu anderen Städten auch die Nichtbürger unterlagen [4]), und von der, soweit nachweisbar, nur die Kleriker und ganz vereinzelt noch andere Personen frei

---

[1]) Schoßordnung von 1512/13, Abs. 4.

[2]) Dieser wurde nach Bücher a. a. O. S. 239 von jeder Haushaltung mit 12 Schilling (4,20 M. heutiger Währung) erhoben.

[3]) So z. B. nach der Schoßordnung von 1539.

[4]) Praktisch war das nicht allzu bedeutungsvoll, da Nichtbürger kein Gewerbe treiben und keinen Grundbesitz haben durften, und da man auch ausreichende Mittel hatte, den Eintritt in die Bürgerschaft zu erzwingen; siehe S. 40 auch Anm. 3.

waren [1]). Abziehen durfte man, abgesehen von dem eventuell vorverschoßten Häuserwert, einen Teil des Heergewettes, sowie alles Leinen- und Wollgeräte und die zu eigenem Bedürfnis nötigen Lebensmittel, vor allem aber die Schulden; nur die auf den Häusern haftenden Rentenschulden waren auch beim Hauptschoß nicht abziehbar, was aber nur dann praktische Bedeutung hatte, wenn kein besonderer Vorschoß vom Häuserwert erhoben wurde [2]).

Die Grundlage für die Steuerbemessung bildete auch damals schon die meist eidlich gestützte Selbsteinschätzung [3]). Indes wurde die entrichtete Summe [4]) in den Registern aufgeschrieben, so daß eine behördliche Nachprüfung erfolgen konnte. Der Steuerfuß [5]) schwankte im 15. Jahrhundert zwischen $^1/_{10}$ % und $3^1/_2$ %; im 16. Jahrhundert wurden einmal sogar $3^3/_4$ % erhoben (1556). In der unruhigen Zeit bis 1534 hatte man wiederholt einen Steuersatz von $1^1/_4$ %. Diese hohe Belastung, wie man sie auch in anderen mittelalterlichen Städten findet [6]), wirkte bei dem damals weit höheren Zinsverdienst

---

[1]) Heineken a. a. O. S. 18 f. Nur vom Vorschoß war außerdem noch grundsätzlich eine Reihe von Personen befreit, darunter die sog. Porten Schluters, ferner die Schützen; Heineken a. a. O. S. 19—22. Vgl. auch S. 50 ff.

[2]) Es ist anzunehmen, daß die Nichtabziehbarkeit der erwähnten Schulden beim Hauptschoß erst eine Folge der Einführung des Häuservorschosses war, um allzu großen Verschiedenheiten in der Belastung der Hauseigentümer je nach Erhebung oder Nichterhebung dieses Vorschosses zu vermeiden.

[3]) Der Eid wurde nicht jedesmal geleistet, sondern ein einmal geleisteter Eid galt auch für die späteren Schoßerhebungen.

[4]) Die Zahlung des Schosses konnte bis zum Ende des 15. Jahrhunderts auch durch Abrechnung gegen Forderungen an den Staat, mitunter auch in Warenlieferungen geschehen. Sobald die Behörden im letzteren Fall die gerade benötigten Warenmengen erhalten hatten, konnten sie natürlich Barzahlung verlangen. Auch hierüber finden sich einige Angaben in der erwähnten Arbeit Heinekens.

[5]) In den Schoßordnungen selbst wird bestimmt, daß so und so viel Schwaren von der Bremer Mark (siehe Anhang I, S. 123 f.) erhoben werden sollen; das Verhältnis zwischen Schwaren und Mark war stets das gleiche. Erst von der Mitte des 17. Jahrhunderts an wurde direkt in Prozentsätzen gerechnet.

[6]) So in Mainz, Nürnberg, Frankfurt a. M., Braunschweig; siehe

nicht so drückend, wie das heute der Fall wäre. Der Gesamtertrag der einzelnen Schoßerhebungen ist bei der Unvollständigkeit der alten Schoßregister nicht zu ermitteln [1]).

Die zweite oder Uebergangsperiode des Bremer Schosses umfaßt nur eine kurze Zeit, die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts. Da Schoßregister und sonstige Nachrichten aus dieser Zeit fast völlig fehlen, läßt sich ihre genaue Entwicklung nicht verfolgen [2]). Negativ brachte sie vor allem die Beseitigung von Vorschoß und Selbsteinschätzung. Ersteres werden die Bürger zur Bedingung bei einer der Schoßbewilligungen gemacht haben. An Stelle des Vorschosses trat eine weniger rohe Besteuerungsform der Vermögenslosen. Sie sollten beim eigentlichen Schoß eine verhältnismäßige Abgabe vom Verdienst zahlen; veranlagt wurden sie zu dieser von der aus Ratsmitgliedern und Bürgern zusammengesetzten Schoßdeputation. Die Beseitigung der Selbsteinschätzung war vor allem eine Folge der Entwicklung von Handel und Kreditverkehr. Kaufleute mit ausgedehnten Handelsbeziehungen hielten es für kreditschädigend, wenn ihre Geschäftslage durch die mit offener Entrichtung verbundene Selbsteinschätzung einem jeden bekannt wurde. An ihre Stelle trat daher die behördliche Taxation, der die letzten Schoßregister, die auf Grund der Selbsteinschätzung aufgenommen waren, mit den inzwischen bekannt gewordenen Vermögensmehrungen oder -minderungen zugrunde lagen [3]). Die dritte wichtige Neuerung diente der

---

Stieda, „Städtische Finanzen des Mittelalters“ S. 21, Conrads Jahrb. 3. Folge, Bd. XVII; G. Fischer, Jena 1899.

[1]) Bald sind nämlich nur die Schoßregister des einen, bald nur die eines anderen Bezirks (Kirchspiels), mitunter auch die mehrerer, nie aber die der ganzen Stadt erhalten.

[2]) Insbesondere sind die Motive für die Aenderung der Steuer im einzelnen nicht nachweisbar. Auch der Zeitpunkt, an dem die neuen Bestimmungen zuerst in Kraft treten, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben; die Schoßordnung von 1606 enthält im wesentlichen noch die alten Grundsätze; nur wird lediglich ein einziger Vorschoß erhoben, nämlich der von den Wohnungsinhabern.

[3]) Gegen die Veranlagung der Behörden stand ein Beschwerdeweg offen. Wer auch dann noch nicht zufrieden war, konnte auf seinen

Bequemlichkeit der Steuerzahler: Der Schoß, in dieser Form Kollekten genannt, war nicht mehr an einem bestimmten Termin auf einmal, sondern monatsweise zu entrichten [1]). Rat und Bürgerschaft setzten ein für allemal fest, daß bei den Kollekten von je 1000 Talern Vermögen ein Taler monatlich zu erheben war. Die jeweils besonders zu beschließende Zahl der Erhebungsmonate (4, 6 oder 8) bedingte dann erst die wirkliche Steuerhöhe.

Aber auch dieses System befriedigte auf die Dauer nicht. Nach Heinekens Arbeit über den Schoß wurden eine Unzahl von Bittschriften dagegen verfaßt. Die Kaufleute meinten, die behördliche Taxation böte keinerlei Gewähr für Richtigkeit der Schätzung. Manche hatten vielleicht viel verdient, ohne daß jemand etwas davon erfahren, und wieder andere, die ihren Kredit nicht schädigen wollten, zahlten trotz erheblicher Verluste die ihren früheren besseren Verhältnissen angemessene Steuer weiter. Vor allem aber glaubten die Kaufleute, daß die Vermögensverhältnisse auch jetzt noch zu sehr unter öffentlicher Kontrolle ständen; nur um das zu verhindern, hatte man aber die Selbsteinschätzung beseitigt. Da man damit nichts erreicht hatte, so war als Ziel einer neuen Reform anzustreben: die Wiedereinführung der Selbsteinschätzung, gleichzeitig aber möglichste Geheimhaltung der wirtschaftlichen Lage der Steuerpflichtigen. Das Mittel dazu war die geheime Schoßzahlung, die man außerhalb Bremens ja schon lange kannte. Im Gegensatz zu anderen Städten waren hier die für eine solche Steuerform nötigen politischen Voraussetzungen auch jetzt noch gegeben: Die Bürger nahmen an der Verwaltung teil, und trotz häufig sehr heftiger Reibereien zwi-

---

Schoßeid, den man beibehalten hatte, schwören, daß sein Vermögen kleiner als von der Behörde angenommen sei; dieser Eid gab den Ausschlag. Auch in der zweiten Periode schenkte man also dem Steuerzahler unter Umständen großes Vertrauen.

[1]) Derartige monatlich zu entrichtende Abgaben waren in früherer Zeit keine Seltenheit. Es gab sogar jede Woche zahlbare Steuern, so 1463 in Württemberg (Lang, „Historische Entwicklung der teutschen Steuerverfassungen“ S. 168).

schen Bürgern und Rat wurden die Gegensätze doch nur selten so stark, daß sie das annähernd richtige Ergebnis einer nicht kontrollierten Steuer gefährdeten. Vor allem wußte der Bürger, daß der Schoßertrag im allgemeinen zum Wohl der Gesamtheit und nicht zugunsten einiger weniger Familien verwandt wurde.

So kam es 1653 zum erstenmal zur geheimen Schoßzahlung; einzige Kontrolle war das eigene Gewissen, unterstützt nur durch den Bürgereid. Die einzelnen Bestimmungen der Schoßordnung von 1653 sind zum Teil etwas unklar. Jedenfalls läßt sich aus ihnen entnehmen, daß die Vermögenslosen zur Steuer mit herangezogen wurden und daß sie, ebenso wie die wenig Vermögenden, ihre Quote nicht geheim zu entrichten hatten, sondern von der Behörde (der Schoßdeputation) zu einer verhältnismäßigen monatlichen Abgabe veranlagt wurden; diese nannte man, wie früher die ganze Steuer, Kollekten. Also auch in der dritten Periode des Schosses haben wir für die unteren Klassen eine Berücksichtigung des Erwerbs, und zwar seit 1667 bei allen denjenigen Steuerpflichtigen, die unter 500 Taler Vermögen besaßen [1]).

Zunächst bürgerte sich freilich das neue Verfahren nicht dauernd ein. Außerhalb der Handelswelt war der Widerstand schon deshalb besonders heftig, weil man es damals noch als ungerecht empfand, daß nur der Wohlhabende das Vertrauen der geheimen Schoßentrichtung genoß; man glaubte, daß hierbei nicht alle ehrlich zahlten, und daß daher die zu den Kollekten Herangezogenen relativ benachteiligt würden. Aus diesen Anschauungen heraus behauptete man, der Ertrag der neuen Steuer sei im Verhältnis zum Wohlstand viel zu gering,

[1]) In der ersten Schoßordnung mit geheimer Entrichtung (1653) war überhaupt keine bestimmte Grenze angegeben, aber auch für die mittleren und größeren Vermögen wurde eine Berücksichtigung des gesamten (also auch des nicht aus dem Vermögen herrührenden) Einkommens vorgesehen, was später nicht mehr der Fall war. Die diesbezüglichen Vorschriften besagen im einzelnen, daß jeder, der „gute Nahrung hat", 50 Taler Gewinn für 1000 Taler Kapital halten soll. Außerdem soll der, dessen „Nahrung also nicht kann estimiert werden", von der Schoßdeputation zu einer verhältnismäßigen monatlichen Kollekte veranlagt werden.

was sich natürlich weder beweisen noch widerlegen ließ. Einige Jahre schwankte man daher zwischen dem früheren System der reinen Kollekten und dem jetzigen der geheimen Schoßzahlung für die Wohlhabenderen und der Kollektenzahlung für die ärmeren Steuerpflichtigen. Auf die Dauer aber empfand man die erwähnten Nachteile der Oeffentlichkeit der Vermögensverhältnisse zu sehr; auch hatten die Kaufleute Einfluß genug, um schließlich ihren Willen durchzusetzen [1]). Seit 1677 wurde daher der Schoß nur noch nach dem neuen System erhoben. Dieses blieb in seinen grundlegenden Bestimmungen bis zur letzten Schoßerhebung, 1876, in Kraft.

Die wenig zahlreichen Veränderungen bis zum Ende des 18. Jahrhunderts betrafen nur Einzelheiten; von ihnen seien erwähnt: die nach einigem Schwanken 1687 erfolgte dauernde Festsetzung der Kollektengrenze auf 3000 Reichstaler, ferner um 1700 die Einführung schärferer Zwangsmittel gegenüber rückständigen Pflichtigen, zwischen 1710 und 1720 die teilweise Wiedererseztung des 1667 eingeführten besonderen Schoßeides durch den Bürgereid und endlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Verkürzung der Erhebungszeit von Schoß und Kollekten auf 4 Wochen. Da nämlich der Schoß nach wie vor nur in außerordentlichen Fällen erhoben wurde, gerade dann aber der Bedarf dringend war, so hatte die lange Erhebungsdauer in Verbindung mit den jeweiligen Rückständen zu allerlei Mißständen geführt [2]).

---

[1]) Bei der Unvollständigkeit des Materials, vor allem auch der Verhandlungen zwischen Rat und Bürgerschaft lassen sich die Bestrebungen der Handelskreise im einzelnen nicht verfolgen. Immerhin wissen wir, daß dem Schoß von 1677 ein Streit zwischen den Vertretern der Kaufleute (den Elterleuten) und dem Rat vorausging. Erstere hatten den Konvent für einen Schoß gewonnen, letzterer war dagegen für reine Kollekten. Die Elterleute behaupteten sogar, die Entscheidung über die Art und Weise der Aufbringung der Vermögenssteuer stände allein bei der Bürgerschaft, während der Rat dies nur hinsichtlich der ratio quanti zugestehen wollte. Hierbei blieb der Rat auch theoretisch; in Anbetracht des dringenden Bedarfs mußte er allerdings praktisch nachgeben. Siehe die Konventsverhandlungen von 1677 und vorher.

[2]) Häufig wurde ein neuer Schoß angefangen, bevor der alte beendigt war. Bei besonders dringendem Bedarf war man sogar genötigt, die be-

Die Höhe des Schoßsatzes betrug im 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts meist ¼ %, 1667 sogar ½ %, 1725 aber z. B. nur ⅛ %. Der Schoß von 1667 (½ %) brachte rund 30724 Taler oder 102034 M. heutiger Währung ein; das ergibt bei einem halben Prozent ein Schoßkapital von 20,4 Mill. M. Schoßsatz, -ertrag und -kapital von 1730 bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts sind in Tabelle VI (S. 138) mit enthalten.

2. Allgemeine Charakteristik der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts

Die Schoßgesetzgebung des 19. Jahrhunderts unterscheidet sich von der der früheren Zeit weniger durch Veränderungen in den grundsätzlichen Bestimmungen als vielmehr durch die Kodifizierung bisherigen Gewohnheitsrechts und die Beseitigung der zahlreichen Unklarheiten, die sich bis 1805 auch bei den wichtigsten Bestimmungen ergaben. Bisher enthielten die Schoßordnungen nicht mehr als zehn ziemlich kurze Absätze; das meiste war der aus Senats- und Bürgerschaftsmitgliedern bestehenden Schoßdeputation und dem durch sie gebildeten Gewohnheitsrecht überlassen. Erst 1799 entschloß man sich zu einer Aufnahme aller wesentlichen Bestimmungen in die Schoßordnung selbst. Die nach 6jährigen Verhandlungen im Jahre 1805 von Rat und Bürgerschaft vereinbarte Schoßordnung hatte denn auch beinahe den vierfachen Umfang der bisherigen Gesetze. Auch bei den übrigen Schoßordnungen des 19. Jahrhunderts gehörte die Beseitigung von Unklarheiten und die weitere Kodifizierung von Gewohnheitsrecht stets zu

---

treffende Summe, auch wenn der Schoß schon beschlossen war, vorab auf Kredit zu nehmen. — Diese Mißstände machten sich um so mehr geltend, als es nicht nur die Kollektanten waren, deren Zahlung viele Monate dauerte, vielmehr hatten die Schosser das Recht, ihren Steuerbetrag zu einer beliebigen Zeit innerhalb der Kollektenmonate zu zahlen. — Bei der oben erwähnten allgemeinen Verkürzung der Zahlungsfrist wurde übrigens die monatliche Berechnungsart für die Kollekten beibehalten; nur hatte sie keinerlei praktische Bedeutung mehr, da sämtliche Monatsbeträge auf einmal zu entrichten waren.

den wesentlichen Aufgaben der jeweiligen Reformen. Was sie außerdem an wirklichen Aenderungen brachten, ergibt sich aus den folgenden Abschnitten [1]).

3. Schoßsubjekte

Die mittelalterliche Steuerpflicht hatte sich meist auf den Bürger beschränkt; allerdings pflegte man jeden einigermaßen leistungsfähigen Einwohner zur Erwerbung des Bürgerrechts zu zwingen [2]). In Bremen läßt sich das letztere zwar nachweisen [3]); dagegen unterliegen zu der Zeit, wo unsere genauen Nachrichten anfangen, außer den Bürgern auch die sonstigen „Einwohner" dem Schoß [4]).

Nach der Schoßordnung von 1805 sind alle Bürger und

---

[1]) Die hauptsächlichsten Aenderungen seien außerdem hier noch chronologisch zusammengestellt: a) Die Schoßordnung von 1805 brachte außer der erwähnten erstmaligen Kodifizierung des bisherigen Gewohnheitsrechts einige Erleichterungen für Minderbegüterte, die an milden Stiftungen teilnehmen. b) Die Schoßordnung von 1818 setzte fest, daß jeder Schosser den Schoß für 3000 Taler seines Vermögens offen und nur den Rest geheim zu zahlen habe. c) Die Gesetzgebung von 1827 ordnete die Besteuerung der außerhalb der Stadt Bremen wohnenden Einwohner des Staats neu: Im Städtchen Vegesack sollte der eigentliche Schoß gezahlt werden, während man für das Landgebiet eine jeweils zu erhebende Aversionalsumme festsetzte. Näheres siehe unter II, A, 9 (insbesondere S. 82 ff.). d) Die Schoßordnung von 1848 brachte: 1. die Heranziehung auch der Landbewohner zum Stadtschoß; 2. eine Degression des Steuersatzes; 3. zur Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen und der Taxation eine Herabsetzung der Kollektengrenze auf 1000 Taler; 4. die ausdrückliche Besteuerung der Toten Hand; 5. die Erhöhungen der Befreiungen elternloser Minderjähriger, dagegen Beschränkung anderer Befreiungen. e) Die Schoßordnung von 1874 (d. h. das letzte überhaupt erlassene Schoßgesetz) brachte: 1. veranlaßt durch das Reichsgesetz betreffend Doppelbesteuerung eine anderweitige Regelung der subjektiven und objektiven Schoßpflicht; 2. Festsetzung der Hälfte der niedrigsten Schoßquote als Fixum für die Kollekten; 3. Besteuerung der Erwerbsgesellschaften; 4. offene Schoßzahlung der juristischen Personen sowie der Vormünder für das unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen; 5. Beseitigung noch bestehender Privilegien.

[2]) So z. B. in Lübeck. Hartwig a. a. O. S. 19—21.

[3]) Statuta Bremensia oder Kundige Rolle von 1489, Art. 7.

[4]) Z. B. Statuten von 1489, Art. 8.

Schutzverwandte schoß- oder kollektenpflichtig; und zwar auch dann, wenn sie außerhalb Bremens wohnen, es sei denn, daß sie von ihrem Vermögen den 10% betragenden Abschoß[1]) entrichtet haben. Die Fremden dagegen brauchten im 19. Jahrhundert keinen Schoß zu zahlen. Was aber waren damals Bürger, was Schutzverwandte, was Fremde[2])?

Bürger zunächst mußte jeder sein, der in Bremen Grundbesitz erwerben oder Gewerbe treiben wollte. Kinder von Bürgern, einerlei welchen Geschlechts, galten ohne weiteres, insbesondere ohne Zahlung der sonst erforderlichen Gebühren, als Bürger; jedoch mußten solche männlichen Geschlechts, ehe sie ein Amt antreten, ein Gewerbe treiben, sich verheiraten oder einen eigenen Haushalt beginnen konnten, den Bürgereid leisten. Kinder von Nichtbürgern, d. h. Schutzverwandten oder Fremden, konnten nur mit Zustimmung der Behörden Bürger werden. Juden schloß man hierbei bis 1849 grundsätzlich aus[3]). Diese durften in der Stadt Bremen nicht einmal übernachten. Katholische Bürger waren seit dem Dreißigjährigen Krieg neu nicht mehr aufgenommen worden[4]). Erst seit 1807 genossen die

---

[1]) Der Abschoß oder das Abzugsgeld wurde in Bremen bis 1815 allgemein von demjenigen Vermögen erhoben, das aus Bremen „auswanderte". Eine solche „Auswanderung" des Vermögens aber lag vor, wenn ein Vermögen besitzender Bremer für längere Zeit oder für immer Bremen verließ, oder wenn Vermögen infolge Schenkung oder Erbfall aus bremischem in auswärtigen Besitz überging. Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 brachte für sämtliche Staaten des deutschen Bundes untereinander Befreiung von allen derartigen Abgaben. Die Bedeutung des Abschosses wurde dann immer geringer, da materiell ähnliche Verträge Bremens mit den außerdeutschen Staaten folgten, so 1820 mit Schweden. — Eine vollständige Verordnung betreffend den Abschoß gab es in Bremen nicht. Vgl. die Mitteilungen Duntzes in den Bremer Staatsarchivakten unter R 2 B 4 a, 18. März 1824.

[2]) Die Beantwortung dieser Frage in den folgenden Ausführungen stützt sich, soweit nicht aus Text oder Anmerkungen sich etwas anderes ergibt, im wesentlichen auf die Akten des Bremer Staatsarchives unter P 8 A 1; insbesondere wurde ein diesbezüglicher Bericht Smidts (wahrscheinlich an den französischen Konsul Lagan) vom September 1807 benutzt.

[3]) Bollmann, Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht S. 23.

[4]) Die wenigen katholischen Bürger, die nach dem Dreißigjährigen

Katholiken in dieser wie in allen Beziehungen Gleichberechtigung mit den Lutheranern und Reformierten. Im übrigen nahm man nur unbescholtene, vermögendere Fremde zu Bürgern auf; ärmeren Personen gestattete man überhaupt keinen längeren Aufenthalt in Bremen. Für Erwerbung des Bürgerrechts verlangte man außerdem, daß zwei in Bremen ansässige, in guter Vermögenslage befindliche Bürger einen Bürgschein ausstellten, auf Grund dessen sie der Stadt hafteten, falls der Aufzunehmende in den nächsten 10 Jahren der Armenunterstützung verfiel. Die zu zahlenden Aufnahmegebühren waren sehr erheblich, vor allem bei dem altstädtischen Bürgerrecht mit voller Handlungsfreiheit (500 Taler) [1]).

Die Schutzverwandten oder Schutzbürger standen in ihren Rechten zwischen Bürgern und Fremden. Der Kreis der zu ihnen Zugelassenen war insofern weiter wie bei den Bürgern, als man auch Katholiken neu aufnahm. Dem Bürgereid entsprach ein Huldigungseid. Die vom Senat festzusetzenden Aufnahmegebühren waren erheblich geringer wie die Bürgerrechtsgebühren; allerdings war außerdem ein jährliches Schutzgeld von 1—2 Talern zu zahlen. Den geringeren Geldleistungen standen natürlich geringere Rechte gegenüber: 1. Die Schutzverwandten konnten keine Immobilien erwerben und waren in ihren Gewerberechten etwas beschränkt. 2. Sie hatten keinerlei politische Rechte (Ausschluß vom Bürgerkonvent). 3. Schutzverwandtschaft war nicht erblich [2]).

Das also sind die beiden schoßpflichtigen Einwohnerkategorien Bremens. Man kann sie unter dem Namen Staatsangehörige oder eigentlich Stadtangehörige zusammenfassen. Ihnen stehen die schoßfreien Fremden gegenüber. — Wie verhinderte man nun, daß steuerfähige Personen sich dadurch dem Schoß ent-

---

Krieg noch übrig geblieben, waren zum Teil ausgestorben. Die im Anfang des 19. Jahrhunderts noch vorhandenen katholischen Bürgerfamilien gehörten meist den unteren Ständen an. Aemter bekleideten Katholiken nicht.

[1]) Die verschiedenen Bürgerrechte sind bei Bollmann, Bremer Staats- und Verw.-Recht S. 22/3, angegeben.

[2]) Daher hatten die Söhne von Schutzverwandten im Gegensatz zu den Bürgersöhnen auch ihrerseits wieder Aufnahmegebühren zu zahlen.

zogen, daß sie rechtlich Fremde blieben? Einmal konnte ein Fremder in Bremen bis 1826[1]) keinen Grundbesitz erwerben und bis zur Einführung der Gewerbeordnung vom 4. April 1861 im allgemeinen keinerlei Gewerbe treiben. Außerdem aber war der Aufenthalt eines Fremden in der Stadt auch nur während einer Nacht an polizeiliche Erlaubnis geknüpft, die allerdings für 14 Tage meist ohne weiteres gewährt wurde. Aber für jeden, der länger bleiben wollte, gab es nur zwei Wege: entweder er mußte innerhalb der ersten 14 Tage um das Bürgerrecht oder um die Schutzverwandtschaft nachsuchen, oder aber er konnte sich, wenn er nicht mehr als höchstens ein paar Jahre in Bremen bleiben wollte, mit einem besonderen Bittgesuch an den Senat wenden. Dies wurde, wenn nicht gänzliche Armut vorlag, meist bewilligt, und gleichzeitig wurde bestimmt, wie der betreffende Fremde zu den Abgaben beizutragen habe. Räumte man ihm ausnahmsweise gewisse Gewerberechte ein, so erscheint die Tatsache, daß er — eben als Fremder — nicht schoßpflichtig war, den Bürgern gegenüber an sich als Ungerechtigkeit. Aber anderseits waren die gewährten Rechte nur sehr beschränkt, und außerdem hatte man ein Interesse daran, wohlhabende Fremde an die Stadt zu fesseln. Wenn die Fremden aber auch keinen Schoß zu zahlen hatten, so traf man doch häufig mit ihnen besondere Vereinbarungen, auf Grund deren sie statt des Schosses eine fest bestimmte Abgabe zu zahlen hatten. Ausdrücklich in einer Schoßordnung erwähnt wird diese seit langem übliche Praxis allerdings nur einmal, 1818. — Nach allem hatte die Schoßfreiheit der Fremden für die Finanzen des Staates tatsächlich keine allzugroße Bedeutung.

Die Bewohner des Landgebietes[2]), soweit sie nicht Stadtbürger waren, hatten bis in die Mitte des vergangenen Jahrhunderts besondere Abgaben statt des Schosses zu leisten, von denen in einem späteren Kapitel (S. 76 ff.) die Rede sein wird. Erst das Jahr 1848, das neben dem Stadtbürgertum ein be-

[1]) Gesetz vom 23. Januar 1826.

[2]) Abgesehen ist hierbei von den Pagenthorner und Uthbremer Bauernschaften, die, wohl wegen ihrer nahen Lage zur Stadt, schon seit 1751 in den Kollektenregistern aufgeführt werden und die seit 1818 voll schoßpflichtig sind.

sonderes Staatsbürgertum einführte, dehnte die Schoßpflicht allgemein von der Stadt Bremen auf das ganze Staatsgebiet aus. Im neugegründeten Bremerhaven war schon seit 1842 der Stadtschoß zu zahlen, in Vegesack sogar seit 1827 [1]).

Somit ergibt sich, daß die Schoßpflicht im 19. Jahrhundert sich im allgemeinen nach der Stadt- und später nach der Staatsangehörigkeit bestimmte, wenn auch praktisch beinahe alle Einwohner schoßpflichtig waren, da es wegen der erwähnten Beschränkungen nur sehr wenig Fremde gab.

In etwas freilich wurde dies Prinzip schon 1848 durchbrochen, da seit diesem Jahr solche Fremde, die auf Grund besonderer Staatsverträge dieselben Gewerberechte wie die Bremer Bürger ausüben konnten, gleich diesen voll schoßpflichtig waren. Auch machte schon die Neuordnung von Staatsangehörigkeit und Staatsbürgertum in der Verfassung von 1849 [2]) gewisse Aenderungen, vor allem formeller Natur, notwendig.

Eine durchgreifende Reform aber brachte erst das Reichsgesetz betreffend Doppelbesteuerung [3]). Nach der jüngsten Schoßordnung (1874) soll nämlich im allgemeinen der Wohnsitz den Ausschlag geben, mit der bekannten Ausnahme des in Grundbesitz oder Gewerbebetrieb angelegten Kapitals. Dementsprechend hatte also der außerhalb Bremens wohnende Bürger fortan keinen Schoß mehr zu zahlen. Hingegen ließ man umgekehrt den Fremden und den Angehörigen anderer deutscher Staaten auch jetzt noch gewisse Vergünstigungen, sofern sie in Bremen kein Gewerbe betrieben; denn man fürchtete bei dem exzeptionellen Charakter des Schosses, ohne diese Vorrechte kapitalkräftige Personen von Bremen fernzuhalten. Die Vergünstigungen bestanden darin, daß die erwähnten Einwohner Bremens nur von dem Teil ihres Vermögens die Abgabe zu zahlen hatten, der in Grundbesitz und häuslicher Einrichtung innerhalb des Bremischen Staates angelegt war, und daß sie außerdem eine entsprechende Ab-

---

[1]) Schoßgesetzgebung von 1827.
[2]) Bollmann a. a. O. S. 23/4.
[3]) Gesetz vom 13. Mai 1870.

gabe[1]) von ihrem sonstigen jährlichen Aufwand in Bremen zu zahlen hatten.

Juristische Personen sind in den Schoßordnungen vor 1848 nur insofern erwähnt, als den Fonds öffentlicher oder privater wohltätiger Stiftungen, sowie den Fonds der Bruderschaften, den Sterbe-, Witwen- und Krankenkassen ausdrücklich Befreiung zugesichert war. Daraus ginge eigentlich hervor, daß alle anderen juristischen Personen steuerpflichtig waren. Tatsächlich aber, wenn auch nicht gesetzlich, machte man die Ausnahmen (nämlich die erwähnten Befreiungen) zur Regel. Und auch, als 1848 die grundsätzliche Schoßpflicht der juristischen Personen besonders festgesetzt wurde, waren die beschlossenen Ausnahmen zahlreicher als die Regel; frei sollten außer den erwähnten Fonds und den öffentlichen Körperschaften die Kirche[2]), ferner die Schulen und überhaupt alle ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienende Stiftungen und Vereine[3]) sein, vor allem aber die Erwerbsgesellschaften. Diese[4]) wurden erst in dem letzten Gesetz (1874) steuerpflichtig gemacht. Aber selbst nach dieser Schoßordnung brauchte der Aktionär den schon anderweitig zum Schoß herangezogenen Teil seines Vermögens nicht nochmals zu versteuern; es entsprach das den Bestimmungen der bremischen Einkommensteuer. Ferner waren die Anteile einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, sofern der Teilhaber ein Bremer war, nur von diesem mit seinem anderen Vermögen

---

[1]) Genau genommen den jeweiligen Schoßprozentsatz von der kapitalisierten Summe, welche sie in dem der Schoßerhebung vorangegangenen Jahr für ihren Unterhalt, resp. den ihrer Familie im bremischen Staat aufgewandt hatten.

[2]) In Bremen haben die Prediger niemals ein Gehalt vom Staat bekommen, auch Kirchensteuern sind von der in Anm. 2 auf S. 22 erwähnten Ausnahme abgesehen, unbekannt.

[3]) Dagegen sind „Familienstiftungen, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Vorteil von Familienmitgliedern bestimmt sind", nicht befreit.

[4]) Worunter das Gesetz die Aktiengesellschaften, die offenen Handelsgesellschaften, die Kommanditgesellschaften, die Genossenschaften usw. verstand.

zusammen zu verschossen[1]). Die praktische Bedeutung der Neuregelung war also nicht allzu groß, da nach wie vor der einem Bremer gehörige Vermögensanteil an einer Erwerbsgesellschaft nur einmal dem Schoß unterlag.

Erwähnt sei noch, daß der Schoß auch von den in Gemeinschaft stehenden oder ruhenden Erbschaften durch deren Verwalter zu zahlen war.

Fassen wir dies Kapitel zusammen, so haben wir festzustellen, daß anfangs grundsätzlich und später wenigstens tatsächlich im wesentlichen nur die physischen Personen schoßpflichtig waren, und daß jedenfalls Doppelbelastung vermieden wurde.

4. Schoßobjekte

Schoßobjekt war das den einzelnen Steuersubjekten gehörige gesamte Vermögen, und zwar, soweit unsere Quellen reichen, auch in früheren Jahrhunderten[2]). Schulden konnten zwar abgezogen werden; im übrigen aber war in der Tat das ganze Vermögen dem Schoß unterworfen, da seit 1667 nicht einmal, wie bei den meisten Vermögenssteuern, das in Hausgerät, Möbel, Kleidung usw. angelegte Vermögen frei war[3]).

---

[1]) Den Anteil anderer Teilhaber hatte der hiesige Gesellschafter, resp. Geschäftsführer zu versteuern.

[2]) Eine Scheidung zwischen Mobilien und Immobilien kannte man, wenn auch nur in sehr roher Weise, solange der auf S. 33 erwähnte besondere Hauseigentümervorschoß erhoben wurde, also bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts; damals belastete der Hauptschoß nur das nicht in Häusern angelegte, d. h., da es sich im wesentlichen um städtisches Vermögen handelte, hauptsächlich das mobile Kapital; für den Hauseigentümervorschoß und damit für das in Häusern angelegte Vermögen galt aber ein gleicher Steuersatz wie für den Hauptschoß. Ob in noch früherer Zeit der Schoß wie in anderen Städten ursprünglich eine partielle nur die Immobilien treffende Vermögenssteuer war, ist aus den Akten und sonstigem Material nicht zu ersehen.

[3]) Die Schoßordnung von 1653 bestimmt noch, daß unter anderem Kleidung, „notdürftige Kleinodien, in der Haushaltung gebrauchte Leinen und Wollwaren, ferner Hausgerät, Bettgewand sowie Brotwaren“ frei sein sollten. In noch früherer Zeit gehörten, wie im historischen Teil bereits erwähnt, auch die zum eigenen Bedarf benötigten Lebensmittelvorräte zu den abziehbaren Summen.

Die örtliche Lage der einzelnen Vermögensobjekte blieb grundsätzlich ohne Bedeutung; eine Ausnahme bildete in dieser Hinsicht nur das Gesetz von 1874, nach welchem das in Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in einem anderen Staat angelegte Kapital dem Schoß nicht unterlag. Die Steuerobjekte wurden stets generell angegeben; die wichtigsten Vermögensteile außerdem noch speziell, und zwar, um zu verhindern, daß der Schosser durch eine ihm vorteilhafte Interpretation allzu allgemein gehaltener Bestimmungen sein Gewissen beruhigen konnte. Das Gesetz von 1874 z. B. führte einzeln auf: Grundstücke, Gebäude, lebendes und totes Inventar, Fabrikeinrichtungen, Arbeitsgeräte, Schiffe, Vorräte, Waren, Kostbarkeiten, ausstehende Forderungen, bares Geld, Wertpapiere[1]) und Nutzungsrechte. Auch der Kapitalwert der gutsherrlichen Rechte, sowie aller Arten von Renten[2]) war dem zu verschossenden Kapital hinzuzuzählen. Ueber die bei der Wertermittelung der einzelnen Objekte maßgebenden Grundsätze wird im Kapitel 6 (Veranlagung und Erhebung des Schosses, S. 54) Näheres ausgeführt.

Außer dem Vermögen aber war auch das Erwerbseinkommen bis zu einem gewissen Grade Schoßobjekt. Diese eigentümliche Vereinigung von Vermögens- und Erwerbsbesteuerung stammt aus dem Mittelalter, wo sie bei den Schoßabgaben zahlreicher Städte üblich war: Statt eines Systems veranlagter Steuern wurde vielfach eine einzige allgemeine direkte Steuer erhoben, die bei den Wenigervermögenden vor allem den Arbeitsverdienst belastete[3]). Es erklärt sich dies nur zum Teil aus der relativ geringen Entwicklung der mittelalterlichen Steuertechnik. Der Hauptgrund liegt darin, daß das Mittelalter eine reinliche Scheidung von Vermögen und Einkommen nicht kannte[4]). In

---

[1]) Ausgenommen die Aktien und Anteile inländischer Erwerbsgesellschaften und vor 1874 überhaupt aller Erwerbsgesellschaften.

[2]) Unter „alle Arten von Renten“ wurden natürlich nicht die Gehalte und Gnadengehalte gerechnet, was in den Schoßordnungen ausdrücklich erwähnt wird.

[3]) Beispiele dafür gibt Hartwig a. a. O. S. 45, besonders Anm. 5.

[4]) Bücher, „Zwei mittelalterliche Steuerordnungen“ in der Festschrift

Bremen hielt man, auch als dieser Grund längst fortgefallen war, an der alten Steuertradition fest, d. h. an der Vermengung von Einkommensteuerelementen mit dem Vermögensschoß. In der Schoßordnung von 1653, der ersten nach dem Prinzip der geheimen Entrichtung, wird sogar der Versuch gemacht, in ein und demselben Gesetz eine allgemeine Vermögenssteuer und eine allgemeine Einkommensteuer zu geben: Alle Schoßpflichtigen sollten je 50 Taler Gewinn für 1000 Taler Kapital halten [1]). Indes machte man mit diesem Gesetz schlechte Erfahrungen; es war technisch sehr unvollkommen, vor allem viel zu allgemein gehalten. In die späteren Schoßgesetze sind daher keinerlei ähnliche Bestimmungen aufgenommen. Wenn Ortloff [2]) daraus folgert, daß nach 1653 stets nur das Vermögen herangezogen ist, so trifft das nur insofern zu, als man in der Tat den Versuch, im selben Gesetz neben einer Vermögenssteuer eine mit dieser zusammen zu entrichtende allgemeine Einkommensteuer zu schaffen, für immer aufgab. Auch als man 1848 eine jährliche allgemeine Einkommensteuer nach dem Prinzip der geheimen Entrichtung einführte, geschah das in einem besonderen Gesetz, das an sich mit dem Vermögensschoß nichts zu tun hatte. Dieser wurde vielmehr für diejenigen, die ein gewisses Mindestvermögen, meist 3000 Taler, hatten und die die Klasse der Schosser im engeren Sinn bildeten, dauernd zu einer reinen Vermögensabgabe, wie er es auch vor 1653 stets gewesen war.

Aber bei den Geringervermögenden und den Vermögenslosen, den sog. Kollektanten, war auch das Erwerbseinkommen nach wie vor [3]) Schoßobjekt. Das beweisen vor allem verschiedene, sich mit dem Schoß befassende Deputationsberichte des 19. Jahrhunderts: Sie setzen als selbstverständlich voraus,

---

zum deutschen Historikertag in Leipzig 1894, S. 123 u. 146 (Duncker und Humblot, Leipzig 1894).

[1]) Siehe S. 37, Anm. 1.

[2]) H. Ortloff im Archiv für staatswissenschaftliche Abhandlungen Bd. I, Heft 2, S. 184.

[3]) Aus dem historischen Teil ergibt sich, auf welche Weise früher die Heranziehung der Vermögenslosen und die Berücksichtigung des Erwerbseinkommens erfolgte.

daß bei den Kollektanten das Erwerbseinkommen berücksichtigt wird. Wenn die älteren Steuergesetze selbst sich über eine Erwerbsbesteuerung nicht weiter auslassen, so beweist das einfach deswegen nichts, weil sie niemals alle tatsächlich angewandten Vorschriften enthielten. Vom 19. Jahrhundert an aber findet sich auch in den Gesetzen besonders erwähnt, daß die Kollektanten sowohl nach dem Vermögen, als auch nach dem Erwerb zu veranlagen sind. — Theoretisch freilich war man sich über diese ganze Frage nie völlig im klaren: Zum Beweis seien zwei sich direkt widersprechende Stellen in einem Deputationsbericht vom 12. November 1847 hervorgehoben. Ziemlich am Anfang [1]) wird hier gesagt, man dürfe bei den Kollekten nicht an eine Gewerbesteuer denken, da sie das Gewerbe nur insofern belaste, als bei dem Betriebe eines jeden Gewerbes in größerem oder geringerem Maße einiges Vermögen vorausgesetzt wurde. An anderer Stelle [2]) aber heißt es, daß, wenn ein Gewerbetreibender nur 1000 Taler Vermögen habe, sein Ansatz zu den Kollekten sich ohne Zweifel höher belaufen würde, als die reine Abgabe von seinem Vermögen ausmachte.

Wie dem auch sei, praktisch verhielt sich die Sache so, daß bei allen denjenigen, die zu den eigentlichen Schossern gehörten, nur das Vermögen, bei den Kollektanten dagegen auch das Erwerbseinkommen Steuerobjekt war, so daß also jeder der nach dem vorigen Abschnitt Steuerpflichtigen, sofern er nicht gänzlich zahlungsunfähig war, in irgend einer Weise zu der Abgabe herangezogen wurde.

Auffallend ist es, daß man nach 1848, als eine besondere Einkommensteuer eingeführt wurde, den Schoß nicht zu einer reinen Vermögensabgabe machte. Die finanziellen Momente konnten nur wenig in Betracht kommen, da die Kollektanten am Gesamtertrag z. B. der Schoßerhebung von 1848 nur mit 12 698 M. oder 2,62 % [3]) beteiligt waren. Trotzdem wurde

---

[1]) Konventsverhandlungen von 1847, S. 386 oben. Der betreffende Bericht war von einer zur Revision der Schoßordnung eingesetzten Deputation abgefaßt.

[2]) Konventsverhandlungen von 1847, S. 387 oben.

[3]) Brem. Stat. Jahrb. II, S. 489, Tab. 689.

eine Aenderung in dem angedeuteten Sinn, soweit ersichtlich, nicht einmal angeregt. Man ging eben davon aus, daß der Schoß zu den allerwesentlichsten Pflichten des Bremers gehöre, denen sich keiner entziehen dürfe. Bei einer reinen Vermögensabgabe aber wären natürlich sehr viele frei geworden.

5. Befreiungen von Schoß und Kollekten

Am Anfang des 19. Jahrhunderts treten uns zweierlei Arten von Befreiungen entgegen: Bei der einen handelt es sich um zum Teil seit Jahrhunderten übliche Privilegien. Es waren nämlich frei:

a) Zeit ihres Lebens, samt ihren Frauen, Witwen und im beschränkten Maße auch ihren Kindern [1]), die Prediger, Küster und Organisten im ganzen Staat, ebenso das Militär, ferner die meisten Lehrer [2]).

b) Für sich allein einige Personen in untergeordneten Stellungen, und zwar Kirchendiener und andere im Dienst der Kirche Stehende, ferner einige untergeordnete Angestellte des Staates und zum Teil auch solche Personen, die bei wohltätigen Anstalten beschäftigt waren. — Diese genossen grundsätzlich nur für die Dauer ihres Amtes die Schoßbefreiung, für ihr ganzes Leben dagegen, wenn sie ihre Beschäftigung Alters oder Schwäche halber hatten aufgeben müssen.

Alle bisher genannten Personen verloren ihr Schoßprivilegium vollständig, sobald sie außer ihrem Beruf noch irgendein besonderes Gewerbe betrieben.

Finanziell sehr bedeutungsvoll war keines dieser Privilegien. Die einzigen unter den genannten Personen, die überhaupt ihrer wirtschaftlichen Stellung nach ein etwas größeres Vermögen besitzen konnten, waren die Geistlichen. Ein Privilegium der

---

[1]) Das Sondergut der Kinder war von den Eltern, eventuell den Vormündern stets zu versteuern, es sei denn, daß den Eltern der Nießbrauch zustand, oder daß beim Tode beider Eltern das Sondergut ohne Mobilien und Kleider 3000 Taler nicht überstieg.

[2]) Nämlich die Lehrer an den öffentlichen Schulen, sowie die Schulmeister in den Armenschulen, Freischulen und Waisenhäusern der vier Kirchspiele.

Adligen gab es schon deswegen nicht, weil Bremen in seinem Gebiet einen besonderen Stand der Adligen nicht anerkannte. Interessant ist vor allem, daß die höheren Beamten und die herrschende Klasse im Gegensatz zu vielen anderen Städten sich keine besonderen Schoßbefreiungen gesichert hatten. Insbesondere war der Rat nicht nur im 19. Jahrhundert, sondern in der ganzen Zeit, für die wir genaue Nachrichten über den Vermögensschoß haben, voll steuerpflichtig; anders war es z. B. in Lübeck seit dem 16. Jahrhundert[1]). Auch die an der Veranlagung der Kollekten sowie der Erhebung und der Verwaltung des ganzes Schoßes beteiligten Personen, beinahe ausschließlich Ehrenbeamte, haben zu keiner Zeit Schoßfreiheit erlangt.

Berücksichtigt man alle diese Tatsachen, so wird es begreiflich, daß die Opposition gegen die mancherlei Unbilligkeiten des Schoßes für die unteren Klassen in Bremen erst so spät einsetzte. Man sah eben, daß auch der Wohlhabende seine Steuerpflicht ernst nahm und seine politische Macht nicht mißbrauchte, um sich wie in anderen Städten unter allerlei Vorwänden der Schoßpflicht zu entziehen.

Die im Anfang des 19. Jahrhunderts tatsächlich gewährten, meist Jahrhunderte alten Privilegien beschränkten sich also einmal auf untere Staatsbeamte — für diese bildete die ihnen bei der Anstellung mitunter ausdrücklich zugesicherte Befreiung eine Art Gehaltszulage —, weiterhin auf Personen, die heutzutage direkt oder indirekt auf öffentliche Mittel angewiesen sind oder endlich auf solche, die im Dienst wohltätiger Anstalten usw. standen[2]).

---

[1]) Siehe Hartwig a. a. O. S. 58.

[2]) Weitergehende Schoßprivilegien finden sich auch in früheren Jahrhunderten, soweit uns Nachrichten darüber vorliegen, nur ganz vereinzelt. Immer handelt es sich dann um individuelle Befreiungen, die als ein Teil des Gehalts anzusehen sind. Nachweisbar sind nur drei Fälle, von denen die beiden ersten in Heinekens Aufsatz über den Schoß angeführt sind: 1. Nach dem Ratsdenkelbuch, Fol. 22, sicherte der Rat einem gewissen Joh. van Rocken, den er als Arzt für die Stadt annahm, unter anderem Schoßfreiheit zu. 2. In den Schoßregistern von 1539 wird der (Rats-) Syndikus Lizentiat Martius Martin Michaelis ausdrücklich als vor- und nachschoßfrei bezeichnet. In den folgenden Registern findet sich

So bedeutungslos aber alle diese Vorrechte waren, sie widersprachen doch dem im 19. Jahrhundert zur Herrschaft kommenden Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung. Sie wurden daher schon 1805 wenigstens insofern eingeschränkt, als von den oben unter b) genannten Personen diejenigen, die erst nach 1805 ihr Amt antraten, voll schoßpflichtig waren, und als auch die anderen nur dann frei wurden, wenn ihr nutzbares Vermögen unter 3000 Talern blieb. Die Privilegien der übrigen Befreiten wurden 1848 zum Teil und 1874 vollständig abgeschafft. — Endlich ist an dieser Stelle zu wiederholen, daß, auch als man juristische Personen usw. grundsätzlich schoßpflichtig machte, vom Vermögen der Kirche (nicht aber der Geistlichen), ebenso von dem der gemeinnützigen Stiftungen und Vereine auch weiterhin kein Schoß zu zahlen war.

Während also im allgemeinen Zahl und Bedeutung der Privilegien im 19. Jahrhundert abnahmen, war die Entwicklung umgekehrt bei denjenigen Befreiungen, die lediglich mit Rücksicht auf geringe Leistungsfähigkeit geschaffen wurden. In diese zweite Kategorie der Befreiten gehörten vor 1805 nur solche Personen, die in irgendeiner Form Armenunterstützung erhielten, außerdem noch Minderjährige, die sich „in anderer Lohn und Brote“ befanden und keinen eigenen Haushalt führten [1]); freilich mußten diese Minderjährigen, wenn und soweit sie 3000 Taler und mehr Vermögen besaßen, trotzdem den Schoß bezahlen; nur das im Dienst Erworbene blieb stets frei. Sieht man von vorübergehenden Bestimmungen der Schoßordnungen von 1805 und 1848 ab [2]), so brachte das

---

bei keinem seiner Nachfolger eine solche Befreiung. Indes wird 3. nach den Konventsverhandlungen vom 9. November 1666 der Syndikus Wachmann „wegen seiner bei den schwedischen Traktaten gehabten Mühe“ auf Lebenszeit von Schoß und Kollekten befreit.

[1]) Wozu nicht nur das Gesinde, sondern auch die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge zählten.

[2]) An vorübergehenden Bestimmungen kommt zweierlei in Frage: a) 1805 sollten in milde Stiftungen aufgenommene Personen bei einem Vermögen bis zu 1000 Taler, resp. wenn sie sich selbst beköstigen mußten, bis zu 2000 Taler frei sein. Später hielt man dies zu ihren Gunsten ge-

19. Jahrhundert zwei Fortschritte auf dem Gebiet der Befreiungen. Der erste betraf elternlose Minderjährige, die wegen eigenen Vermögens schoßpflichtig waren. Seit 1827 hatten sie, falls ihr Vermögen weniger wie 1000 Taler betrug, keinen Schoß zu zahlen; 1848 erhöhte man diese Summe auf 3000 Taler[1]), 1874 sogar auf 16000 Mark. Der zweite, weit bedeutungsvollere Fortschritt war durch die Praxis der Schoßdeputation bedingt. Diese nämlich pflegte völlig Unvermögenden die Zahlung ihres Kollektenbetrages zu erlassen oder wenigstens ihre Steuersumme zu ermäßigen. Wann man mit dieser Vergünstigung für die Kollektanten angefangen hat, läßt sich nicht mehr feststellen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde man jedenfalls in dieser Beziehung stets milder und in das Gesetz von 1848 nahm man sogar ausdrücklich eine diesbezügliche Bestimmung auf.

Sehr zahlreich und bedeutungsvoll waren also weder die eigentlichen Privilegien noch die übrigen Schoßbefreiungen. Heutzutage würde man es als besonders ungerecht empfinden, daß keinerlei allgemeines Existenzminimum wie bei der preußischen Ergänzungssteuer festgesetzt war[2]); denn die oben er-

---

schaffene spezielle Existenzminimum für eine einseitige Bevorzugung, die — mit Uebergangsbestimmungen — wieder abgeschafft wurde (erst 1874 vollständig). b) 1848 wurden auch volljährige Töchter vom Schoß befreit (über minderjährige siehe die nächsten Zeilen im Text), sofern sie bei ihren Eltern wohnten und unverheiratet waren. Eine bestimmte Grenze wie bei den Minderjährigen ist nicht festgesetzt; indes wird der Gesetzgeber kaum beabsichtigt haben, die volljährigen Töchter günstiger zu stellen wie die minderjährigen, die bei einem Vermögen von 1000 Taler an schoßpflichtig waren. — Da bei dem Gesetz von 1874 die Tendenz herrschte, die Befreiungen radikal auf das allernotwendigste Maß zu beschränken, so ist die erwähnte Bestimmung in der neuesten Schoßordnung nicht mehr enthalten. c) Siehe folgende Anmerkung.

[1]) In diesem Jahr schuf man vorübergehend auch für solche Minderjährige, deren Eltern noch lebten, eine Befreiung vom Schoß, falls ihr Vermögen nicht mehr als 1000 Taler betrug.

[2]) Auch das erklärt sich wie so viele andere Bestimmungen aus dem mittelalterlichen Ursprung der Steuer. Ein spezielles Existenzminimum kannte man freilich im Mittelalter vielfach, selten aber ein allgemeines. Vgl. Hartwig a. a. O. S. 49, Anm. 6.

wähnten Kollektenbefreiungen können als solches nicht gelten, da sie gänzlich der Willkür der Behörden überlassen blieben; waren diese doch an keinerlei konkrete Vorschriften gebunden. Noch drückender mußte es wirken, daß, gleichfalls im Gegensatz zu den meisten Vermögenssteuern, sogar Kleider, Möbel, Hausrat und ähnliches — schon seit 1653 — zum schoßbaren Vermögen gehörten. Berücksichtigt man außerdem, daß bei den Wenigervermögenden auch der Erwerb Steuermaßstab war, so ergibt sich eine nach heutigen Begriffen relativ sehr starke und unsoziale Belastung der ärmeren Klassen. Aber ebensowenig wie die Beseitigung der Erwerbsbesteuerung bei den Kollektanten wurde die Schaffung eines Existenzminimums oder die Befreiung des in Hausgerät usw. angelegten Vermögens auch nur ernstlich angeregt. Das ist um so auffallender, als nach 1848 in der Bürgerschaft auch zahlreiche Vertreter saßen, die nach dem allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrecht gewählt waren. Auch hierfür ist der Grund darin zu suchen, daß immer noch die alte Tradition, die den Schoß zur Pflicht eines jeden Bürgers machte, alle anderen Erwägungen überwog; denn ebenso wie durch die Beseitigung der Erwerbsbesteuerung wäre durch die erwähnten Befreiungen die Zahl der Schosser und Kollektanten sehr vermindert worden [1]).

6. Veranlagung und Erhebung des Schosses.

Schon die modernen auf Selbsteinschätzung und Deklaration beruhenden Einkommensteuern setzen voraus, daß der Steuerzahler sowohl imstande als auch willens ist, sein Einkommen richtig einzuschätzen. Ersteres ist nur unter solchen wirtschaftlichen Verhältnissen der Fall, in denen wenigstens die Mehrzahl der in Betracht kommenden Personen an ordentliche

---

[1]) Der Vollständigkeit halber seien noch die besonderen Befreiungen und Vergünstigungen erwähnt, die das Gesetz von 1874 für die Fremden brachte (siehe S. 44). Sie bedeuteten indes nur eine formelle Neuerung, da diese Personen früher prinzipiell nicht zu den Schoßsubjekten gehörten. Der Grundsatz, daß der Schoß eine Pflicht des Bürgers, nicht aber des Einwohners als solchen sei, machte sich auch in dieser Beziehung bis in die neueste Zeit geltend.

Buchführung gewöhnt ist. Der gute Wille dagegen hängt von den politischen Zuständen eines Staates, insbesondere von dem Maß der dem Volk verliehenen politischen Rechte ab; ein gewisses Vertrauen zwischen Regierung und Regierten ist erforderlich. — Kann aber auch die strengste behördliche Kontrolle nicht alle Steuerhinterziehungen aufdecken, so bietet sie doch für die schlimmsten Fälle eine Handhabe. Diese fällt erst dann völlig weg, wenn der Staat dem Steuerzahler auf Grund der ganzen wirtschaftlichen und politischen Zustände ein so großes Vertrauen schenkt, daß er überhaupt auf jede Deklaration mit nachfolgender Kontrolle verzichtet. Um auch eine indirekte Kontrolle zu vermeiden, muß die Entrichtung so vor sich gehen, daß niemand außer dem Steuerzahler selbst weiß, wie viel er bezahlt hat. Das ermöglicht eine absolute Geheimhaltung der Vermögensverhältnisse der einzelnen, wie sie bei Deklaration infolge der Kenntnisse der Veranlagungsbehörde nicht immer sichergestellt ist. — Eine solche Steuerform also hat Bremen noch im 19. Jahrhundert gehabt.

Doch nunmehr zu den Einzelheiten der Veranlagungs- und Erhebungstechnik des Bremer Schosses.

Aehnlich den modernen Einkommensteuergesetzen kennt der bremische Vermögensschoß eine verschiedene Veranlagungsart für die großen und für die kleinen Steuerzahler. Schon seit dem 17. Jahrundert unterschied man zwischen Kollekten und eigentlichem Schoß. Zu diesem letzteren, für den allein Selbsteinschätzung und geheime Entrichtung festgesetzt war, wurden alle herangezogen, die ein gewisses Mindestvermögen hatten. Dies belief sich meistens, im 18. Jahrhundert sogar durchweg auf 3000 Taler. Alle, die weniger besaßen, die sog. Kollektanten, wurden von der Schoßdeputation veranlagt. Leider fehlen die Verhandlungen zwischen Rat und Bürgerschaft, die sich auf die erste Einführung dieser Unterscheidung in der Schoßordnung von 1653 beziehen.

Indes sind auch so die Motive für die verschiedene Veranlagungsart klar: War der Zweck der geheimen Entrichtung, den Kredit des Kaufmanns vor unerwünschten Einblicken zu schützen, so konnte das natürlich für die kleinen Vermögen nicht in Betracht kommen. Der kleine Mann ist nun an sich

schon weniger zu einer richtigen Vermögensschätzung imstande wie der Großkaufmann. Sollte aber bei den Geringervermögenden gar noch der Erwerb berücksichtigt werden, so wurde das Ganze viel zu kompliziert. Die Möglichkeit einer den Staat schädigenden Interpretation des Gesetzes wäre weit größer als bei den Wohlhabenden gewesen, die nur ihr Vermögen zu schätzen hatten. Zieht man außerdem in Betracht, daß wohl kaum ein Mitglied des damaligen Bürgerkonvents zu den Kollektanten gehörte, so erscheint die verschiedene Veranlagungsart durchaus begreiflich. Diese Gründe blieben im großen und ganzen auch späterhin die gleichen. Die regierenden Kreise, die Notabeln, behielten daher für sich selbst das Vorrecht der geheimen Entrichtung bei; die Kollektanten aber blieben gewissermaßen eine zweite Klasse von Bürgern, bei denen man genaue Kontrolle für erforderlich hielt.

Nur die Grenze zwischen den beiden Schoßklassen unterlag im 19. Jahrhundert einigen Veränderungen, 1848 wurde sie von 3000 Taler Vermögen auf 1000 Taler ermäßigt. Nach dem Deputationsbericht vom 12. November 1847 [1]) waren hierfür vor allem formelle Gründe maßgebend, so die damit verbundene Verringerung der Geschäfte der Einschätzungsbehörde. Außerdem aber bedeutete die Herabsetzung eine Entlastung der Vermögen zwischen 1000 und 3000 Taler, weil für sie jetzt nur noch das Vermögen und nicht mehr das Erwerbseinkommen in Betracht kam. Da 1874 an Stelle der Kollekteneinschätzung ein Fixum trat, fielen die formellen Gründe der Herabsetzung weg, außerdem war der Geldwert erheblich gefallen. Damit begründete man eine Wiedererhöhung der Kollektengrenze von 1000 Taler oder 3321 M. neuer Währung auf 5000 M.

Die Entscheidung, ob jemand zu den Schossern oder den Kollektanten gehörte, lag in erster Linie bei der Schoßdeputation. Diese konnte jedoch in zweifelhaften Fällen und, wenn ein unter die Schosser Gesetzter deswegen Beschwerde erhob, eine eidliche Vernehmung anordnen. Umgekehrt sollte jeder, der als Kollektant angesetzt war, aber glaubte, nach seiner

[1]) Konventsverhandlungen von 1877, S. 386/7.

Vermögenslage den eigentlichen Schoß zahlen zu müssen, dies der Deputation anzeigen, was naturgemäß nur äußerst selten vorkam.

Wie im einzelnen zunächst die Veranlagung zu den Kollekten vor sich ging, darüber lassen uns die Schoßordnungen selbst so ziemlich im unklaren. Festgesetzt war im wesentlichen nur, daß die aus Ratsmitgliedern und Bürgern bestehende Schoßdeputation die Veranlagung vorzunehmen habe. Diese pflegte das Erwerbseinkommen, und zwar, wenn auch Vermögen vorhanden, mit diesem zusammen, im anderen Falle ausschließlich zum Maßstab zu nehmen; nähere Vorschriften darüber finden sich in den Gesetzen entweder überhaupt nicht, oder sie sind sehr problematischer Natur. Die Schoßordnungen bis 1827 bestimmen bloß, daß die Kollektanten nach dem Vermögen oder dem Erwerb zu veranlagen sind, wobei in Ansehung der Handwerker darauf Rücksicht zu nehmen sei, „ob einer viele oder wenige Gesellen halte und ob das Gewerbe zu allen, oder nur zu gewissen Jahreszeiten betrieben werden könne". Danach war in den Kollekten auch eine Art Gewerbesteuer enthalten. 1848 heißt es überhaupt nur, daß bei den Kollekten teils das Vermögen, teils das Gewerbe und dessen Ausdehnung [1]) in Betracht kommen solle. Alles übrige war der Schoßdeputation überlassen. Diese veranlagte nun nicht etwa jeden Kollektanten zu einem bestimmten Steuerkapital, von dem einfach der jeweilig beschlossene Schoßprozentsatz zu erheben gewesen wäre, sondern es hatte sich bei ihr historisch ein äußerst kompliziertes Verfahren entwickelt: Die Steuerzahler wurden direkt in eine bestimmte monatliche Steuerquote eingeschätzt; ein Monat Kollekten bildete dann die Steuereinheit. Die Einschätzung erfolgte abgestuft nach neun Klassen mit einer Abgabe von monatlich je 3—54 Groten. Bestimmte Grundsätze, in welchem Verhältnis zueinander Vermögen und Erwerb für die Einreihung in eine dieser Klassen maßgebend waren, hat auch die Schoßdeputation selbst nicht aufgestellt. Sie wird sich vielmehr an gewisse äußere Merkmale der Lei-

[1]) Schoßordnung von 1848, S. 10.

stungsfähigkeit gehalten haben, worauf schon die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über die Handwerker hindeuten. Im übrigen war es ihr natürlich unbenommen, individuelle Verhältnisse jederzeit besonders zu berücksichtigen. Nach allem waren die Kollekten eine nach Vermögen und Erwerb abgestufte Personal- oder Klassensteuer.

Reklamationen gegen die Kollekteneinschätzung sind erst seit 1848 vorgesehen; die Entscheidung traf die veranlagende Schoßdeputation selbst, und zwar endgültig [1]).

Die Einschätzungsbehörde setzte sich als Deputation zum großen Teil aus Bürgern im Ehrenamt zusammen. Daraus erklärt sich, daß sie im allgemeinen sehr milde verfuhr. So ist die Zahl der in die höheren Kollektenklassen Gesetzten nach den Registern relativ außerordentlich gering. Auch waren Reklamationen nicht allzu häufig. Indes genügten schon die wenigen, um viel böses Blut zu machen; da nämlich, wie für die ganze Veranlagung, so auch für das Reklamationsverfahren jeder brauchbare reale Maßstab fehlte, so ließ sich schließlich gegen jede der behördlichen Entscheidungen etwas einwenden. In den letzten Jahrzehnten des Schosses machte sich überhaupt immer mehr die Anschauung geltend, daß es mit einem modernen Steuergesetz nicht vereinbar sei, so außerordentlich viel der Willkür einer Behörde, sei es auch in der Zusammensetzung der Schoßdeputation, zu überlassen. An Stelle der veranlagten Beträge wurde daher 1874 auf Anregung der Bürgerschaft ein Fixum in Höhe der Hälfte der jeweilig niedrigsten Schoßquote für sämtliche Kollektanten festgesetzt. Für die bisher untersten Kollektenklassen bedeutete das allerdings eine Mehrbelastung; da indes nur einmal, 1876, auf Grund dieses Gesetzes ein Schoß erhoben wurde, läßt sich nicht sagen, ob die Bevölkerung diesen Nachteil der Neuerung als sehr drückend empfand.

Ist schon die Kollektenveranlagung eine durchaus eigen-

[1]) Falls sich jemand für zu niedrig eingeschätzt hielt, sollte er dies der Behörde anzeigen, eine Bestimmung, die natürlich ebensowenig praktische Bedeutung hatte, wie die oben erwähnte, daß ein fälschlich unter die Kollektanten gesetzter Schosser sich bei der Schoßdeputation zu melden habe.

artige, so gilt das noch weit mehr von der des eigentlichen Schosses, dem die mittleren und größeren Vermögen unterlagen. Während alle modernen veranlagten Steuern entweder auf rein behördlicher Taxation oder aber auf Selbsteinschätzung verbunden mit Deklaration beruhen, haben wir beim Bremer Schoß auch im 19. Jahrhundert noch reine Selbsteinschätzung ohne jede Kontrolle. Bis 1805 war der Schoßzahler überhaupt an keinerlei Vorschrift gebunden, nach welchen Grundsätzen er sein Vermögen zu ermitteln habe. Unter diesen Umständen benutzten — so glaubte man wenigstens im 19. Jahrhundert — sehr viele, die eine direkte Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen für mit ihrem Gewissen unvereinbar gehalten hätten, die Unvollständigkeit des Gesetzes zu einer für den Fiskus möglichst ungünstigen Vermögensbilanz. Man bemühte sich daher im 19. Jahrhundert, durch immer detailliertere Vorschriften einer solchen indirekten Steuerhinterziehung soweit wie möglich zu begegnen. Grundsätzlich wurde festgestellt, daß überall der gemeine Wert zu Beginn der Schoßerhebung maßgebend sein solle [1]). Eine Ausnahme wurde nur für „unterwegs befindliche“ Kaufmannswaren gemacht, deren genauer jeweiliger Wert bei dem früheren ungenügenden Nachrichtendienst schwer zu ermitteln war. Bis 1874 konnte der Kaufmann sie daher fakultativ auch nach dem Einkaufspreis verschossen [2]). Von weiteren Einzelbestimmungen seien erwähnt, daß der Schosser auch solches Vermögen, das keine Nutzungen abwarf, zu versteuern hatte. Für Eigentum, woran einem anderen die Nutznießung zustand, war dieser letztere nach dem Grade der Nutznießung schoßpflichtig. Bei meierrechtlich ausgetanen Ländereien brauchte der Gutsherr natürlich nur sein gutsherrliches Recht zu schätzen, während umgekehrt der eventuell schoßpflichtige Meier [3]) den Wert seines

---

[1]) Das finden wir so allgemein und doch präzise erst im Gesetz von 1874 ausgedrückt; direkt oder indirekt ergibt sich indes dasselbe aus den früheren Schoßordnungen des 19. Jahrhunderts.

[2]) Zuerst in der Schoßordnung von 1805 erwähnt.

[3]) Es handelte sich vor allem um die in den Vorstädten noch wohnenden Meier. Ueber das bremische Meierrecht siehe Näheres im Kapitel über die Grundsteuer, S. 105/6.

Besitzes nach Abzug der kapitalisierten Meierverpflichtungen in Anschlag zu bringen hatte [1]). Die Anwendung dieser Bestimmungen unterlag freilich großen Schwierigkeiten, da man keinerlei Werttaxen für zu liefernde Naturalien usw. festsetzte. Erst 1874 sollte einfach der gesetzliche Ablösungswert gerechnet werden. Auch sonst setzte das Gesetz große Uebung im Schätzen der einzelnen Vermögensteile voraus: So waren ausstehende Forderungen nach dem jeweiligen Grad ihrer Sicherheit zu veranschlagen [2]).

Auch nach diesen und ähnlichen (erst im 19. Jahrhundert geschaffenen) Bestimmungen war dem Schoßzahler immer noch sehr viel Freiheit in der Einschätzung gelassen. Aber die Neuerungen genügten bereits, um das Gesetz schwer verständlich und kompliziert zu machen. Bereitete es dem Gewissenhaften doch schon Schwierigkeiten, die kleinen Sachen des Haushalts, die Möbel, Kleider usw. richtig zu schätzen. Wohin allzu detaillierte Vorschriften führten, zeigte ein Versuch, den man in dieser Beziehung 1848 mit den Leibrenten machte: Der Schosser sollte nicht nur deren Höhe, sondern auch die Dauer des Bezugs, eventuell die wahrscheinliche Lebensdauer usw. berücksichtigen. Sehr wenige nur verstanden es, mit derartigen Berechnungen umzugehen; in der Befürchtung aber, ihre Vermögenslage zu offenbaren, scheuten sich viele, eventuell die Schoßdeputation oder auch nur Bekannte um Auskunft anzugehen. Die Folge war, daß die meisten im Zweifel lieber zu wenig als zu viel zahlten, der Staat also geschädigt wurde. Im Gesetz von 1874 (§ 16) wurde daher auch festgesetzt, daß für Renten der Kaufpreis maßgebend sein solle, zu welchem man sie jeweilig bei einer deutschen Rentenanstalt erwerben könne. Im allgemeinen stand jedenfalls so viel fest, daß es unmöglich war, für alle konkreten Fälle passende Einzelvorschriften zu geben. Man ließ es daher, um das Gesetz nicht allzu unübersichtlich und schwerverständlich zu machen, vielfach bei den allgemeinen Bestimmungen bewenden und nahm dafür lieber die Nachteile in Kauf, die sich aus einer für den

---

[1]) Zuerst nach der Schoßordnung von 1805.

[2]) Zuerst nach der Schoßordnung von 1805.

Staat ungünstigen Auslegung des Gesetzes ergeben konnten. Im großen und ganzen glaubte man auch, daß die Selbsteinschätzung in einer so ausgeprägten Handelsstadt wie Bremen nicht allzu großen Schwierigkeiten unterliegen könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nur die Vermögen von 3000 Taler (oder beinahe 10000 M.) an in Betracht kamen, während die übrigen behördlich eingeschätzt wurden, und daß außerdem die Landbewohner bis 1848 keinen geheimen Schoß zu zahlen hatten. Die meisten großen, ja selbst die mittleren Schoßvermögen gehörten daher Kaufleuten oder doch solchen Personen, die aus Kaufmannskreisen hervorgegangen waren. Das gilt auch vom Grundbesitz, den die Schosser, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts besonders die Kaufleute [1]) außerhalb der Stadt besaßen. Da der Kaufmann an eine jährliche Vermögensbilanz schon gewöhnt war, gestaltete sich auch die Abschätzung dieser Vermögensteile nicht so schwierig, wie es sonst der Fall zu sein pflegt.

Voll zum Ausdruck kam das dem Steuerzahler in der Selbsteinschätzung gewährte Vertrauen freilich erst durch die geheime und unkontrollierbare Art der Entrichtung. Bei den Kollekten war die Steuerzahlung allerdings eine öffentliche. Ursprünglich mußte jeder Kollektant die Summe, zu der er pro Monat veranlagt war, je nach dem Schoßsatze mehrere Monate hintereinander entrichten. Um die hiermit verbundene Verzögerung im Eingang des Steuerertrags, die zumal bei dringendem Bedarf sehr unangenehm empfunden wurde, zu beseitigen, war seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts festgesetzt, daß die sämtlichen Kollekten in zusammen 4 Wochen zu bezahlen waren. Für jedes der vier Kirchspiele wurde eine Zahlwoche festgesetzt. Rein rechnerisch behielt man übrigens den Monat als Steuereinheit bei. Die einzelnen Beträge wurden in den Häusern der Kollektanten gegen Quittungen eingesammelt. Außerdem wurde die Zahlung in den Schoßregistern vermerkt. Stets blieb eine Reihe von Restanten, für die man einen besonderen Auszug aus den Registern anfertigte und

[1]) Siehe S. 132 ff.

deren rückständige Beträge ohne weiteres exekutivisch beigetrieben wurden [1]).

Ganz anders war die Erhebung des eigentlichen Schosses. Er konnte innerhalb der vier für die Kollekten festgesetzten Wochen an mehreren Terminen nach Wahl des Steuerzahlers bezahlt werden. Die Pflichtigen mußten im allgemeinen persönlich auf dem Rathaus erscheinen. Da indes der Schoß (ebenso natürlich die Kollekten) in der Regel haushaltungsweise erhoben wurde, so hatte der Ehemann auch für das Sondergut seiner Frau, der Vater für das seiner minderjährigen Kinder, der Vormund für das seiner Pflegebefohlenen den Schoß mit zu entrichten [2]); natürlich nur so lange als Kinder oder Pflegebefohlene keinen eigenen Haushalt oder keinen eigenen Erwerb gegründet hatten [3]). Ebenso war der Steuerbetrag für liegende Erbschaften, Stiftungen und später auch für juristische Personen von den Kuratoren, Verwaltern, Vorstehern oder Bevollmächtigten zu zahlen. Alle diese Personen waren jedoch für die richtige Verschossung der fremden Vermögen genau so wie für die ihrer eigenen persönlich, d. h. auf ihren Eid, verantwortlich [4]). Weitere Ausnahmen der persönlichen Schoßzahlung bestanden für die Frauen, da sie keinen Bürgereid leisteten, ferner für Leute, die durch Abwesenheit, Krankheit oder sonstige Ursachen verhindert waren. Alle diese konnten ihren Steuerbetrag durch andere schoßpflichtige Staatsbürger entrichten lassen. Der Abwesende konnte auch nach seiner Rückkehr den Schoß samt 5 % Verzugszinsen pro Jahr selbst zahlen.

Jeder dieser Steuerzahler hatte nun — damit kommen wir zu den wichtigsten Bestimmungen des Bremer Schosses — den

---

[1]) Schoßordnung von 1874, § 19.

[2]) Und zwar war die Steuersumme für jedes Vermögen einzeln zu berechnen, konnte aber zusammen bezahlt werden; die Berechnung selbst durfte nur dann für die verschiedenen Vermögen zusammen erfolgen, wenn den Eltern am Vermögen ihrer Kinder ein Nutznießungsrecht zustand. Wichtig wurden diese Bestimmungen, als man 1848, wovon später noch die Rede sein wird, den Steuersatz degressiv gestaltete.

[3]) Schoßordnung von 1848, S. 2 oben.

[4]) Schoßordnung von 1874, § 12 am Schluß.

für sich oder einen anderen zu entrichtenden Steuerbetrag nicht etwa offen den Behörden einzuhändigen, was eine nachträgliche Prüfung der Deklaration ermöglicht hätte; vielmehr mußte er ihn in einem Kuvert oder sonstwie verpackt oder auch lose in der Hand aufs Rathaus bringen und hier ungezählt in die mit einem Trichter versehene eiserne Schoßkiste werfen. Diese letztere stand im Rücken der bei der Zahlung anwesenden Schoßdeputation. Wenn sie entleert wurde, hatte bereits eine so große Zahl von Schossern ihre Steuer entrichtet, daß eine auch nur annähernde Kontrolle völlig ausgeschlossen war. Um indes die Möglichkeit der Steuerhinterziehung so weit zu vermindern, wie es der Zweck des ganzen Verfahrens (Einblicke in Privatverhältnisse zu verhindern) irgend erlaubte, wurde 1818 festgesetzt, daß jeder Schosser die Steuer von 3000 Taler Vermögen, der damaligen Kollektengrenze, offen und nur den Rest geheim zu entrichten habe. Bei Herabsetzung der Kollektengrenze auf 1000 Taler im Jahre 1848 wurde beschlossen, daß bei mindestens 3000 Taler Vermögen die Steuer für diese Summe, bei weniger aber nur für 1000 Taler offen zu zahlen war. 1874 endlich hatten die Schosser mit weniger als 16000 M. Vermögen 5000 M., die mit mehr dagegen 16000 M. offen zu verschossen. Der Rest wurde stets geheim entrichtet. Im Jahre 1874 wurde auch bestimmt, daß Stiftungen, Erwerbsgesellschaften und sonstige steuerpflichtige juristische Personen, sowie die Vormünder für das unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen den Schoß gegen Empfangsschein offen zahlen sollten [1]).

Aber trotz dieser Bestimmungen der letzten Jahrzehnte beruhte der Schoß für den finanziell wichtigsten Teil seines Ertrags nach wie vor auf unbegrenztem Vertrauen. Dies Vertrauen gründete sich formell auf den Schoß- resp. Bürger-

[1]) Derjenige Schosser, der freiwillig offen zahlte, konnte nach dem Gesetz von 1874 gleichfalls einen solchen Empfangsschein fordern. Auch das war natürlich nur von geringer Bedeutung; allerdings wird erzählt, daß der damals reichste Schosser Bremens die Gewohnheit hatte, seine Steuersumme, in einem mit seinem Firmenaufdruck versehenen Kuvert verschlossen, in die Schoßkiste zu werfen; aber zweifellos wird das ein Einzelfall gewesen sein.

eid. Ein allgemeiner Schoßeid hat nur am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts bestanden [1]). Vorher und nachher hielt man eine entsprechende Stelle im Bürgereid [2]) für ausreichend. In neuerer Zeit wurde Nichtbürgern, die wegen Zulassung zum Gewerbebetrieb schoßpflichtig waren, ein besonderer Steuereid auferlegt. Die wenigen Schoßpflichtigen, die aus irgend einem Grund bis zur Schoßerhebung noch keinen der beiden Eide geleistet hatten, mußten eine entsprechende Erklärung an Eidesstatt geben. Besondere Vorschriften bestanden für schoßpflichtige Frauen, die keinen Bürger- oder Steuereid zu leisten hatten, und deren staatsbürgerlichen Sinn man überhaupt nicht für entwickelt genug hielt, um ihnen ohne weiteres die Fähigkeit und den guten Willen der richtigen Schoßzahlung zuzutrauen. Sie konnten ihren Schoß entweder durch einen anderen beeidigten Steuerzahler abliefern, oder sie mußten bei eigener Entrichtung bis 1874 eine besondere Eidesformel ausstellen, sich außerdem aber von zwei Schoßbürgern bescheinigen lassen, daß ihnen der Inhalt der Schoßordnung erklärt war. In allen diesen Fällen handelte es sich also um einen promissorischen Eid, resp. eine promissorische Eideserklärung, durch die man sich verpflichtete, den Vermögensschoß dem Gesetze gemäß redlich und gewissenhaft zu bezahlen.

Ob dies aber wirklich geschah, dafür stand der Schoßdeputation bei der vorgeschriebenen Entrichtungsart eine wirkliche Kontrolle nicht zur Verfügung: Die Bestimmung der Schoßordnungen, daß die Deputierten, wenn sie einen besonderen Verdacht hätten, die von den Schossern mitgebrachte Summe zählen durften, wurde praktisch nie angewandt [3]).

---

[1]) So leisteten in den Konventsverhandlungen vom 18. März 1667 und 20. Juli 1706 Rat und anwesende Bürger einen gemeinschaftlichen Schoßeid. Den übrigen Schoßpflichtigen sollte die Deputation den Eid abnehmen, was sie dann jedesmal bei den Namen der Betreffenden in den Registern vermerkte. Diese Abnahme des Schoßeides scheint indes nach den Registern beide Male weder vollständig noch dauernd ausgeführt zu sein.

[2]) „Ich will Schoß und Akzise richtig bezahlen"; Gesetz vom 29. August 1806.

[3]) Nach den im Bremer Stadtarchiv aufgehobenen Schoßakten aus dem 19. Jahrhundert. Daß sie auch in früherer Zeit nie angewandt ist,

Seit Einführung der geheimen Entrichtungen war auch das aus alter Zeit stammende Recht des Rats fast bedeutungslos, das Vermögen eines Schossers gegen Zahlung der verschoßten Summe an sich zu nehmen, wenn der Rat oder die Schoßherren (Schoßdeputierte) einen Argwohn hatten [1]); eine Bestimmung, die übrigens in modernen Tabaksteuergesetzen eine gewisse Analogie findet, so auch im Reichsgesetz von 1909 hinsichtlich der Wertdeklarationen des zu verzollenden Tabaks.

Endlich ist noch zu untersuchen, ob nicht wenigstens eine indirekte Kontrolle durch das Ergebnis anderer Steuern möglich war. Da man nicht erfuhr, wie viel der einzelne entrichtete, hätte man natürlich nur prüfen können, ob der Gesamtertrag eines jeden Schosses dem ungefähren Vermögensstand entsprach, wie er sich aus dem Ertrag anderer Steuern berechnen ließ. Als solche „andere Steuer" kam damals nur die seit 1808 erhobene Erbschaftssteuer in Betracht, da die 1848 beschlossene Einkommensteuer bis in die siebziger Jahre gleichfalls geheim zu entrichten war; die Erbschaftssteuer aber ist erst in unserm Jahrhundert auf Aszendenten, Deszendenten und Ehegatten ausgedehnt, konnte daher keine Vergleichsziffern bieten.

---

läßt sich allerdings nicht sicher beweisen. — In Betracht zu ziehen ist vor allem, daß bei eventueller Anwendung der erwähnten Bestimmung leicht auch ein Ehrlicher getroffen werden konnte; das diesem gezeigte Mißtrauen mußte aber mehr böses Blut hervorrufen, als es der Vorteil, einigen Wenigen die Steuerhinterziehung nachzuweisen, rechtfertigte.

[1]) Diese Bestimmung ist schon in der Kundigen Rolle von 1489 (Art. 10) enthalten, aber auch in späterer Zeit bestand sie noch zu Recht; so ist sie im Jahre 1756 in der im Jahre 1637 vom Kaiser bestätigten Kundigen Rolle (§ 11) abgedruckt. Ursprünglich scheint sie, nach Heinekens Arbeit über den Schoß, auch praktisch angewandt zu sein; später traten an ihre Stelle ansehnliche Geldstrafen für unrichtiges Schossen; im 19. Jahrhundert hatte jedenfalls die ganze Vorschrift nur noch formelle Bedeutung. — Aehnliche gesetzliche Vorschriften wie die obige finden sich im Mittelalter auch bei anderen Vermögenssteuern, so in Stendal (Stendaler Steuerverordnung von 1345; Lang, „Historische Entwicklung der teutschen Steuerverfassung" S. 168), ferner in Uri (Cohn, Finanzwissenschaft S. 321); in Zürich war sogar bestimmt, daß bei zu niedriger Fassion jeder Bürger das Gut um den angegebenen Betrag „an sich ziehen" dürfte (Cohn a. a. O. S. 325).

Man war sich auch im 19. Jahrhundert völlig darüber klar, daß weder der Schoßeid noch andere Sonderbestimmungen an sich eine hinreichende Bürgschaft für ehrliche Entrichtung gewährten. Es war die Ansicht aller maßgebenden Faktoren, die Hauptsache beim Schoß sei, wie es in einem Deputationsbericht heißt [1]), das alte Herkommen und die von den Vätern überkommene Tradition, die den Schoßbetrug als ein gemeines Verbrechen brandmarkte, und in Verbindung damit die Ueberzeugung jedes einzelnen, daß er nicht durch unehrliche Entrichtung anderer benachteiligt würde. Von jeher hat der Schoß zu den ersten Bürgerpflichten gehört. Während die anderen beiden wichtigsten Steuern der früheren Zeit, die Akzise und die Konsumptionsabgabe, auch von den Fremden gefordert wurden, war dies beim Schoß bis 1848, resp. 1874 nicht der Fall. Vor allem die eigentlichen Schosser setzten sich beinahe ausschließlich aus Vollbürgern zusammen. Der Bremer Bürger aber fühlte sich nicht nur als Untertan des Rats, sondern vor allem als gleichberechtigtes Staatsmitglied, das als solches am Wohlergehen des Staats das größte Interesse nahm, und dem dessen Schädigung als eigener Nachteil erscheinen mußte. Außerdem kommt auch hier in Betracht, daß so gut wie alle größeren Vermögen in Bremen Personen aus Kaufmannskreisen gehörten; diese aber hatten eine sehr starke politische Macht. Auch dienten die Staatsausgaben, vor allem die außerordentlichen, für die der Schoßertrag bestimmt war, größtenteils direkt oder indirekt der Förderung von Handelszwecken. Die wohlhabenden Kreise hatten also ein besonders großes Interesse an dem richtigen Eingang der Schoßeinnahmen. Infolge ihrer Anteilnahme an der Verwaltung war ihr Gemeinsinn hinreichend entwickelt, um auch im 19. Jahrhundert noch das außerordentliche Vertrauen zu rechtfertigen, das man ihnen durch die Gestattung der geheimen Schoßzahlung schenkte. Daß trotzdem hin und wieder Steuerhinterziehungen vorkamen, ist selbstverständlich. Aber diesen Nachteil hielt man für geringfügig gegenüber dem außerordentlichen Vorteil der völligen Geheim-

---

[1]) Bericht der zur Einführung einer Vermögenssteuer im Landgebiet eingesetzten Deputation vom 28. April 1826.

haltung der Vermögensverhältnisse, sowie in zweiter Linie der Einfachheit und Billigkeit [1]) der Erhebung.

An dieser Stelle sei noch erwähnt, daß sog. Gewissensgelder, d. h. nachträgliche freiwillige Schoßzahlungen von Leuten, die anfangs zu wenig entrichtet hatten, nicht vorkamen, wenigstens so weit dies aus den Schoßregistern ersichtlich ist.

7. Schoßsatz, Schoßertrag, Schoßvermögen und Zahl der Schosser und Kollektanten.

Die eigentlichen Schosser mußten einen gewissen Prozentsatz ihres Vermögens entrichten, während die Steuerhöhe für die Kollektanten durch die Zahl der Steuereinheiten oder Kollektenmonate bestimmt wurde. Letztere richtete sich in der Weise nach dem Schoßprozentsatz, daß der höchst veranlagte Kollektant stets etwas weniger als der niedrigst besteuerte Schosser zu zahlen hatte. So entsprachen z. B. 1/9 % Schoß 4 Monate Kollekten; denn in diesem Fall betrug die niedrigste Schoßquote bei einer Kollektengrenze von 3000 Taler 3 1/3 Taler; da nun aber der höchst besteuerte Kollektant stets zu 54 Groten pro Monat veranlagt war, so mußten ihm 4 Kollektenmonate gleich 3 Talern angerechnet [2]) werden. Kann man unter diesen Umständen von einer Progression nach unten reden, auf die die Verbindung einer Erwerbs- und Vermögensbesteuerung bei den Kollektanten zunächst hinzudeuten scheint? Hinsichtlich der obersten Kollektenklassen sicherlich nicht, da sie ja weniger als die niedrigste Schoßquote zu zahlen hatten, wohl aber bei den übrigen Klassen; denn je weniger Vermögen als Merkmal der Steuerpflicht vorhanden war, um so mehr wurde das Erwerbseinkommen herangezogen. Erst 1848 milderte man die starke Belastung der unteren Steuerklassen etwas, indem für alle, die weniger als 3000 Taler Vermögen hatten, eine De-

---

[1]) Siehe S. 76.

[2]) „Angerechnet“: wirklich bezahlt wurden die Kollekten im 19. Jahrhundert nicht mehr monatlich: vielmehr hatte man die ganze Summe auf einmal zu entrichten. Siehe S. 38, bes. Anm. 2.

gression um 1/3 des normalen Schoßsatzes festgesetzt wurde; 1874 betrug die Ermäßigung nur 1/5, wurde dafür aber auf alle ausgedehnt, die weniger als 16000 M. Vermögen hatten. Für die Kollektanten brachte diese ganze Neuerung allerdings nur insofern einen Vorteil, als die höchste Kollektenquote jetzt unter einer gegen früher um 1/3, resp. 1/5 ermäßigten Schoßquote bleiben mußte. Die höchsten Kollektantenklassen fielen daher weg; die unterste dagegen hatte nach wie vor 3 Groten monatlich zu zahlen. Indes setzte auch für sie die radikale Mehrheit der Bürgerschaft von 1849 eine Ermäßigung durch, da den Kollektanten bei den folgenden Schoßerhebungen ein Kollektenmonat weniger angerechnet wurde, als sich nach dem Schoßprozentsatz ergab. Durch diese Bestimmung wurde die ursprüngliche, durch Berücksichtigung des Gewerbeeinkommens bedingte stärkere Belastung der ärmeren Schichten wenigstens in etwas wieder ausgeglichen.

Was den Schoßsatz selbst anbetrifft, so wechselte seine Höhe sehr. Das hängt zusammen mit dem Charakter der Steuer als außerordentlicher Einnahmequelle. Sie gehörte im 19. Jahrhundert überhaupt nicht zu den jährlichen Steuern. Formell war das zu allen Zeiten der Fall gewesen; indes hatten im 18. Jahrhundert die vielen Kriege fast durchweg eine mindestens einmal jährliche Erhebung zur Folge gehabt, und auch im Anfang des folgenden Jahrhunderts war der Bedarf an Kriegsausgaben, Subsidien[1]), ferner an Geldzahlungen, um dem Bremer Handel die Neutralität zu sichern, sehr groß; 1800—1815 wurden daher im ganzen 15 Schosse erhoben, einmal sogar 1/2 %. Dann beginnt eine etwas ruhigere Zeit, und seit 1819 tritt insofern eine gewisse Regelmäßigkeit ein, als mit Ausnahme der Jahre 1843 (mit nur 1/12 %) und 1848 (mit 1/4 %) stets 1/8 % erhoben wird. Die Häufigkeit der Erhebung richtet sich freilich auch jetzt noch ausschließlich nach dem Bedarf. 1816—1849 werden 12 Schosse erhoben und in der weiteren Zeit bis zum letzten Schoß von 1876 nur 4. Auch nach 1819 wird der Schoß mitunter noch zur Deckung

[1]) So z. B. für die Demarkationsarmee, siehe v. Bippen a. a. O. Bd. III, S. 285.

von Militärbedarf bestimmt, so 1847, 1848 und 1866. 1827 soll er dagegen für außerordentliche Ausgaben benutzt werden, die durch eine Ueberschwemmung im Landgebiet entstanden sind. 1830 werden die Kosten eines Brückenbaues aus dem Schoß gedeckt [1]), 1854 der Bau von Schulhäusern. Außerdem finden wir eine Reihe von Jahren, wo im Voranschlagsbericht der Finanzdeputation als Grund für die Schoßerhebung nur ein allgemeines Defizit genannt wird. Früher wäre das schon deswegen nicht möglich gewesen, da man einen Voranschlag nicht kannte und da der Ertrag des Schoß meist direkt seinem unmittelbaren Zweck zuzuführen war. Seit 1813 wird dagegen der Ertrag des Schosses wie der aller Einnahmen an die Generalkasse abgeliefert. Aber selbst wenn in dem jeweiligen Voranschlag außerordentliche Ausgaben nicht ausdrücklich als Grund der Schoßerhebung angeführt werden, bilden sie doch indirekt die Veranlassung, da sich in den betreffenden Solletats stets ein nicht durch Anleihen gedeckter außerordentlicher Bedarf findet, so für den Bau einer Kaserne, die Anlage eines Sicherheitshafens, die Sicherung der Neustadt gegen Wassergefahr und manches andere. Jedenfalls ist der Bremer Schoß, wenn man von Kriegssteuern absieht, wohl die einzige Steuer, die noch im 19. Jahrhundert gänzlich unregelmäßig und meist als ausgesprochene Zwecksteuer erhoben wurde; neben der geheimen Entrichtung ist dies Moment mit das Bemerkenswerteste an seiner Ausgestaltung.

Ein richtiges Bild von der Belastung durch den Schoß läßt sich bei der großen Unregelmäßigkeit sowohl in der Häufigkeit der Erhebung als auch in der Höhe des Steuerfußes nur durch Zusammenfassung längerer Perioden gewinnen. In Tabelle VI, Spalte 3 (S. 138) wird daher die Summe der Prozentsätze und in Spalte 2 die Zahl der Erhebungen für je ein Jahrzehnt wiedergegeben, und zwar, um eine bessere Uebersicht zu ermöglichen, für die Zeit von 1730 an. Es ergibt sich, daß während des 19. Jahrhunderts die höchste Belastung im ersten Jahrzehnt stattfand. Nach der gleichen Tabelle,

[1]) Und zwar des Baues der kleinen Weserbrücke.

Spalte 4, war auch der gesamte Schoßertrag für je ein Jahrzehnt, absolut genommen, damals am höchsten.

Der absoluten Abnahme des Schoßertrags seit jener Zeit steht aber unter Zugrundelegung der Schoßkapitalien eine außerordentliche relative Zunahme gegenüber. Siehe auch hierfür Tabelle VI, Spalte 1. Die dort angegebenen Steuervermögen stellen den aus den verschiedenen Schoßerhebungen sich ergebenden Durchschnitt jedes Jahrzehnts dar. Eine genaue Vermögensermittelung war natürlich nur bei den eigentlichen Schossern möglich, also bis 1848 bei denen, die mindestens 3000 Taler oder 9964 M. Vermögen hatten, späterhin bei denen mit 3321 M. und mehr; bei diesen war der Ertrag nach dem jeweiligen Schoßsatz zu kapitalisieren. Auch bei den Kollektanten wurde das Steuerkapital ähnlich [1]) berechnet. Aber man muß sich vergegenwärtigen, daß der Kollektenertrag nicht nur einen bestimmten Prozentsatz des Vermögens ausmacht, sondern sich zum Teil auch nach dem Erwerb richtet. Trotzdem wird die Summe des gesamten Steuerkapitals eher noch hinter dem wirklichen Vermögen aller Steuerzahler zurückgeblieben sein; denn es läßt sich natürlich mit Sicherheit annehmen, daß von den eigentlichen Schossern stets einige bewußt oder unbewußt zu wenig bezahlt haben. Aber auch unter dieser Einschränkung ist das gewonnene Steuerkapital nicht ohne weiteres mit dem in der Stadt Bremen und seit 1827 (resp. 1848) im Staat Bremen vorhandenen Vermögen zu identifizieren, da natürlich das Vermögen der Befreiten [2]) fehlt. Dieser Umstand hat wieder einen gewissen Ausgleich darin, daß auch diejenigen

---

[1]) Siehe S. 73, Zeile 12 v. u.

[2]) Vor allem handelt es sich um das Vermögen der Kirchen, Stiftungen usw., während die befreiten physischen Personen nicht so sehr ins Gewicht fallen, da sie weder zahlreich waren, noch auch — in der Regel wenigstens — zu den Vermögenderen gehörten (siehe S. 50). Das Vermögen der grundsätzlich nicht schoßpflichtigen Fremden hatte keinen großen Einfluß auf das Schoßvermögen, da ihnen im Anfang des 19. Jahrhunderts weder Grundbesitz noch Gewerbebetrieb in Bremen gestattet war. Als sich dies später änderte, wurde wenigstens für den Gewerbebetrieb die Schoßpflicht ausdrücklich zur Bedingung gemacht, während Grundeigentum, das die Fremden seit den zwanziger Jahren besitzen konnten, von diesen nicht verschoßt zu werden brauchte.

Vermögensteile zum Schoßkapital gehören, die ein Steuerpflichtiger außerhalb Bremens besaß; bei den ausgedehnten Handelsbeziehungen handelte es sich hierbei um sehr erhebliche Summen. Sofern die betreffenden Steuerpflichtigen selbst außerhalb Bremens wohnten, hatten sie allerdings keinen Schoß zu zahlen, wenn sie für Prolongation ihres Bürgerrechts den 10% betragenden Abschoß von ihrem Vermögen entrichtet hatten [1]), resp., als dessen Erhebung immer mehr eingeschränkt wurde, eine entsprechend hohe Gebühr; diesen Abschoß, resp. diese Gebühr pflegten aber die meisten dem eigentlichen Schoß vorzuziehen.

Jedenfalls bietet das Schoßvermögen trotz aller dieser einschränkenden Momente einen brauchbaren Maßstab zur Beurteilung der Wohlhabenheit und der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Bremer Bevölkerung. Die Zahlen bis 1848 sind noch am vergleichbarsten, da erst seit diesem Jahre wesentliche Aenderungen in der subjektiven und objektiven Schoßpflicht und in den Befreiungen eintraten. Vollkommen ausscheiden müssen für einen Vergleich die Zahlen von 1876, für die die Schoßordnung von 1874 gänzlich neue Grundlagen schuf.

Nach unserer Tabelle war die Steigerung des Schoßvermögens bis 1789 eine recht langsame gewesen; dann erfolgte innerhalb zweier Jahrzehnte die rapide Zunahme von 57,4 auf 91,8 Mill. M.; in jenen Jahren nämlich nahm der bremische Handel, infolge der durch die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten bedingten Handelsfreiheit in Nordamerika, einen außergewöhnlichen Aufschwung; auch die unruhigen Jahre der Revolutionszeit waren zunächst günstig. Mit der französischen Okkupation beginnt dann ein Niedergang, von dem der Handel sich erst nach dem Bau von Bremerhaven (1827 und folgende Jahre) wieder erholt; Mitte der dreißiger Jahre setzt abermals eine sehr starke und schnelle Vermögenssteigerung ein. Außerordentlich deutlich spiegelt sich der wirtschaftliche Aufschwung Bremens von der Mitte der fünfziger bis in den Anfang der sechziger Jahre

[1]) Siehe S. 41, bes. Anm. 1.

wider [1]); das Schoßvermögen steigt von 277,8 Mill. M. im Jahre 1854 bei genau den gleichen gesetzlichen Grundlagen auf 423,7 Mill. M. im Jahre 1863. Selbst die nun folgende Stagnation der Geschäftsverhältnisse verhindert nicht, daß das Steuervermögen 1866 wiederum etwas höher ist (448,1 Mill. M.). Das Jahr 1876 muß zwar, wie schon gesagt, beim genauen Vergleich ausscheiden. Immerhin ist die enorme Steigerung auf 763,9 Mill. M. um so weniger nur aus einer Aenderung der gesetzlichen Grundlagen zu erklären, als man andererseits die starke wirtschaftliche Depression nach 1873 berücksichtigen muß.

Etwas abgeschwächt wird die schnelle Zunahme des Schoßvermögens allerdings, wenn man die gleichzeitige Vermehrung der Bevölkerung [2]) in Betracht zieht. Diese betrug 1850 erst 81 486 Personen, 1875 dagegen 142 553 (im Staat). 1848 besaß jeder Stadtbremer ein durchschnittliches Schoßvermögen [3]) von 3363 M., jeder Staatsbremer ein solches von 2540 M., 1866 5428 resp. 4154 M. und 1876 5593 resp. 4557 M. Auf den Kopf der Steuerzahler kamen im Jahre 1848 in der Stadt 15 344 M., im Staat 12 892 M., 1866 26 008 resp. 21 096 M., 1876 endlich 38 416 resp. 29 768 M. [4]).

Auch im Verhältnis zur Bevölkerung läßt sich also eine erhebliche Zunahme des Schoßvermögens konstatieren. Daraus aber ergibt sich einmal, selbst wenn man das Fallen des Geldwerts berücksichtigt, eine Steigerung des Wohlstands, vor allem aber die Tatsache, daß der Ertrag das den Bürgern geschenkte Vertrauen rechtfertigte. Mochten immerhin vereinzelte Betrügereien vorkommen, im großen und ganzen war es durchaus gelungen, eine der Wirklichkeit entsprechende, im allgemeinen proportionale Besteuerung des Vermögens unter völliger Geheimhaltung der größeren Vermögen durchzuführen.

Eine weitere Tabelle (VII, S. 139) gibt Schoßvermögen und -ertrag, getrennt nach Steuerklassen mit 3000 Taler oder mehr

---

[1]) Vgl. die jährlich veröffentlichte bremische Statistik über den Schiffs- und Warenverkehr in den Brem. Stat. Jahrb.; auch Tab. IV, S. 135.

[2]) Siehe Tab. III, S. 134.

[3]) Das Vermögen der juristischen Personen usw. nicht mitgerechnet.

[4]) Brem. Stat. Jahrb. 1896, II, S. 486—88.

und mit weniger als 3000 Taler Vermögen, wieder; bis 1848 decken sich diese beiden Klassen mit den eigentlichen Schossern und Kollektanten, seit dieser Zeit nicht mehr genau, da die Kollektengrenze herabgesetzt wird. Dennoch läßt sich die gleiche Einteilung beibehalten, da ja die geheimen Schosser gewissermaßen zwei Klassen bilden, von denen die eine mehr als 1000 Taler und die andere mehr als 3000 Taler Vermögen haben[1]). Beim Schoß von 1876 waren allerdings andere Klassengrenzen zu berücksichtigen. Jedenfalls umfaßt die erste Klasse stets nur die eigentlichen Schosser. — Auch Tabelle VII läßt die zunehmende Wohlhabenheit der bremischen Bevölkerung erkennen. Für die Stadt Bremen war der Vermögensanteil der Schosser schon von 1730/39—1800/09 vom rund 5fachen auf das 10½fache des Anteils der Kollektanten gestiegen[2]). In der weiteren Entwicklung im 19. Jahrhundert bleibt das Verhältnis, der wirtschaftlichen Lage entsprechend, bis in die dreißiger Jahre ziemlich gleich. 1860/69 aber ist das Steuervermögen in der oberen Klasse über 13mal so groß wie in der unteren. 1876 beträgt der Anteil der Leute mit mehr als 5000 M. Vermögen 6,94 %, der mit mehr als 16000 M. 92,22 %[3]) (alle hier angegebenen Zahlen gelten nur für die Stadt Bremen). — Beim Ertrag ist das Verhältnis für die erste Klasse noch günstiger. Das Steuerkapital der Kollektanten war nämlich vom Statistischen Amt aus der veranlagten, nicht aus der wirklich eingegangenen Summe berechnet; letztere aber blieb hinter der ersteren stets mehr oder minder erheblich zurück, da die Deputation häufig von ihrem Recht Gebrauch machte, bedürftige Personen ganz oder teilweise von den Kollekten zu befreien. Seit 1848 ist außerdem die Degression für die unteren Klassen um ⅓ resp. ⅕ (1876), ferner seit demselben Jahr (1848) der Erlaß eines Kollektenmonats für die Kollektanten zu berücksichtigen.

Endlich gibt noch eine Tabelle (VIII, S. 140) Auskunft über die Zahl der Steuerzahler, seit 1854 auch darüber, wieviel von

---

[1]) Siehe S. 63.
[2]) Brem. Stat. Jahrb. 1896, II, S. 486, Tab. 681.
[3]) Brem. Stat. Jahrb. 1896, II, S. 488, Tab. 686.

ihnen auf je 1000 Einwohner kommen. Diese Tabelle ist nach den gleichen Klassen wie die vorige geschieden. Auch sie ist ein Beweis für die zunehmende Wohlhabenheit, da die Zahl der eigentlichen Schosser relativ am stärksten zugenommen hat.

8. Schoßgesetzgebung und Schoßverwaltung

Für eine ausschließlich auf Vertrauen basierende Steuer sind die Formen, in denen sich Gesetzgebung und Verwaltung abspielen, von äußerster Wichtigkeit. In Bremen gehörte die Schoßgesetzgebung von jeher zu dem gemeinsamen Wirkungskreis von Rat und Bürgerschaft. Diese benutzte in früheren Jahrhunderten den Schoß als eines der hauptsächlichsten Pressionsmittel zur Abstellung von gravamina. Im 19. Jahrhundert pflegte man, wenn ein übereinstimmender Beschluß von Rat und Bürgerschaft eine Revision der Schoßordnung für erforderlich hielt, eine gemeinschaftliche Deputation niederzusetzen, die nach eingehender Beratung einen schriftlichen Bericht zu erstatten hatte. Auf Grund der Deputationsvorschläge kam meistens, wenn auch erst nach langen Verhandlungen, eine Einigung zwischen Rat und Bürgerschaft zustande. Zur wirklichen Erhebung eines Schosses war außerdem ein jedesmaliger besonderer Beschluß notwendig, in dem festgestellt wurde, wieviel Prozent Schoß und dementsprechend Kollektenmonate an den und den Terminen zu entrichten waren.

Auch bei Erhebung und Verwaltung des Schosses war es den Bürgern im Laufe der Zeit gelungen, sich einen maßgebenden Einfluß zu sichern. Die Schoßordnung von 1805 bestätigt nur bisheriges Gewohnheitsrecht, wenn sie festsetzt, daß die Schoßdeputation sich außer aus Deputierten des Senats auch aus solchen der Elterleute, der Kaufmannschaft und der Handwerksämter zusammensetzen soll; abgesehen von den Senatsmitgliedern haben wir also im kleinen eine ähnliche Zusammensetzung wie bei der Bürgerschaft. Seit 1827 werden die nicht senatorischen Mitglieder direkt aus der Bürgerschaft gewählt. Der Vorteil dieser Zusammensetzung der Deputation als oberster Schoßbehörde lag darin, daß sie überwiegend aus Ehrenbeamten, jedenfalls nicht aus besonderen Steuerbeamten be-

stand. Bureaukratische Gesichtspunkte konnten daher bei ihr nicht aufkommen.

Die Aufgaben der Schoßdeputation waren folgende: Einmal hatte sie für jede Schoßerhebung die Schoß- und Kollektenregister anfertigen zu lassen; in diesen Registern waren die Einwohner haushaltungsweise aufgeführt, geordnet im Anfang des Jahrhunderts nach Bürgerkompanien [1]), später im wesentlichen nach Stadtbezirken und Straßen. Bei den Befreiten wurde meist der Grund der Befreiung besonders aufgeschrieben. Eine der Hauptaufgaben war sodann die Veranlagung der Kollektanten, die indes zum großen Teil nur in einer Revision der bisherigen Kollektenansätze bestand. Die monatliche Quote eines jeden Kollektanten wurde bei seinem Namen in den Registern vermerkt. Diese Veranlagung war gerade durch den Mangel lästiger Einzelvorschriften wesentlich erleichtert. So war es möglich, ohne weiteres individuelle Erleichterungen und Befreiungen zu gewähren.

Auch die Reklamationen hatte die Schoßdeputation zu erledigen. Im Zweifel konnte sie eidliche Erklärungen von den Pflichtigen verlangen. Für die Kollektenerhebung hatte sie besondere Einsammler anzustellen. Die Zahlung des eigentlichen Schosses fand in Gegenwart von Mitgliedern der Deputation statt, und zwar meist unter dem Vorsitz eines ihr angehörigen Senators. Da die Geschäfte allmählich zu umfangreich wurden, konnten seit 1874 auch besondere von der Bürgerschaft gewählte Schoßbürger zur Beihilfe zugezogen werden. Zu erwähnen ist noch, daß, falls ein Steuerpflichtiger am festgesetzten Termin nicht erschien, die Deputation das Recht hatte, ihn durch Androhung einer Geldstrafe zum Erscheinen zu zwingen. — Die geschehene Zahlung der Kollekten wurde durch Einsetzung der entrichteten Summe, die der Schosser durch das dem Namen der Betreffenden beigefügte Datum des Schoßtages in den Registern vermerkt.

Eine weitere Aufgabe der Deputation war die Führung der Hauptrechnung für alle Einnahmen und Ausgaben einer jeden

---

[1]) Die Stadt war zum Zweck der militärischen Organisation in Bürgerkompanien eingeteilt.

Schoßerhebung. Stets und auch noch bei dem letzten Schoß von 1876 wurden vom Bruttoschoßertrag die Erhebungskosten direkt abgezogen. Diese bestanden vor allem aus den Anschaffungskosten für die Register- und Rechnungsbücher, ferner aus den Löhnen für deren Führung und für die Einsammlung der Kollekten. In Summa waren die Erhebungskosten sehr gering; sie beliefen sich z. B. 1863 auf 3582 M. oder 0,70 % des Bruttoertrages und 1866 auf 3538 M. oder 0,65 % [1]). Dabei ist natürlich keinerlei Besoldung der obersten Schoßbehörde mitgerechnet. Eine solche bekamen überhaupt nur die Deputierten des Senats, und auch diese lediglich in ihrer Eigenschaft als Senatoren, während die bürgerschaftlichen Mitglieder ihre Dienste, wie bei jeder anderen Deputation, im Ehrenamt leisteten.

Somit haben wir eine zweite wichtige Besonderheit des Bremer Schosses vor allen übrigen veranlagten Steuern kennen gelernt. Die erste bestand darin, daß es gelungen war, bei einer proportionalen Besteuerung trotz völliger Geheimhaltung der privaten Vermögensverhältnisse stark steigende Erträge zu erzielen. Die zweite aber liegt in der außerordentlichen Einfachheit und Billigkeit des zur Erhebung der Steuer erforderlichen Beamtenapparates. Im allgemeinen gehört es stets zu den wichtigsten und schwierigsten Aufgaben jeder Steuerpolitik, die den Steuerzahlern abgenommenen Summen möglichst im vollen Umfang für die eigentlichen Staatsbedürfnisse zur Verfügung zu haben. In Bremen war dies Problem spielend gelöst. Keine andere Steuer in keinem anderen Land weist im 19. Jahrhundert so geringe Erhebungskosten auf. Meist sind 2 % das Minimum.

9. Die Vermögensteuer im Landgebiet, resp. die an ihrer Stelle erhobenen Abgaben.

Schon die bisherige Darstellung zeigte uns, daß die subjektive Schoßpflicht lange Zeit hindurch auf Bürger und Einwohner, resp. Schutzverwandte der Stadt Bremen beschränkt

[1]) Brem. Stat. Jahrb. 1872, II, S. 170, Tab. 161.

war [1]). Auch die Schoßregister beweisen, daß nur solche Bewohner des Landgebiets Schoß oder Kollekten zahlten, die zugleich Stadtbürger oder Schutzverwandte waren. Die übrige Bevölkerung des Gebiets war ja auch weit weniger als die Städter an den Staatsausgaben interessiert; denn diese dienten zu einem sehr großen Teil der direkten und indirekten Förderung des Handels. Auch politisch waren die Landbewohner in früherer Zeit so gut wie rechtlos. So erklärt es sich, daß das Gebiet bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts hinein im wesentlichen nur einer einzigen Steuer, der sog. Kontributionsabgabe, unterlag.

Aehnliche Abgaben unter dem gleichen Namen wurden, wie sich auch aus den Kontributionsakten des Bremer Staatsarchivs ergibt, in den meisten umliegenden Territorien erhoben. Die Bremer Kontribution ist nach einer ausführlichen Arbeit von Heineken [2]), die diesem ganzen Kapitel zugrunde liegt, wahrscheinlich aus einer vom Erzbistum Bremen Jahrhunderte lang seinen Landleuten auferlegten Abgabe hervorgegangen. Zunächst bekam die Stadt nur einen Teil des Ertrags, auf den anderen Teil hatten der Erzbischof und seine Rechtsnachfolger, Schweden und später Hannover, Anspruch.

Darnach hatte die Kontribution ursprünglich nichts mit dem Schoß zu tun. Allmählich aber wurde sie wie dieser zur Deckung außerordentlicher Ausgaben bestimmt, und im 18. und 19. Jahrhundert sah man in ihr einfach die der Schoßpflicht der Bürger entsprechende Belastung der Landbewohner.

Steuermaßstab der Kontribution waren bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts Viehzahl und Gebäudegröße; letztere wiederum wurde nach Räumen ermittelt. Das war zwar eine sehr rohe Veranlagungsart, entsprach aber den damaligen politischen und wirtschaftlichen Zuständen im Gebiet. Nicht nur ließ sich eine wirkliche Vermögensteuer nach Art des Schosses hier nicht durchführen, auch den Grund und Boden zum Maßstab

---

[1]) Eine Ausnahme bildeten nur die Pagenthorner und Uthbremer Bauernschaften; siehe S. 43, Anm. 2.

[2]) Aufgehoben im Bremer Staatsarchiv unter Q, I, O, 1. Diese Arbeit ist nicht nur weit ausführlicher wie Heinekens Schoßaufsatz, sondern scheint auch eben deswegen zuverlässiger zu sein.

des Vermögens zu machen, war bei den herrschenden Eigentumsverhältnissen nicht gut angängig. War doch der städtische Gutsbesitzer, der den größten Teil der Ländereien besaß [1]), nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch noch der alleinige Eigentümer des Meierhofs [2]). Den Bremer Bürger aber, der schon durch den Schoß belastet war, wollte man natürlich nicht nochmals besteuern.

Diese Verhältnisse änderten sich freilich im 18. Jahrhundert. Der bremische Meier gewann für sich und seine Nachkommen den dauernden Besitz seines Gutes. Seine Dienstleistungen, Naturalien und eventuell auch Geldzahlungen an den stadtbremischen Gutsherrn beruhten nicht mehr auf einer Art Leihe, sondern waren zu einer Reallast geworden. So bildete das Recht des Bauern an seinem Meierhof einen sehr wesentlichen Vermögensteil, der sich weit besser zum Maßstab einer Vermögensbesteuerung eignete als die Zahl des Viehs. Da außerdem die Kontributionsregister völlig veraltet waren [3]), wurde eine Reform zum dringenden Bedürfnis. Aus besonderen Gründen kam sie freilich erst 1750 zustande [4]). Die damals getroffenen Bestimmungen waren auch im Anfang des 19. Jahrhunderts noch in Kraft.

Analog der Schoßabgabe unterlagen der neuen Kontribution alle einigermaßen leistungsfähigen Bewohner des Gebiets, d. h. außer den Meiern und den wenigen freien Bauern auch die vermögenslosen Häuslinge, die sich von Tagelohn oder „ge-

---

[1]) Näheres siehe bei der Grundsteuer, S. 105.

[2]) Vgl. zu den ganzen Verhältnissen Post, „Bremisches Immobiliar- und Familienrecht", § 68 ff. Das gemeine Meyerrecht.

[3]) Das geht schon daraus hervor, daß sich der Ertrag der Abgabe von der Mitte des 17. bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts mit etwa 3475 Taler jährlich fast genau gleichblieb. — Ebenso viel brachte auch eine weitere Kontribution ein, die nach denselben Grundsätzen von der Stadt Bremen erhoben wurde, um den Anteil des Gebiets an Reichskontingenten, Römermonaten usw. zu decken.

[4]) Bis zum neuen Stader Vertrag von 1741 hatte Bremen immer noch einen Teil des Ertrags an Hannover abzuliefern und konnte daher nicht eigenmächtig die bestehenden Veranlagungsvorschriften ändern. Der Ertrag der in voriger Anmerkung erwähnten zweiten Kontribution floß jedoch Bremen allein zu.

mietetem Land“ nährten. Frei blieben dagegen die Knechte und Mägde, ferner die diesen gleichgestellten Hofmeier auf den Vorwerken und selbstverständlich die im Landgebiet wohnenden Stadtbürger wegen ihrer Stadt-Schoßpflicht, sowie die Geistlichen wegen ihrer allgemeinen Abgabenfreiheit.

Entsprechend der erwähnten Entwicklung des Meierrechts sollte bei den Meiern und damit auch bei den noch vorhandenen freien Bauern der von ihnen in Meierrecht oder Eigentum bewirtschaftete Grund und Boden als Vermögensmaßstab dienen. Da der Stadtbürger indes auch jetzt noch rechtlicher Eigentümer war, hielt man wenigstens formell daran fest, daß Grund und Boden nur Maßstab, nicht Objekt der Steuer sein dürften [1]). Im einzelnen war der Steuerbetrag nach Größe und Qualität des Bodens abgestuft. Eine regelrechte, unseren heutigen Anforderungen entsprechende Vermessung wurde zwar nicht zugrunde gelegt; vielmehr sollte diejenige Größe gelten, zu der jeder in der sog. Geschworenschaft [2]) angeschlagen war. Dabei kamen allerdings große Ungleichheiten vor; ein Bau Landes z. B., der vielfach als Maßstab diente, war durchaus nicht überall gleich groß. Auch die Bonitierung erfolgte nach sehr rohen Grundsätzen [3]). — Eine genaue Angabe des Steuerfußes ist bei der erwähnten ungleichen Größe der Steuereinheit zwecklos; als Beispiele seien nur erwähnt Lehesterdeich, wo für den Morgen jährlich 18 Groten (83 Pf.) zu zahlen waren, ferner Walle, das schon zu den höher bonitierten Klassen gehörte, mit 24 Groten (M. 1,11).

---

[1]) Das geht aus einem Brief hervor, den der Rat nach Heineken (a. a. O. S. 233) an die Regierung zu Stade richtete: Das Land solle „keineswegs unmittelbar mit dergleichen onere beschweret werden, sondern nur pro norma contributionis dienen“; auch sollten etwaige Rückstände nicht aus dem Land oder dessen Wert nachgefordert werden.

[2]) Unter Geschworenschaft verstand man einen Deichverband, zu dessen Kosten jeder nach der Größe seines Besitzes beitragen mußte.

[3]) Es wurden nämlich innerhalb jeder der vier Gohgräfschaften des Gebiets die einzelnen Feldmarken und Dorfschaften nach der Durchschnittsqualität ihres Bodens in verschieden zu belastende Klassen (3—5) zusammengestellt. Innerhalb dieser Klassen wurden die Steuerbeträge lediglich nach der Größe abgestuft; die Qualität des Bodens spielte keine Rolle mehr.

Uebrigens waren die Steuersätze, dem Vorherrschen der Meierländereien entsprechend, nur für diese berechnet. Der freie Bauer, der in seinem „freien Erbland“ ein relativ größeres Vermögen besaß, mußte die doppelte Steuer zahlen [1]).

Dieser Hauptteil der im Gebiet an Stelle einer Vermögenssteuer erhobenen Abgabe hatte also durchaus den Charakter einer nach Ertragskataster erhobenen Grundsteuer. Aber wie der Schoß, so sollte die Kontribution auch das Einkommen treffen, nämlich dann, wenn ein Vermögen fehlte. Dies geschah unter dem Namen eines „Schutzgeldes“, das den vermögenslosen Häuslingen als Fixum von 1 Taler auferlegt wurde. Aus praktischen Gründen ließ man auch die Brinksitzer, ohne Rücksicht auf die Größe ihres etwaigen Besitzes, ein jährliches Fixum von 1½ Taler zahlen [2]).

Für die Erhebung [3]) der Steuer waren Vögte angestellt, die den Ertrag an ein Ratsmitglied abzuliefern hatten, das unter dem Namen eines Kontributions-Rheders die Oberverwaltung der Steuer führte.

Ursprünglich war die Kontributionsabgabe wie der Schoß nur bei außerordentlichem Bedarf erhoben worden. Aber da man erkannte, daß es für den Landmann ungleich schwieriger wie für den Städter war, eine größere Geldsumme auf einmal aufzubringen, hatte man schon im 17. Jahrhundert eine entsprechende jährliche Abgabe vorgezogen.

Endlich noch einige Bemerkungen über Ertrag und Ver-

---

[1]) Das war schon deswegen konsequent, weil der Staat auch von dem Meierland einen doppelten Vorteil hatte: einmal bekam er die Kontribution vom Meier, dann aber auch den Schoß von den kapitalisierten gutsherrlichen Rechten des Stadtbürgers.

[2]) Die Stadtbürger, die im Gebiet wohnten, waren zwar im allgemeinen frei; aber diejenigen, die sich ausnahmsweise dauernd auf dem Land aufhielten, wurden je nach Stand und Vermögen zu einer Quote von jährlich 1—6 Taler veranlagt; siehe auch Heineken a. a. O. S. 212.

[3]) Die Erhebung erfolgte lange Zeit in monatlichen Raten; wie ursprünglich bei den Kollekten war auch hier die Steuerhöhe durch die Zahl der Erhebungsmonate bedingt. Aber wie bei diesen behielt man später nur die monatliche Berechnungsart bei; zu zahlen war die Steuer halbjährlich. Vom 18. Jahrhundert an wurden stets 18 Monate berechnet, wobei die Monate April bis September doppelt zählten.

wendung der Kontribution. Nach den Rechnungsbüchern flossen in die Kontributionskasse im Jahre 1810 an Schutzgeldern 277 Taler 18 Groten, an eigentlicher Kontribution 4725 Taler 54 Groten. Der Ertrag war schon 1751 nicht wesentlich geringer gewesen, da einerseits die Zahl der Häuslinge stets annähernd gleich blieb, und da anderseits nur vereinzelte Neuveranlagungen bei der Hauptkontribution erfolgten. — Von den gesamten Einnahmen der Kontributionskasse, inklusive einiger Nebeneinnahmen 5200 Taler jährlich, wurden zunächst 262½ Taler eigentliche Erhebungskosten bestritten. Ferner erhielt der Senat (übrigens auch schon lange vor 1750) ein jährliches Fixum von 1736 Taler, die einen Teil seiner Besoldung bildeten; die verbleibende Summe wurde mitunter für weitere Beamtenbesoldungen verwandt, häufig aber floß der letzte Rest, durch mehrere Jahre aufgespeichert und daher in sehr ungleicher Höhe, in die Rhederkasse für den allgemeinen Staatsbedarf [1]).

Diese ganze Besteuerungsart, die in steuertechnisch sehr unentwickelter Form die vermögenden Landbewohner nach Maßgabe des Grundbesitzes, die ärmeren dagegen nach Maßgabe des Arbeitseinkommens traf, wurde während der französischen Okkupation abgeschafft.

In Stadt und Land war damals eine reine Grundsteuer eingeführt, wovon später die Rede sein wird. Da man eine doppelte Grundsteuer vermeiden wollte, so gehörte die Kontribution samt dem Schutzgeld zu den wenigen nach Wiederherstellung der alten Verfassung (1813) nicht wieder eingeführten Abgaben. Es fehlte jetzt also, wenn in der Stadt Bremen ein Schoß erhoben wurde, an jeder Ausgleichssteuer für das Landgebiet. Erst 1825 beriet eine auf Anregung der Bürgerschaft eingesetzte gemeinschaftliche Deputation über die Beseitigung dieser Ungleichheit. In Vegesack und, wie gleich miterwähnt sei, 1842 auch in Bremerhaven führte man ohne weiteres die stadtbremische Vermögenssteuer ein. Im übrigen

---

[1]) 1804 kamen noch 1849 Taler 4 Groten aus den bis 1803 hannoverschen Besitzungen innerhalb Bremens hinzu; sie wurden ganz für allgemeine Staatsausgaben verwandt.

aber glaubte man, daß auch jetzt noch die wirtschaftlichen, politischen und allgemein kulturellen Verhältnisse eine einfache Uebertragung der Schoßabgabe aufs Landgebiet nicht gestatteten. Man zweifelte an der Fähigkeit der Landleute, eine Selbsteinschätzung vorzunehmen. Vor allem aber traute man dem politisch rechtlosen Bewohner des Gebiets nicht in dem Maße wie dem Städter den beim Schoß so unbedingt erforderlichen guten Willen zu. Anderseits widersprach eine rein behördliche Abschätzung zu sehr den herrschenden Anschauungen [1]).

Was trotz aller dieser Bedenken zustande kam, war unter dem Namen eines „Beitrags des Gebiets zu den außerordentlichen Staatsbedürfnissen" eine ebenso komplizierte wie merkwürdige Repartierungssteuer. Sie sollte, anders wie früher die Kontribution, im Gebiet jedesmal dann erhoben werden, wenn in der Stadt ein Schoß beschlossen war. Auf Grund allgemeiner Vermögensvergleichung [2]) in Stadt und Gebiet wurde zwischen Kontingentshöhe und jeweiligem Schoßsatz das bestimmte Verhältnis von 1/8 % Schoß gleich einem sog. „Aversionale" von netto 3600 Taler festgesetzt [3]).

Bei der Verteilung des Aversionale unter die Gemeinden war vor allem das Grundeigentum maßgebend; und zwar wurde die Hälfte des Gesamtkontingents direkt nach dem Anteil jeder Gemeinde an der ganzen Grundsteuer des Gebietes repartiert, die andere Hälfte dagegen nach dem Verhältnis von Zahlensummen, die sich in jeder Gemeinde aus der Bevölkerungszahl und der Größe der klassenweise geordneten Besitzungen ergaben [4]). Da man glaubte, daß Handwerker und Gewerbe-

[1]) Man sagte, das ließe sich „mit der Idee der individuellen Freiheit in einem republikanischen Staate auf keine Weise in Einklang bringen", siehe Deputationsbericht vom 28. April 1826.

[2]) Hierbei legte die erwähnte Deputation für die Stadt die Schoßerträge zugrunde, für das Gebiet dagegen die frühere Kontribution, ferner die Grundsteuer, die Bevölkerung und einen „ungefähren Wertanschlag" des gesamten Grund- und Gebäudewerts.

[3]) Siehe Verordnung vom 29. Juli 1827.

[4]) Im einzelnen zählte jeder Vollbauer = 12 Einheiten
„ Halbbauer = 8 „
„ Großköther = 6 „

treibende eine Gemeinde leistungsfähiger machten, wurden sie bei Feststellung dieser Zahlensummen besonders berücksichtigt [1]).

Nach anderen Prinzipien wie die Festsetzung des Aversionale, nach anderen auch wie dessen Verteilung auf die Gemeinden erfolgte die Repartierung des für jede derselben ermittelten Kontingents auf die einzelnen Steuerzahler. Hier war nämlich das von gewählten Gemeindevertretern unter Aufsicht eines Landherrn (Senators) klassenweise geschätzte Vermögen jeder Haushaltung maßgebend, wobei wie beim Schoß auch das Erwerbseinkommen berücksichtigt wurde. Hatte man für das ganze Gebiet von einer behördlichen Taxation ohne tieferes Eindringen in Privatverhältnisse starke Ungleichheiten befürchtet, so hielt man sie innerhalb der relativ kleinen Gemeinden für unbedenklich, da sich hier die wirtschaftlichen Zustände leichter vergleichen ließen; auch war die Lage der einzelnen Steuerpflichtigen den anderen Gemeindeangehörigen meist bekannt.

In der Gebietssteuer von 1827 gaben also grundsteuerartige Elemente nur noch bei der Repartierung auf die Gemeinde den Ausschlag. Innerhalb letzterer kamen dagegen, ähnlich wie beim Schoß, das Vermögen, in den unteren Schichten auch das Erwerbseinkommen in Betracht. Das war gegenüber der zu Anfang des 19. Jahrhunderts noch erhobenen Kontribution, die beinahe ausschließlich Grundsteuer war, immerhin ein Fortschritt, und zwar einmal im Sinne der Absicht des Gesetzgebers, möglichst das wirkliche Vermögen zu treffen, dann aber auch im Sinne einer gleichmäßigen Belastung von Stadt und Gebiet.

Im einzelnen zählte jeder Kleinköther = 4 Einheiten
„ Brinksitzer = 2 „
„ Häusling = 1 „

Andere wie die genannten Personen sollten je nach ihren besonderen Verhältnissen in eine der obigen Klassen kommen. Darunter befanden sich auch einfache Tagelöhner, siehe Verordnung vom 29. Juli 1827, Abs. 3 u. 4, Art. 8.

[1]) Man setzte sie einfach 1—2 Klassen höher ein, als nach der Größe ihrer Feuerstellen auf Grund der Zusammenstellung in voriger Anmerkung erforderlich war.

Völlig erreicht wurden diese beiden Ziele erst durch die Schoßordnung von 1848, die die Bestimmungen für den Stadtschoß aufs ganze Gebiet ausdehnte. Freilich ist es zweifelhaft, ob die wirtschaftlichen und allgemein kulturellen Voraussetzungen, die nach Ansicht des Gesetzgebers vor 20 Jahren noch nicht vorlagen, jetzt erfüllt waren. Man begründete aber auch die ganze Reform, wie aus den Akten hervorgeht, ausschließlich politisch: Neben das Stadtbürgertum wäre ein Staatsbürgertum getreten. Auch der Landbewohner habe nunmehr in der Bürgerschaft Sitz und Stimme. Den gleichen Rechten müßten aber auch gleiche Pflichten entsprechen. Die Ausdehnung der Schoßpflicht bedeutete in der Tat eine stärkere Belastung des Gebiets als bisher: Bei $^1/_8$ % Schoß im Jahre 1849 ergab sich im Gebiet ein Ertrag von 16393 M. gegen bisher rund 11900 M. (bei gleichem Steuerfuß).

B. Der Einkommensschoß.

1. Allgemeines und äußere Geschichte.

Im Gegensatz zum Vermögensschoß ist der Einkommensschoß lediglich eine Steuer des 19. Jahrhunderts. Wir haben zwar gesehen, daß die weniger wohlhabenden Vermögensschoßpflichtigen stets auch nach Einkommen und Erwerb herangezogen wurden, von einer allgemeinen Berücksichtigung des Einkommens konnte indes nicht die Rede sein; höchstens käme hier die mehrfach erwähnte Schoßordnung von 1653 in Betracht [1]); indes handelte es sich bei dieser um eine einzige Steuer, für die nur bei der gleichen Erhebung neben dem Vermögen auch das kapitalisierte Einkommen Steuerobjekt war. Soweit wir die Literatur kennen, hat es auch in anderen Städten niemals eine reine allgemeine Einkommensteuer mit geheimer Entrichtung gegeben. Dem widersprach schon, daß man im Mittelalter eine wirkliche Unterscheidung zwischen Einkommen und Vermögen nicht kannte [2]).

[1]) Siehe S. 38, Anm. 1.
[2]) Siehe S. 47, Anm. 4.

Somit läßt sich wohl behaupten, das der Bremer Einkommensschoß die einzige allgemeine Einkommensteuer gewesen ist, die nach dem Schoßprinzip (d. h. auf Grund geheimer Entrichtung) zu zahlen war. Darüber hinaus bietet er freilich nur wenig Bemerkenswertes, da man fast alle Bestimmungen des Vermögensschosses übernahm, soweit dies nur irgend mit dem Charakter der neuen Abgabe als Einkommensteuer vereinbar war. Aus diesem Grunde auch können wir uns im folgenden wesentlich kürzer fassen wie bei der Vermögenssteuer.

Schon vor 1848 regte der Senat wiederholt die Einführung eines allgemeinen Einkommensschosses an. Unter den im Jahre 1807 beantragten neuen Steuern befand sich nämlich eine „Revenue- und Erwerbssteuer", die nach Abzug der Verluste, Geschäftsunkosten usw. „von allem Einkommen, es habe Namen wie es wolle" mit 1% entrichtet werden sollte. Der Senat meinte, daß „der Maßstab der Beiträge des Einzelnen zu den Bedürfnissen des Staats nach der Größe seines Erwerbs als der richtigste und billigste der Natur der Sache nach betrachtet werden müsse". Aber die Bürgerschaft lehnte den Vorschlag mit der ebenso kurzen wie klaren Aeußerung ab, daß er „Vielen mißfalle" [1]).

Weitere vergebliche Versuche, den Einkommensschoß in Bremen einzuführen, wurden nach der Vertreibung der Franzosen (1813), ferner im Jahre 1819 und scheinbar auch 1831 gemacht.

Wie erklärt es sich, daß die Bürgerschaft in dieser Frage gegenüber dem Senat stets eine ablehnende Haltung einnahm? Protokolle über die Verhandlungen innerhalb der Bürgerschaft besitzen wir aus dieser Zeit nicht, aber aus den Einkommensschoßakten der Jahre 1813—1820 ergibt sich, daß der Hauptgegner der Einkommensteuer das Kollegium der Elterleute, die frühere Handelskammer, war. Diese aber hatten, wie wir wissen, einen bestimmenden, wenn nicht ausschlaggebenden Einfluß auf die Bürgerschaft. Als Grund der Ablehnung der

[1]) Vgl. für dies alles die Konventsverhandlungen der Jahre 1807/08.

neuen Abgabe gab man offiziell an, eine Einkommensteuer wäre stets mit etwas „Gehässigem“ verknüpft und wäre außerdem „einem Handelsstaat überhaupt nicht angepaßt“. Auch bei Selbsteinschätzung und Entrichtung auf Eid und Gewissen würden sich unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg stellen; beim Vermögensschoß zwar wären Fähigkeit und guter Wille zu ehrlicher Entrichtung durch die Jahrhunderte lange Tradition gesichert, ob dies aber auch bei einer neuen Steuer der Fall sein würde, das hielt man für sehr unsicher. Diese Gründe waren zweifellos nicht die ausschlaggebenden; vor allem ist nicht abzusehen, warum Leute, die bei der Vermögenssteuer infolge „Jahrhunderte langer Tradition“ ehrlich verfuhren, dies nicht auch bei einem Einkommensschoß tun sollten, und warum diejenigen, die imstande waren, eine richtige Vermögensbilanz aufzustellen, nicht auch ihr Einkommen selbst schätzen konnten. Der wirkliche Grund für die Haltung der Elterleute ist darin zu suchen, daß sie befürchteten, mit dem Einkommenschoß würde eine jährliche veranlagte Steuer eingeführt, die naturgemäß in erster Linie von Handelskreisen zu tragen wäre, und die diese weit stärker belastete als der nur unregelmäßig erhobene Vermögensschoß. Nun gehörte freilich auch eine ganze Reihe von Senatoren dem Kaufmannstand an, aber im Gegensatz zum Senat waren die Kaufleute in der Bürgerschaft als Organisation, d. h. durch das gesamte Kollegium der Elterleute, vertreten. Letztere aber hatten nach ihren Statuten die eidliche Pflicht, in erster Linie die Interessen des Handelsstandes zu fördern.

Diese Umstände machen es begreiflich, daß die schließliche Einführung eines Einkommensschosses sich bis zum Januar 1848 hinauszog. Möglich, daß hierbei die stürmischen Ereignisse im weiteren Verlauf des Jahres 1848 [1]) ihre Schatten bereits vorauswarfen und die Bürgerschaft in ihrer veränderten Haltung beeinflußten; in der Hauptsache jedenfalls gab die finanzielle Notlage, wie meist in ähnlichen Fällen, den Ausschlag. Der Vermögensschoß war bereits zur Deckung des Militärbedarfs, der in jenen Jahren besonders groß war, heran-

[1]) Siehe v. Bippen a. a. O. III, S. 458 u. 460 ff.

gezogen. Weitere erhebliche Ausgaben waren aber 1845—1847 für den Bau einer Eisenbahn, für die Erweiterung der Bremerhavener Hafenanlagen und anderes erforderlich gewesen. Um die dafür aufgenommenen Anleihen zu verzinsen, entschloß man sich [1]) zur Erhebung einer proportionalen Einkommensteuer von 1% nach Art des Vermögensschosses. Somit war der Einkommensschoß ursprünglich gleichfalls eine Zwecksteuer; er war anfangs durchaus nicht als regelmäßige Einnahme gedacht; aber der stets zunehmende Staatsbedarf hat bewirkt, daß seit jener Zeit jährlich eine Einkommensteuer erhoben ist.

Das Gesetz vom 3. Januar 1848 erfuhr bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1874 noch eine Reihe von Aenderungen, die indes meist nur Einzelheiten betrafen [2]).

2. Innere Ausgestaltung

Bei der Beratung der Einkommensteuer in den Jahren 1847/48 war man sich von vornherein einig, daß nur die geheime Entrichtung auf Grund der Selbsteinschätzung in Frage käme. In der Tat sprachen dafür dieselben Gründe wie bei der Vermögenssteuer: Die Oeffentlichkeit der wirtschaftlichen Lage der einzelnen sollte unter allen Umständen vermieden werden; mit einer Fassionssteuer aber wäre sie, so meinte man, unvermeidlich verknüpft. Anderseits wäre die Bevölkerung an die mit Selbsteinschätzung verbundene geheime Entrichtung seit Jahrhunderten gewöhnt. Da man mit dem Ergebnis der Vermögenssteuer durchaus zufrieden war, so hatte man keinen Grund, an der Ehrlichkeit der Bevölkerung bei der Einkommensteuer zu zweifeln.

Auch die weiteren Bestimmungen des Einkommenschosses schlossen sich bis ins einzelne an die Vermögensschoßordnungen an. So war die gleiche Behörde (die Schoßdeputation) vorgesehen. Im übrigen sei nur auf die Besonderheiten der neuen Steuer hingewiesen.

---

[1]) Neben vorübergehender Einführung einer Flaggensteuer und neben einer ebenfalls vorübergehenden Erhöhung der Grund- und Gebäudesteuer.

[2]) Novellen zum Einkommenschoßgesetz wurden beschlossen in den Jahren 1848, 1849, 1850, 1853, 1860, 1862, 1871, 1872 u. 1873.

Die wichtigste betrifft wie selbstverständlich das Steuerobjekt. Dies wird gebildet durch das Einkommen, worunter die reine Nettoeinnahme nach Abzug aller Schuldzinsen, Kapitalverluste und Gewerbebetriebskosten zu verstehen ist[1]). Kapitalzuwachs, wie z. B. Aussteuer und Erbschaft, wird nicht als Einkommen betrachtet, nur die davon eventuell zur Einnahme gekommene Rente ist zu versteuern.

Eine zweite Abweichung von der Vermögenssteuer findet sich bei den Steuersubjekten. Beim Vermögensschoß waren bis zu der durch das Reichsgesetz betreffend Doppelbesteuerung hervorgerufenen Reform im wesentlichen nur die Bürger und sonstigen Staatsangehörigen schoßpflichtig, die Fremden lediglich, wenn sie in Bremen ein Gewerbe betrieben; das war indes nur ganz ausnahmsweise der Fall. Für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung auch im 19. Jahrhundert war der außerordentliche Charakter der Vermögenssteuer, durch die man Rentiers nicht abschrecken wollte, maßgebend. Bei der Einkommensteuer glaubte man einmal dies Moment der Abschreckung fremder Kapitalisten gleichfalls beachten zu müssen, anderseits aber war die Einkommensteuer keine außerordentliche Abgabe; auch beständen ähnliche Personalsteuern in anderen Ländern; schließlich, meinte man, habe selbst der Fremde, der keinerlei Gewerbe in Bremen betriebe, ein gewisses Interesse an den Staatseinrichtungen. Bald überwog die eine Erwägung, bald die andere. Das Gesetz von 1850 brachte ein gewisses Kompromiß: Jeder Fremde ohne Ausnahme sollte sein bremisches Aufwandseinkommen versteuern, sein ganzes Einkommen aber nur derjenige, der in Bremen ein Geschäft betreibe oder länger als 5 Jahre dort wohne. 1862 endlich hatte jeder, der kein Geschäft betrieb, ohne Rücksicht auf die Länge seines Aufenthalts nur sein Aufwandseinkommen zu versteuern. Erst das Reichsgesetz betreffend Doppelbesteuerung bewirkte,

---

[1]) Unter die Gewerbebetriebskosten fallen im einzelnen: 1. Lohn- und Beschäftigungskosten für das Personal, 2. die Unterhaltung des Gewerbegerätes, 3. der Wert der zur Ausübung eines Gewerbes verwandten Gegenstände und Produkte (das Material), 4. nur bei den Schiffen außer den Unterhaltskosten, soweit sie dem Eigentümer zur Last fallen, auch eine Abschreibungssumme.

wie beim Vermögensschoß, daß man die Fremden voll zur Steuer heranzog.

Im übrigen war die Schoßpflicht wie beim Vermögensschoß geordnet; das gilt insbesondere auch von der Nichtbesteuerung der Erwerbsgesellschaften bis Anfang der siebziger Jahre. Jede Aenderung in dieser Hinsicht, wie überhaupt in den meisten Fällen, wurde ziemlich gleichzeitig in beide Schoßgesetze aufgenommen.

Die dritte Besonderheit des Einkommensschosses liegt in der Festsetzung eines Existenzminimums, dessen völliges Fehlen beim Vermögensschoß eine starke Mehrbelastung der unteren Schichten bedeutete. Die Gründe, warum selbst die radikale Bürgerschaftsmehrheit von 1848 nicht an eine generelle Befreiung der untersten Vermögensschosser oder Kollektanten heranging [1]), fielen bei der Einkommensteuer fort: Von einer Bürgerpflicht, der ein jeder zu genügen habe, konnte man hier um so weniger sprechen, als in mehr oder minder erheblichem Grad auch die Fremden steuerpflichtig waren; außerdem fehlte die jahrhundertelange Tradition der Vermögenssteuer. So beschloß man, daß die Einkommen unter 250 Taler oder 830 M. frei bleiben sollten; das war, wenn man die damalige Kaufkraft des Geldes berücksichtigt, eine recht erhebliche Summe.

Gleichfalls freiheitlicheren Anschauungen der achtundvierziger Jahre entsprach eine vierte Abweichung von der Vermögenssteuer, die sich auf die Veranlagung der offenen Schosser bezog. Freilich haben wir in dieser Hinsicht zunächst ähnliche Bestimmungen wie beim Vermögensschoß, wo die betreffenden Personen Kollektanten genannt wurden. Hier wie dort waren die gleichen Gründe maßgebend, daß man die weniger wohlhabenden Personen ihre Steuer offen bezahlen ließ: Vor allem glaubte man nicht, daß diese genügend Buch führten, um Vermögen oder Einkommen ohne jede Kontrolle selbst schätzen zu können. Daher durften nur diejenigen, die über 500 Taler oder 1660 M. Einkommen hatten, die Steuer ohne Kontrolle in die Schoßkiste werfen, auch sie übrigens nur für den Teil ihres Einkommens, der 500 Taler überstieg.

---

[1]) Siehe S. 54.

Während aber die Veranlagung bei den Kollektanten des Vermögensschosses durch die Schoßbehörde erfolgte, war dies beim Einkommensschoß nicht der Fall [1]); vielmehr gaben die betreffenden Personen auf ihren Bürgereid eine Versicherung ab, daß sie nach ihrem Einkommen in die und die Klasse gehörten. Man schenkte also bei der neuen Steuer den unteren Schichten der Bevölkerung zwar nicht das Vertrauen der geheimen Entrichtung, wohl aber das der Selbsteinschätzung, verbunden allerdings mit behördlicher Kontrolle.

Der Steuersatz war bis 1871 im wesentlichen proportional, und zwar bei allen Einkommen über 500 Taler regelmäßig 1 %. Bei den unteren Einkommen hatte man, abgesehen von dem Existenzminimum von 250 Taler, eine degressive Ermäßigung vorgesehen. Die Steuerstufe 400—500 Taler hatte 2½ Taler zu zahlen, die von 250—400 Taler sogar nur 1 Taler. Durch Gesetz vom 19. Mai 1872 wurde die Steuer insofern progressiver gestaltet, als für alle Einkommen von mehr als 2000 Taler statt 1 % fortan 1½ % erhoben werden sollten. Man begründete diese Steuererhöhung mit einer Ermäßigung der sog. Umsatzsteuer; diese traf im wesentlichen den Großhandel, und man glaubte, daß für Einkommen von über 2000 Taler größtenteils Personen des Handelsstandes in Betracht kämen.

Für die beiden letzten Steuerjahre nach dem Schoßprinzip, 1872 und 1873, wurde abermals eine neue Steuerskala, und zwar nach der Markwährung beschlossen, mit einer Degression von 2 % auf 0,33⅓ %. Danach betrug die Steuer von einem Einkommen:

von	750—1000	M.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	M. 50 Pf.
über	1000—1500	„	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	„ — „
„	1500—2000	„	von	1500	M.	⅔ %	und	über	1500	„	1	%
„	2000—4000	„	„	2000	„	¾ „	„	„	2000	„	1½	„
„	4000—6000	„	„	4000	„	1⅛ „	„	„	4000	„	1½	„
„	6000	„	„	6000	„	1¼ „	„	„	6000	„	2	„ [2]).

Die Gesetze von 1872 und 1873 mit ihrer stark differenzierten Steuerskala hatten eine anderweitige Festsetzung der-

[1]) Im ersten Jahr allerdings nur tatsächlich, seit 1849 aber auch gesetzlich.

[2]) Gesetz vom 29. April 1873.

jenigen Summe zur Folge, für die auch die geheimen Schosser offen steuern mußten. Bisher hatte diese Summe 500 Taler betragen. Nach dem Gesetz von 1873 wechselte sie je nach der Steuerstufe, ähnlich wie dies beim Vermögensschoß seit 1848, wenn auch nur mit einer Abstufung, der Fall war. Es waren nämlich für die Steuerjahre 1872 und 1873 [1]) offen einzuliefern von einem Einkommen:

	bis zu	1500	M.	die ganze Steuer,						
über	1500	—2000	„	die Steuer von	1500	M.	also	10	M.	
„	2000	—4000	„	„	„	2000	„	„	15	„
„	4000	—6000	„	„	„	4000	„	„	45	„
„		6000	„	„	„	6000	„	„	75	„

Man glaubte, auf diese Weise eine bessere Kontrolle ausüben zu können, ob mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt.

Wir kommen nunmehr zu den Ergebnissen des Einkommensschosses. Allgemein sei bemerkt, daß die Selbsteinschätzung keinerlei Schwierigkeiten zu machen schien; das war nach dem Vermögensschoß auch nicht anders zu erwarten. Im Landgebiet freilich wurde letzterer erst im selben Jahre wie die Einkommensteuer eingeführt; hier entsprachen die wirtschaftlichen Verhältnisse auch kaum schon den Anforderungen, die eine allgemeine auf Selbsteinschätzung und geheimer Entrichtung beruhende Einkommensteuer stellt [2]). Daher konnten sich die Landbewohner in den ersten Jahren durchaus nicht über die Anwendung der neuen Einschätzungsvorschriften klar werden; so wenigstens wird uns in einer Mitteilung der Schoßdeputation berichtet [3]).

Im übrigen sei auf die Tabellen IX—X (S. 141—142) hingewiesen. Eine Besprechung im einzelnen wie bei der Vermögenssteuer erübrigt sich; im allgemeinen gewinnen wir den gleichen Eindruck wie bei dieser: Nicht nur absolut, sondern auch relativ stark steigende Erträge. Somit konnte auch hier der Fiskus, trotzdem er dem Steuerzahler fortdauernd Gelegen-

---

[1]) Ibid.

[2]) In dieser Erkenntnis hatte der Gesetzgeber selbst 1848 besondere Bestimmungen für das Landgebiet getroffen; diese wurden indes wegen ihrer Kompliziertheit im folgenden Jahr bereits wieder abgeschafft.

[3]) Siehe Finanzdeputationsbericht vom 30. November 1853.

heit zu unkontrollierbaren Betrügereien gab, finanziell durchaus zufrieden sein.

Die Erhebungskosten endlich waren beim Einkommensschoß sogar noch etwas niedriger wie bei der Vermögenssteuer, im Durchschnitt der Jahre 1863—1872 nur 0,51 %; das Minimum erreichten sie 1872 mit 0,29 % [1]).

C. Gründe für die Abschaffung des Schoßprinzips.

Nach den angeführten Tabellen sind die Ertragsziffern der beiden Schosse derartig, daß der Bremer Staat mit dem finanziellen Ergebnis dieser Steuern sehr wohl zufrieden sein konnte; war doch der Ertrag bis in die siebziger Jahre ein stets wachsender. Dabei kam dieser Ertrag infolge der völlig unbureaukratischen Veranlagungs- und Erhebungsform fast ganz den allgemeinen Staatsbedürfnissen zugute. Wenn trotzdem an Stelle des Einkommensschosses im Jahre 1875 die moderne allgemeine Einkommensteuer trat, und wenn eine Erhebung des Vermögensschosses seit 1876 nicht mehr beschlossen wurde [2]), so müssen in der Tat sehr erhebliche Gründe vorgelegen haben, weswegen man diese seit mehr als zwei Jahrhunderten übliche, den Bedürfnissen des Handels so außerordentlich entsprechende Steuerform hat aufgeben müssen.

Ueberraschend ist zunächst die Plötzlichkeit der Abschaffung; wenige Jahre vorher noch war, soweit aus den Drucksachen der Bürgerschaft ersichtlich, nur selten jemand offen und energisch gegen das Schoßprinzip aufgetreten. Es wäre indes verkehrt, daraus zu folgern, daß dieses nicht auch früher schon zahlreiche Gegner gehabt hätte. Nur galt es im allgemeinen als unpatriotisch und eines echten Bremers unwürdig, offen Mißtrauen in die Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit der Schosser zu setzen. Der Bremer pflegte auf das ihm bei dieser Steuer geschenkte Vertrauen stolz zu sein. Er schätzte es als ein Vorrecht, das er vor den Steuerzahlern aller Länder voraus hatte. Daher wird mancher wenigstens im öffentlichen Leben

---

[1]) Brem. Stat. Jahrb. 1872, II, S. 170, Tab. 161.

[2]) Formell ist die Schoßordnung von 1874 noch heute in Kraft.

seine Bedenken für sich behalten haben, zumal solange es noch feststand, daß die Majorität für die weitere geheime Entrichtung war.

Schließlich aber drängten die Verhältnisse selbst, die Einführung der Freizügigkeit, die Gewerbefreiheit, die Heranziehung der Fremden zum Schoß und die immer noch ungerechte und willkürliche Besteuerung der Kollektanten mit Macht auf Aenderung. Das System der geheimen Schoßzahlung beruhte, wie wiederholt betont, lediglich auf der Voraussetzung, daß die überwiegende Mehrheit der Pflichtigen nicht allein imstande war, die Steuer richtig zu berechnen, sondern auch den guten Willen hatte, die richtig berechnete Quote ohne jegliche Kontrolle ehrlich abzuliefern. Man glaubte nun [1]), daß unter den damaligen günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen größere Vermögen und Einkommen im Gegensatz zu früher auch in solchen Kreisen vorkämen, die im Aufstellen korrekter Bilanzen nicht geübt wären. Außerdem aber hatte das Reichsgesetz betreffend Doppelbesteuerung die Schoßordnungen sehr kompliziert und schwerverständlich gemacht.

Mißtraute man also schon der Fähigkeit zur richtigen Einschätzung weit mehr als früher, so gilt das in noch höherem Maße von dem guten Willen der Steuerzahler. Nicht als ob der staatsbürgerliche Sinn und das Vertrauen zwischen Regierung und Regierten geringer geworden, als ob Treu und Glauben im Schwinden begriffen wären, aber die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse zwangen dazu, das Vertrauen der geheimen Entrichtung auch solchen Personen zu schenken, die als Fremde nur lose mit dem Staatsinteresse Bremens verknüpft waren. Früher schien es unbedenklich, nur die eigentlichen Staatsangehörigen, vor allem die Bürger zum Schoß heranzuziehen; sobald man aber den Fremden den Besitz von Grundeigentum und infolge der Gewerbefreiheit auch den Betrieb von Gewerben grundsätzlich gestatten mußte, war

---

[1]) Vgl. zu diesen Ausführungen den dritten Bericht der Deputation wegen Revision der Schoßordnungen, erstattet am 20. April 1874; abgedruckt in den „Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft", 1874, S. 257 ff.

es nicht mehr angängig, diese völlig frei zu lassen; das hätte — von der Ungerechtigkeit gegen die Einheimischen abgesehen — eine sehr große relative Verminderung des Schoßvermögens zur Folge gehabt. Bei den damals verbreiteten partikularistischen Anschauungen sah man aber jeden Nichtbremer mit mißtrauischen Augen an. Richtig ist zweifellos, daß der Fremde schon deswegen am Bremer Staat weit weniger als die früheren Schosser interessiert war, weil er als solcher weder an der Gesetzgebung noch an der Verwaltung Anteil hatte — ganz abgesehen davon, daß er nicht in dem Maße, wie der in einem Handelsstaat Geborene, die Fähigkeit zum richtigen Verständnis der sehr komplizierten Schoßordnungen besitzen konnte.

Hinzu kam, daß die Schoßdeputation selbst in den letzten Jahren allerlei schlechte Erfahrungen gemacht hatte, die man bisher nur zur Vermeidung unnützer Beunruhigung nicht in die Oeffentlichkeit hatte bringen wollen. So erzählte ein ehemaliges Mitglied der Schoßdeputation [1]), daß man in der Schoßkiste voluminöse Pakete gefunden habe, von denen eines nur 1 Pfennig, ein anderes nur 3 Kreuzer enthielt! Ferner habe man beim Einkommensschoß sehr vielen Personen, die nach ihrem eigenen Taxat in die Klasse der offenen Schosser gebracht seien, nachweisen können, daß sie eigentlich zu der höher belasteten Klasse der geheimen Schosser gehörten, und zwar obwohl sich bei näherer Befragung derselben herausgestellt habe, daß sie den Sinn des Gesetzes sehr wohl verstanden. — Im übrigen konnte man freilich bei der Unkontrollierbarkeit des Schosses nicht nachweisen, ob das immer allgemeiner gewordene Mißtrauen [2]) in die Ehrlichkeit vor allem der zugewanderten Schosser gerechtfertigt war oder nicht.

Selbst wenn aber diese Bedenken unbegründet waren, fielen sie dennoch schwer ins Gewicht. Schon der bloße Zweifel mußte das Vertrauen zu der Gerechtigkeit der Steuerverteilung

---

[1]) Bürgerschaftsverhandlungen vom 3. Juli 1874.

[2]) Wie allgemein es bereits geworden war, geht unzweifelhaft aus den Bürgerschaftsverhandlungen des Jahres 1874 hervor.

untergraben; dies Vertrauen aber, so meinte man, war der wichtigste Antrieb für die Mehrzahl der Pflichtigen, auch ihrerseits dem Staate sein Recht widerfahren zu lassen und die Motive des Eigennutzes zu überwinden. Es hieße der menschlichen Natur zu viel zumuten, wenn man glaube, durch die Gewährschaft des Eides eine Steuer richtig erheben zu können, welche nach der — begründeten oder unbegründeten — Meinung des Publikums den Gewissenhaften und richtig Rechnenden belaste, den Unredlichen und den schlechten Rechner aber begünstige. Dadurch entstehe ein Konflikt zwischen der Achtung vor dem Eide und dem Gerechtigkeitsgefühl, gegen dessen Wirkungen die mit dem bestehenden System verbundenen Vorzüge nicht in Betracht kommen könnten[1]). — Manche, darunter auch Personen aus Großkaufmannskreisen, gingen sogar so weit, die ganzen Schoßsteuern für einen kolossalen Betrug und die Gründe, die man für sie anführte, für nichts als patriotische Phrasen zu erklären.

Das waren die hauptsächlichsten Gründe der Beseitigung des Prinzips der geheimen Schoßzahlung. Beim Einkommensschoß wurde es schon 1874 durch die moderne allgemeine Einkommensteuer mit auf Selbsteinschätzung beruhender Deklaration und behördlicher Nachprüfung ersetzt[2]); als Vorbild diente hierbei zum Teil die Hamburger allgemeine Einkommensteuer von 1866. Beim Vermögensschoß zögerte man zunächst noch mit der Abschaffung, da man einen Einblick in die gesamte Vermögenslage in Hinsicht auf den kaufmännischen Kredit für weit gefährlicher hielt, als es das eventuelle Bekanntwerden des Einkommens einiger Jahre war.

Schließlich aber siegten auch beim Vermögensschoß die erwähnten Bedenken; 1876 wurde er zum letzten Male auf Grund der allerdings formell noch heute zu Recht bestehenden Schoßordnung von 1874 erhoben. Bei der Vermögenssteuer machten sich auch noch eine Anzahl weiterer Abschaffungsgründe geltend, so vor allem die verschiedene Behandlung der Schosser

[1]) Bericht der auf S. 93, Anm. 1 erwähnten Deputation (S. 258 der Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft vom Jahre 1874).

[2]) Gesetz vom 17. Dezember 1874; auch Gesetz vom 25. Oktober 1874 über die Einkommensteuerbehörden.

und Kollektanten. Es gab gewissermaßen zwei Klassen von Bürgern; nur der einen schenkte man unbegrenztes Vertrauen; schließlich aber glaubte jeder Bremer das Recht zu haben, bis zum Beweise des Gegenteils für ebenso ehrlich zu gelten, wie irgendein anderer. Dieses Moment war beim Einkommensschoß nicht so sehr in Betracht gekommen, da hier die untersten Klassen wenigstens nach ihrer eigenen Deklaration veranlagt wurden, auch wirkte es bei der Vermögenssteuer aus einem besonderen Grund noch erschwerend: Die ärmeren Leute empfanden es mit der zunehmenden Erhöhung des Einkommensteuersatzes immer mehr als ungerecht, daß sie gewissermaßen eine doppelte Einkommensteuer zu zahlen hatten; brachte doch für sie schon der Vermögensschoß (in den Kollekten) eine Heranziehung des Erwerbs, während das gerade bei den Wohlhabenden nicht der Fall war. Diese beiden Umstände trugen sehr zur Erbitterung gegen das bisherige System bei. — Endlich machte sich für die Kaufleute der Charakter des Schosses als außerordentlicher Steuer um so unangenehmer bemerkbar, je internationaler die Handelsbeziehungen wurden, und je größer die Zahl der Konkurrenten war. Dieses Moment war gerade für Bremen, das schon durch seine ungünstige Lage gegenüber den meisten anderen Seehandelsstädten im Nachteil ist, von besonderer Wichtigkeit. Vor allem mußte der Kaufmann verlangen, die ungefähre Höhe seiner steuerlichen Belastung vorausberechnen zu können; beim Vermögensschoß aber pflegte sogar die Tatsache der Erhebung, geschweige denn die Höhe erst kurze Zeit vorher bekannt zu werden. Meistens war er außerdem zur Deckung eines allgemeinen Defizits gerade dann erforderlich, wenn der Kaufmann in geschäftlich ungünstigen Zeiten am wenigsten leistungsfähig war und häufig sogar direkten Vermögensverlust hatte. So war beinahe die ganze Bevölkerung an einer Abschaffung des Schoßprinzips interessiert.

Alle diese Bedenken sprachen freilich nur gegen die Vermögenssteuer in ihrer damaligen Gestalt. Wenn man dennoch auch zu einer anderen Art von Vermögenssteuer nicht überging, so lag das einmal daran, daß man von einer behördlichen Einschätzung oder einer kontrollierbaren Selbstein-

schätzung wiederum eine zu große Oeffentlichkeit der Vermögensverhältnisse befürchtete. Außerdem pflegte man schon seit langen Jahren für den größten Teil des außerordentlichen Bedarfs, dessen Deckung der Vermögensschoß diente, weit mehr wie früher Anleihen heranzuziehen, und endlich war die allgemeine Einkommensteuer noch sehr ausbaufähig. Bei ihr aber waren infolge eines Existenzminimuns von damals (seit 1874) 600 M. auch die kleinen Leute weit besser gestellt. — So erklärt es sich, daß in Bremen eine Vermögenssteuer seit 1876 in keinerlei Form mehr erhoben ist.

Heutzutage freilich ist der Einkommensteuersatz so gestiegen, daß für die Zukunft eine ergänzende Heranziehung des fundierten Einkommens durch eine Vermögenssteuer nach preußischem Vorbild immerhin nicht ausgeschlossen ist.

III. Abschnitt

Die Grund- und Gebäudesteuer

A. Allgemeines und Einführungsgründe.

Unser Thema lautete „Der Bremer Vermögensschoß im Rahmen der direkten Besteuerung Bremens im 19. Jahrhundert". Da diese Steuer in den siebziger Jahren zuletzt erhoben wurde, haben wir uns — von einer kurzen Uebersicht am Schluß der Arbeit abgesehen — weder mit der allgemeinen Einkommensteuer, die 1874 an Stelle des Einkommensschosses trat, noch mit der 1884 eingeführten Firmensteuer näher zu beschäftigen.

Während der Erhebungszeit des Vermögensschosses gab es außer dem Einkommensschoß nur noch eine einzige weitere veranlagte Steuer: die Grund- und Gebäudesteuer; wir übergehen dabei eine „Personensteuer", die aus der Periode der französischen Herrschaft (1810—13) stammte und nur wenige Jahre erhoben wurde[1]), ebenso die 1813 wieder abgeschafften französischen Steuern. — Die Grundsteuer wurde erst im Anfang des 19. Jahrhunderts eingeführt und erlangte anderseits schon in den siebziger Jahren ihre heutige Gestalt; wir haben daher ihre gesamte Entwicklung zu verfolgen. — Sie hatte bereits im 17. und 18. Jahrhundert einen Vorläufer, den sog. Häuerschilling; dieser war indes mehr eine Mietssteuer, zu der die Gebäudebewohner unter Zugrundelegung des Mietswertes ihrer Wohnungen veranlagt wurden; die letzte Erhebung fand

---

[1]) Subjektive Steuerpflicht und Befreiungen richteten sich im wesentlichen nach Schoß und Kollekten; nur hatten auch Dienstboten und Handwerksgesellen die Abgabe zu zahlen. Die Steuer war nach dem bekannten Vermögen und Erwerb in verschiedene Klassen abgestuft (und zwar von 3 Groten bis zu 1 Taler, später bis zu 2 Taler monatlich). Die sehr unbeliebte Steuer wurde 1818 abgeschafft; bis 1817 ist sie in den jährlichen Steuergesetzen enthalten.

1792 statt[1]). Auch die im Landgebiet an Stelle des Schosses bis 1810 erhobene Kontribution war in der Hauptsache eine in allerdings roher Weise nach dem Reinertrag veranlagte Grundsteuer. Die ersten Gesetze aber, die einheitlich Grund und Gebäude in Stadt und Gebiet mit einer jährlichen Steuer belasteten, stammen aus dem Jahre 1808.

Die Einführung einer jährlichen Grundsteuer war durch die finanziellen Bedürfnisse jener Zeit bedingt. Bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts beruhte das bremische Finanzsystem — von Einkünften aus Grundbesitz usw. abgesehen — fast ausschließlich auf indirekten, tarifierten Steuern. Veranlagte Steuern wurden nur bei außerordentlichem Bedarf erhoben. Außer Schoß, ländlicher Kontribution und Häuerschilling finden sich überhaupt nur ganz vereinzelt noch andere direkte Abgaben; so der don gratuit[2]), der verschiedentlich, z. B. 1757, zur Tilgung von Anleihen bewilligt wurde, der aber trotz seines Namens obligatorisch, und zwar im engen Anschluß an Schoß und Kollekten zu zahlen war. Ferner wurde 1764 und 1776 eine Kopfsteuer (Kopfschatz)[2]) erhoben, die im Gegensatz zum Schoß von allen Bürgern und Fremden, von geistlichen sowohl wie von weltlichen Personen zu entrichten war. — Alle regelmäßig jährlich erhobenen Abgaben waren aber indirekte Steuern. Unter ihnen kamen hauptsächlich drei Abgaben in Betracht: Die Akzise[3]), im allgemeinen ein Ausgangs- und Durchfuhrzoll, zum Teil auch eine Verbrauchssteuer, ferner die Konsumptionsabgabe[3]), eine reine Verbrauchssteuer, die direkt für militärischen Bedarf verrechnet wurde, und endlich das

---

[1]) Der Häuerschilling diente als Zwecksteuer, wie der Schoß, jeweils zur Bestreitung besonderer Ausgaben, vor allem zur Schuldentilgung. Sein Bruttoertrag belief sich 1791 auf 3949 Taler. Näheres siehe in den Akten des Bremer Staatsarchivs unter R, I, A, 10, c, 2; daselbst auch die Häuerschillings-(Rechnungs-)Bücher.

[2]) Siehe in den Akten des Bremer Staatsarchivs „Steuern bis zur französischen Herrschaft", daselbst unter „don gratuit" und „Kopfsteuer".

[3]) Siehe die betreffenden Akten des Bremer Staatsarchivs unter „Steuern bis zur französischen Herrschaft". Für die Bremer Akzise vgl. außerdem die Kündige Rolle von 1786. Die Nettoeinnahmen der Akzise wurden in der Rechnung der Reederkammer aufgeführt, 1798 z. B. mit 55 179 Taler.

Convoye-, Tonnen- und Bakengeld [1]), eine Verkehrsabgabe für ein- und ausgehende Waren, deren Ertrag zur Aufrechterhaltung eines geregelten Verkehrs auf der Weser, sowie zur Sicherung der Flußufer diente.

Diese und andere Abgaben erwiesen sich in der unruhigen Zeit der Revolutionskriege als ungenügend. Schon 1799 hatte man neue indirekte Steuern beschlossen und alte erhöht [2]). Aber trotz der zunächst noch blühenden Lage des Handels und trotz der dadurch bedingten hohen Akzise- und Schoßeinnahmen blieben die Staatseinkünfte bald abermals hinter den gewaltig gesteigerten Ausgaben zurück [3]). Daher schlug eine 1806 eingesetzte Deputation Senat und Bürgerschaft eine ganze Reihe von neuen Einnahmen vor, unter denen sich auch solche befanden, die Erwerb und Vermögen belasten sollten. Eine von diesen, ein allgemeiner Einkommenschoß [4]), wurde von der Bürgerschaft nicht angenommen; zwei andere dagegen, die Abgabe von Erbschaften [5]) und die Grundsteuer, erlangten Gesetzeskraft.

B. Verkaufswertsteuer von 1808 [6]).

Die Grund- und Gebäudesteuer von 1808 war mit 1 ‰ vom Verkaufswert des Grund und Bodens sowie der Gebäude

---

[1]) Siehe S. 99 Note 3.

[2]) Gesetz vom 27. Dezember 1799.

[3]) Zu den durch den Reichskrieg und durch Einquartierungen bedingten Kosten kamen noch besondere Ausgaben hinzu, die im Interesse des Handels erforderlich waren, siehe v. Bippen a. a. O. Bd. III, S. 307 bis 315.

[4]) Siehe S. 85/6.

[5]) Gesetz vom 2. September 1808.

[6]) Sie zerfällt in drei Einzelgesetze: 1. Vom 14. September 1808: „Haus- und Erbesteuer", zu entrichten von allen in Stadt oder Vorstadt gelegenen Häusern, Ställen und Kellern, samt dem zugehörigen Baugrund, sowie den bei Wohnhäusern gelegenen Hof- und Gartenplätzen. 2. Vom 14. September 1808: „Auflage auf Landgüter und Ländereien", die Bremer Bürgern in irgendeinem Teil des ganzen Staates gehörten. 3. Vom Dezember 1808: „Grundsteuer auf Ländereien", zu entrichten für solche Grundstücke, die keiner der beiden oben genannten Steuern unterlagen. Der Grund für diese Unterscheidung der Steuerobjekte war bei

im gesamten Staatsgebiet zu entrichten. Nur Landgüter und Lustgärten, die vom Eigentümer ausschließlich oder vorwiegend „zum eigenen Vergnügen“ benutzt wurden und die daher als Zeichen besonderer Leistungsfähigkeit galten, waren mit 2 ‰ belastet.

Die Gestaltung des Grundsteuerkatasters nach dem gemeinen Wert erklärt sich im wesentlichen aus den wirtschaftlichen Verhältnissen und den bisherigen Steuergewohnheiten der Bremer Bevölkerung. Freilich wurde 1808 in dieser Hinsicht nur die Stadt berücksichtigt; was außerhalb derselben an Steuerobjekten lag, kam finanziell kaum in Betracht.

Das erste Erfordernis für ein Wertkataster ist eine genügende Zahl von Grundstücksumsätzen. Diese Voraussetzung ist auf dem Lande freilich nicht immer erfüllt, wohl aber in einer Stadt, die wie Bremen einige Jahre später (1812) über 35 000 Einwohner zählte (Tabelle III, S. 134). Man konnte hier also damit rechnen, zu den im Gesetz vorgesehenen Einschätzern „Sachverständige“ zu gewinnen, die in Grundstückswerten genügend bewandert waren. Zu berücksichtigen ist, daß die wirklich erzielten Kaufpreise gelegentlich der schon damals erhobenen Besitzveränderungsabgabe [1]) den Behörden bekannt wurden. Die Voraussetzungen für die Anlage eines der Wirklichkeit einigermaßen entsprechenden Wertkatasters waren also gegeben.

Wie aber lagen die Verhältnisse für die andere Veranlagungsmöglichkeit, für das Reinertragskataster? Wenn ein solches die Immobilien gleichartig belasten soll, müssen erfahrungsgemäß die Mietwohnungen, wenn auch nicht überwiegen, so doch so zahlreich sein, daß sie hinreichende An-

---

1 und 2 lediglich ein formeller, da beide Gesetze, vom Steuerfuß abgesehen, analog gestaltet waren. Für 3. kommt allerdings hinzu, daß dies Gesetz überhaupt nicht auf Anregung der Deputation, sondern erst auf Veranlassung der Bürgerschaft beschlossen wurde. — In späteren Jahren wurde stets die gesamte Materie in ein Gesetz zusammengefaßt. Erwähnt sei auch, daß die Grundsteuer lange Zeit zu den jährlich zu beschließenden Steuern gehörte; der Steuersatz wurde sogar bis 1896 durch das bis zu jenem Jahr bestehende jährliche Steuergesetz geregelt.

[1]) Im jährlichen Steuergesetz enthalten.

haltspunkte für den fiktiven Mietertrag auch der nichtvermieteten Häuser bieten. Dafür, daß das in Bremen der Fall war, scheint zunächst der oben erwähnte Häuerschilling zu sprechen. Näheres über seine Veranlagung wissen wir zwar nicht, wahrscheinlich aber erfolgte sie nach sehr rohen Gesichtspunkten. Jedenfalls läßt sich aus der Tatsache der früheren Erhebung des Häuerschillings für unsere Frage nichts folgern. Leider ist aber auch im übrigen Material, das uns genaue Auskunft geben könnte, für den Anfang des 19. Jahrhunderts nicht vorhanden. Da man indes in seiner zweiten Hälfte die Einführung eines Mietkatasters ausdrücklich mit dem Hinweis auf die bremischen Wohnungsverhältnisse ablehnte [1]), so sei hier wenigstens auf die späteren Zustände kurz eingegangen. Es wird dann auch zu untersuchen sein, ob sich aus ihnen irgendwelche Rückschlüsse für die frühere Zeit ziehen lassen.

Ueber die bremischen Wohnungsverhältnisse sind vielfach verkehrte Ansichten verbreitet. Der Fremde, der Bremen nur oberflächlich kennt, ist geneigt anzunehmen, daß hier, vom Geschäftsviertel abgesehen, das Eigentümereinfamilienhaus beinahe ausschließlich vorherrsche. Auch in den ärmeren Stadtteilen begegnet er nur selten der modernen Mietskaserne, überall findet er relativ schmale und niedrige Häuser. In Wirklichkeit sind die Verhältnisse freilich sehr viel weniger ideal, als sie auf den ersten Blick scheinen. Richtig ist nur, daß in Bremen als der einzigen Großstadt Deutschlands noch heute nicht nur die wohlhabenden Kreise, sondern auch breite Schichten des Mittelstandes im ihnen selbst gehörigen Einfamilienhaus wohnen [2]). Näheres ergeben die Tabellen und die beigefügten Bemerkungen (Tabelle XI—XV, S. 143—147). Immerhin läßt uns Tabelle XI ersehen, daß selbst von den Einfamilienhäusern ein Drittel vermietet sind, vor allem aber, daß zwar die „Mietskaserne“ sehr selten ist, daß aber doch in beinahe der Hälfte aller Häuser mehrere, meist drei und noch häufiger zwei Familien wohnen, von denen natürlich mindestens eine Mietspartei ist.

Für uns ist nun das wichtigste, die Entwicklung nach rückwärts zu verfolgen. Aus Gründen, die unter anderem mit der allmählichen Entstehung eines Geschäftsviertels und der Ausbreitung des Arbeiterstands in Bremen zusammenhängen, für deren nähere Untersuchung indes hier

---

[1]) Siehe den Bericht der Deputation, die das Gesetz vom 11. Oktober 1878 vorbereitete.

[2]) Vgl. auch den Artikel „Sind die bremischen Wohnungsverhältnisse reformbedürftig?“ in den „Bremer Nachrichten“ vom 6. März 1910, von Direktor Dr. Böhmert

nicht der Platz ist, könnte man a priori annehmen, daß das Mietsverhältnis früher noch weniger als heute verbreitet war. Bis 1875 weisen auch die in Tabelle XIV (S. 146) angegebenen Verhältniszahlen im allgemeinen einen Rückgang des Prozentsatzes der zur Miete wohnenden Haushaltungen auf; aber dieser Rückgang ist nicht sehr erheblich, und vor allem ist im Jahre 1867, wo die betreffenden Daten zuerst erhoben wurden, umgekehrt der Prozentsatz wieder etwas höher.

Als sicheres Ergebnis läßt sich somit nur feststellen, daß in den letzten 50 Jahren die Zahl der ausschließlich vom Eigentümer bewohnten Häuser im Verhältnis zu anderen deutschen Städten in Bremen ziemlich groß war. Zur Beurteilung der Frage, ob trotzdem ein einigermaßen gerechtes Mietkataster durchführbar war, kommt indes auch in Betracht, daß sich der auf Tabelle XIV angegebene Prozentsatz nicht gleichmäßig über die Stadt verteilt; vielmehr sind in ganzen Straßenzügen die unbemittelten Klassen so gut wie gar nicht vertreten und bilden die vermieteten Häuser hier eine ziemliche Ausnahme.

So erklärte es sich, daß man bei Beratung des neuen Grundsteuergesetzes vom 11. Oktober 1878 die Besteuerung der Gebäudegrundstücke nach dem Ertragswert in Bremen für untunlich hielt; ob sie freilich undurchführbar war, wie man damals glaubte, ist mindestens fraglich. Jedenfalls kann man bei der unregelmäßigen Entwicklung in der früheren Zeit ähnliches für den Anfang des 19. Jahrhunderts nur mit größter Reserve behaupten. Immerhin hätte auch 1808 die Einschätzung nach dem Mietwert manche, wenn auch nicht unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet, während die nach dem Verkaufswert unter den angegebenen Umständen weit näher lag. Das zeigt uns auch die vorübergehende Periode des Mietkatasters, der 1811 für einige Jahre von den Franzosen zusammen mit den übrigen französischen Steuern eingeführt wurde; im Gegensatz zur Zeit des Wertkatasters wurden damals die Klagen über die Veranlagung so zahlreich, daß dieser sich trotz entgegenstehender politischer Einflüsse schließlich doch wieder durchsetzte.

Was aber 1808 wesentlich mit den Ausschlag zwischen beiden Systemen gab, war zweifelsohne auch die bisherige Steuergewohnheit der Bevölkerung. Die Bremer waren durch den gerade in jener Zeit besonders häufig erhobenen Schoß an Einschätzungen auch des Immobiliarvermögens nach dem gemeinen Wert gewöhnt. Freilich hatte niemand wie beim

Schoß sein Steuerobjekt selbst zu taxieren, aber jeder war, eben infolge des Schosses, leicht imstande, die Richtigkeit der behördlichen Einschätzung zu kontrollieren und gegebenenfalls auch eine Reklamation einzureichen[1]). Da aber die Fähigkeit der Bürger, im Schoß ihr Vermögen zu schätzen, mit den wirtschaftlichen Verhältnissen Bremens eng zusammenhing, so kamen eben diese wirtschaftlichen Verhältnisse letzten Endes auch bei Einführung des Wertkatasters mit in Betracht.

Endlich ist noch darzulegen, ob und inwieweit sich politische Einflüsse von Interessenten bei Gestaltung der Grundsteuer Geltung verschafften. Die Erfahrung lehrt uns, daß sich im allgemeinen eine Grundsteuer, besonders eine nach dem gemeinen Wert dort schwer einführen läßt, wo sich eine besondere Klasse von Grundbesitzinteressenten gebildet hat, und wo diese einen großen Teil der politischen Macht in den Händen hat. Vorausgesetzt wird also, daß eine große Zahl von Personen ihr Kapital vorwiegend in einer Reihe von Miethäusern anlegen; diese Kapitalisten glauben, daß durch eine Grundsteuer der Ertrag ihrer Kapitalanlage im Gegensatz zu anderen Kapitalien einseitig geschmälert würde — ob in Anbetracht der Abwälzungsmöglichkeit mit Recht oder Unrecht, bleibe dahingestellt. In Bremen gab es nun, soweit die Stadt in Betracht kam, eine solche politisch mächtige Klasse von Grund- und Hausbesitzern nicht. Von keiner Seite wurde daher ein ernstlicher Versuch gemacht, den städtischen Grundbesitz bei der Steuerreform von 1808 freizulassen. Immerhin wurde durchgesetzt, daß sich der Eigentümer beim eventuellen Mieter durch eine Erhöhung des Mietzinses um 2 % resp. bei Landgütern und Lustgärten um 4 % schadlos halten könne; indes war es

[1]) Von einem Reklamationsverfahren ist in den Gesetzen von 1808 zwar nicht ausdrücklich die Rede; erst 1816 wird eine besondere Reklamationsdeputation, übrigens für alle Steuern gemeinschaftlich, eingesetzt. Aber wie überhaupt bei den bremischen Steuern jener Zeit, waren längst nicht alle Einzelheiten im Gesetz geordnet. Was vorher schon Usus war, wurde, wie beim Schoß, nach und nach ins Gesetz aufgenommen.

den Parteien gestattet, in Zukunft anderes zu vereinbaren; dadurch wurde die Bedeutung dieser erst 1843 [1]) abgeschafften Rechtsvermutung wieder etwas vermindert.

Wesentlich verschieden davon lagen die Verhältnisse auf dem Land. Hier war der weitaus größte Teil des Grund und Bodens in den Händen städtischer Kapitalisten. Um das verständlich zu machen, mögen einige Ausführungen über die Grundeigentumsverhältnisse im bremischen Gebiet folgen.

Diese waren im wesentlichen bedingt durch eine noch damals gültige Bestimmung aus dem Jahre 1391, wonach Grundstücke, die nicht mehr als eine Meile Weges von der Stadt entfernt lagen, nur an Stadtbremer verkauft, nur von diesen beliehen werden durften usw.[2]). Die Folge war, daß die früheren gutsherrlichen Rechte der Adeligen im Laufe der Jahrhunderte auf bremische Bürger übergegangen waren, und daß eben diese Bürger auch das freie Bauerneigentum um 1800 fast vollständig verdrängt hatten[3]). Von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen, bewirtschaftete nun aber kein Bürger sein Land selbst oder durch einen Verwalter. Entweder verpachtete er es oder — und das war die Regel — er vergab es an einen Meier. Nach Dr. A. H. Post[4]) war das ursprünglich auf der Leihe beruhende bremische Meierrecht erst im Anfang des 18. Jahrhunderts bedingt erblich[5]) geworden und hatte allmählich gutsherrlichen Charakter angenommen; jedoch war es stets ein privatrechtliches Verhältnis geblieben[6]). Der bremische Meier war gewöhnlich zu Fronden, regelmäßig zu einem Canon oder Meierzins verpflichtet, der in barem Geld oder Naturalgefällen bestand, außerdem bei Uebernahme des Guts zum sog. Weinkauf, der gleich dem doppelten Canon war[7]). Der Städter reser-

---

[1]) Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 29. Dezember 1843.

[2]) Diese Bestimmung ist in der Gesetzessammlung von 1433 als 29. Statut enthalten. Siehe auch Buchenau, „Geographie und Topographie Bremens“ S. 286; daselbst finden sich auch weitere Ausführungen über die hier in Betracht kommenden Verhältnisse.

[3]) In welchem Maße das der Fall war, ergibt der letzte Abschnitt von Heinekens Arbeit über die Kontribution.

[4]) Dr. A. H. Post, „Bremisches Immobiliar- und Familienrecht“ S. 133 u. 135.

[5]) „Bedingt“: der Gutsherr war nur verpflichtet, den künftigen Meier aus einem der Deszendenten des Verstorbenen zu wählen. Post a. a. O. S. 158/9.

[6]) Post a. a. O. S. 135 u. 136.

[7]) Mitunter waren auch noch andere Gebühren zu entrichten, Post a. a. O. S. 141/2 u. 151. — Die Rechte des Gutsherrn bestanden vor

vierte sich im allgemeinen nur eine Sommerwohnung, und zwar meist auf dem Meierhof selbst, mitunter auch in einem besonderen Gebäude mit oder ohne Gartenareal[1]).

Gleich an dieser Stelle sei erwähnt, daß die Beschränkung des Eigentumserwerbs auf die Städter erst 1826 aufhörte[2]); im selben Jahr wurde die Ablösbarkeit der Meierrechte erklärt, zwangsweise indes nur für die staatlichen Meiergüter. Da es zu der sonst erforderlichen freien Vereinbarung naturgemäß nicht häufig kam, trat die allmähliche Neubildung eines freien Bauerntums erst nach der radikalen Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850 ein.

Doch jetzt zurück zu den Zuständen bei Einführung der Grundsteuer. Neben dem meierrechtlich oder pachtweise vergebenen Eigentum der Stadtbürger gab es also nur sehr wenige freie Bauern. Anderseits war auch landwirtschaftlicher Großbetrieb in Bremen so gut wie überhaupt nicht vorhanden. Nur einzelne Herrschaften aus älterer Zeit gab es noch, so das Brauersche Gut in Tenever. Mit den vom Meierhof losgelösten städtischen Sommersitzen war dagegen kaum irgendwo ein eigentlicher Großbetrieb verbunden.

Aus diesen Erörterungen ergibt sich für unsere Zwecke, daß beinahe das ganze bremische Landgebiet dem Eigentum oder wenigstens Obereigentum von Städtern vorbehalten war. Für Leute, die im Handel oder in anderen Erwerbszweigen größere Vermögen erworben hatten, bot sich somit eine Möglichkeit mehr, ihr für gewerbliche Zwecke nicht benötigtes Kapital sicher anzulegen[3]).

Diesen Tatsachen gegenüber vergegenwärtige man sich folgendes: Die Bürgerschaft beschließt — außer den untereinander beinahe gleichen Gesetzen vom 14. Dezember 1808, die nur die überbauten Grundstücke mit Zubehör in der Stadt,

---

allem in den erwähnten Realrechten des Weinkaufs, der Fronden und des Canons, außerdem im Heimfallsrecht. Post a. a. O. S. 149—151.

[1]) Daraus hatte sich schon im 18. Jahrhundert eine Reihe jener eigentlichen Landsitze entwickelt, die sich heute in so großer Zahl in der Umgebung Bremens befinden. Buchenau a. a. O. S. 297.

[2]) Gesetz vom 23. Januar 1826.

[3]) Vgl. die weiter unten angeführten Gründe, die den Senat bestimmten, sich zunächst gegen die Ausdehnung der Steuer auf die Ländereien zu wenden.

sowie Lustgärten und Sommersitze im ganzen Staat trafen — noch eine von der Deputation nicht vorgeschlagene analog gestaltete Grundsteuer für alle übrigen Immobilien, vor allem also für das Landgebiet. Dem widersetzt sich der Senat unter Anführung der verschiedensten Gründe. So treffe die Steuer nur einen kleinen Teil der Bürgerschaft, sie bedeute ferner eine Doppelbelastung der Ländereienbesitzer durch Vermögensschoß und Grundwertsteuer (was zwar auch bei der städtischen Grundsteuer der Fall war); vor allem könne der Besitz von Ländereien im bremischen Staat nur als eines der Mittel angesehen werden, sein Vermögen nutzbar anzulegen; nach den Grundsätzen der Billigkeit müßte man auch die anderen Mittel entsprechend besteuern, so die Handfesten, Hypotheken, Schiffsparten, Warenlager usw. Mit anderen Worten, der Senat machte sich zum Beschützer der Sonderinteressen von Kapitalisten, die ihr Geld in Ländereien angelegt hatten. Ob Mitglieder des Senats persönlich interessiert waren oder ob es sich nur um eine Einflußnahme von Interessenten auf den Senat handelte, können wir nicht mehr feststellen.

Schließlich kam es zwischen Bürgerschaft und Senat zu einem Kompromiß [1]), der indes den vom Senat geschützten Interessen in weitgehendem Maße Rechnung trug. Formell zwar unterlagen nunmehr der Wertsteuer von 1 ‰ auch alle diejenigen Grundstücke im ganzen Staat, die von den zuerst beschlossenen Gesetzen nicht getroffen waren. Tatsächlich aber wurde dem Eigentümer von Ländereien keine Belastung auferlegt: handelte es sich um Meiergüter, so war natürlich der Meier steuerpflichtig. Bei verpachtetem oder ausnahmsweise selbst bewirtschaftetem Land hatte allerdings der Eigentümer die Steuer zunächst wirklich zu zahlen; aber wer als Stadtbremer schoß- oder kollektenpflichtig war, konnte das beim letzten Termin an Ländereiensteuer Entrichtete beim darauffolgenden Schoß (resp. bei den Kollekten) abziehen — angeblich um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Da in jener unruhigen Zeit der Schoß mindestens einmal jährlich erhoben wurde, so blieb der

---

[1]) „Grundsteuer auf Ländereien“ vom Dezember 1808; siehe S. 100, Anm. 6 unter 3.

städtische Eigentümer von Ländereien tatsächlich steuerfrei. Wohl bemerkt, weder dem Eigentümer überbauter Grundstücke, der doch auch schoßpflichtig war, noch dem Meier oder dem freien Bauern, die an Stelle des Schosses die Kontribution zahlten, keinem von diesen war eine solche indirekte Rückvergütung der Grundsteuer eingeräumt. Aus allem geht zur Genüge hervor, daß schon bei der ersten Grundsteuergesetzgebung eine besondere Berücksichtigung von Interessenten stattfand.

C. Die Grundsteuer von 1811—1877

Auf das erste Stadium der Grund- und Gebäudesteuer wurde so ausführlich eingegangen, um zu zeigen, daß sie in ihrer Ausgestaltung ebenso wie der Schoß wesentlich von den allgemeinen wirtschaftlichen und teilweise den politischen Verhältnissen abhängig war. Ihnen konform vollzieht sich auch die weitere Entwicklung im 19. Jahrhundert.

In der Stadt ist im allgemeinen der Verkaufswert bis zur Gegenwart maßgebend geblieben. Nur während der französischen Okkupation (1810—1813) und der folgenden Jahre beruhte der Kataster auf dem Reinertrag resp. auf dem Reinertragswert und Mietwert. Das erklärt sich indes einfach dadurch, daß die Franzosen ohne jede Rücksicht auf besonders geartete Verhältnisse ihre Steuern auch auf Bremen übertrugen. Schon für das Steuerjahr 1814 sollte der Kataster grundsätzlich wieder nach dem Verkaufswert angelegt sein[1]). Nun war es aber für eine gründliche Reform unbedingt erforderlich, zunächst einmal an Stelle der bisherigen völlig ungenügenden Vermessung[2]) eine neue zu setzen; anderseits fehlte es wegen der erforderlichen Wiederaufrichtung des bremischen Staates vorläufig an Zeit für eine solche Neuvermessung und eine Neubonitierung. Daher sah man sich veranlaßt, für die

---

[1]) Siehe die jährlichen Steuergesetze.

[2]) Wie ungenügend sie war, geht daraus hervor, daß in dem Deputationsbericht vom 16. Oktober 1829 erwähnt wird, einige Grundstücke seien überhaupt übersehen gewesen. Konventsverhandlungen von 1829, S. 155.

Wertermittlung provisorisch den französischen Miets-, resp. Reinertragskataster zugrunde zu legen. Erst 1827 und 1830[1]) wurde der gemeine Wert — nunmehr für dauernd — wieder zur Grundlage der Steuerbemessung gemacht.

Im Landgebiet waren die Interessenten, wie schon 1808, so auch weiterhin bemüht, eine wirkliche Durchführung der Wertsteuer zu verhindern. Mit Ausnahme einer kurzen Periode in den siebziger Jahren gelang ihnen das auch. Ihr Privilegium (die für die Grundsteuer entrichtete Quote beim nächsten Schoß abziehen zu dürfen) ging freilich schon mit der gleichmäßigen französischen Besteuerung für immer verloren. Eine spätere Wiedereinführung hätte auch wenig Zweck gehabt, da der Schoß nicht mehr häufig genug erhoben wurde. Wenn man aber auch die Besteuerung des in Ländereien angelegten Kapitals an sich nicht mehr verhindern konnte, so suchte man doch sie möglichst niedrig zu halten; das war aber, vor allem in der Nähe einer großen Stadt, bei einem Reinertragskataster leichter möglich als beim Verkaufswertkataster. Wie verschieden in der Tat die Belastung bei beiden Systemen war, geht daraus hervor, daß in der Stadt Bremen der veranlagte Grundsteuerwert 1826 (also noch während des Mietwertkatasters) 39 384 Mill. M. betrug, 1827 dagegen (nach dem Verkaufswert) 59 332 Mill. M.[2]). Daher lag es im Interesse der Ländereienbesitzer, die Beseitigung des Reinertragkatasters, der, wie erwähnt, nach der französischen Okkupation provisorisch angelegt war, im Landgebiet möglichst lange hinauszuschieben; da diese Grundeigentümer aber zu den politisch einflußreichsten Stadtbürgern gehörten, konnte ihnen das natür-

[1]) Für Alt- und Neustadt durch Senats- und Bürgerschaftsbeschluß vom 19. Oktober 1827, für die Vorstädte durch Gesetz vom 2. August 1830; in den Vorstädten kam der Verkaufswert allerdings teilweise erst 1842 zur Einführung, indes, was die Hauptsache ist, für die nicht überbauten Grundstücke durchweg schon seit 1830.

[2]) Die betreffenden Aufzeichnungen des Brem. Stat. Jahrb. gehen bis auf das Jahr 1826 zurück. Eine ausführliche Tabelle über den Steuerwert des Grundeigentums von 1826—72 (nach der heutigen Währung) findet sich unter anderen im Jahrgang 1872, II, S. 48 (Tabelle 39). — In den neueren Jahrbüchern sind die genauen Ziffern immer nur für die jeweils letzten Jahre mitgeteilt.

lich nicht schwer fallen. Tatsächlich dauerte denn auch die Vermessung im Landgebiet von 1823—1849; für einen kleinen Staat wie Bremen eine außerordentlich lange Zeit. Allerdings waren die Klagen über die sehr ungleichmäßig für die einzelnen Feldmarken durchgeführte französische Veranlagung [1]) so zahlreich, daß man 1829 gezwungen war, sie aufzugeben. An ihre Stelle aber setzte man nun für die Gebäudegrundstücke nebst Hofräumen und anderem Zubehör die reine Wertsteuer [2]); das hatte immerhin eine Erhöhung des Grundsteuerwerts im Landgebiet von 18,233 Mill. M. (1829) auf 24,313 Mill. M. (1830) zur Folge [3]). Für die eigentlichen Ländereien führte man dagegen, abermals als „Provisorium" einen Kataster ein, der sich mit kurzen Worten überhaupt nicht näher bestimmen läßt, der indes alles andere eher als ein Verkaufswertkataster war [4]).

Als sich endlich 1849 nach Vollendung der Vermessung eine endgültige Reform auch im Landgebiet nicht mehr umgehen ließ, waren seit jenem grundsätzlichen Beschluß von 1814, den gemeinen Wert zur Besteuerungsgrundlage im ganzen Staat zu machen, so viele Jahre verflossen, daß man sich dadurch in keiner Weise mehr für gebunden hielt. Auch ließ sich in der Tat eine Reihe von Gründen gegen eine Verkaufswertsteuer im Landgebiet geltend machen; vor allem die Schwierigkeit, für entlegene Gebietsteile den Wert zu bestimmen, da in diesen wegen der meierrechtlichen Bindung Grundstücksumsätze naturgemäß sehr selten waren. So erreichten es die Interessenten, daß die 1849 für das Landgebiet be-

---

[1]) Während nämlich 1808/09 für den ganzen Staat eine einheitliche Schätzungskommission eingesetzt gewesen war, wurden bei der französischen Taxation besondere Kommissare für jede Gemeinde und jedes Kirchspiel ernannt. Dadurch war natürlich eine relativ gleichmäßige Belastung in den verschiedenen Gemeinden sehr erschwert.

[2]) Konventsbeschluß vom 13. November 1829.

[3]) Brem. Stat. Jahrb., Jahrgang 1872, II, S. 48 (Tabelle 39).

[4]) Man griff nämlich auf die in den ländlichen Schoßregistern von 1828 enthaltenen, für jede Feldmark berechneten Durchschnittswerte zurück, die indes, wie aus S. 82/3 ohne weiteres ersichtlich ist, mit dem wirklichen Verkaufswert durchaus nicht identisch waren.

schlossene Neuveranlagung bei den Ländereien[1]) nach dem Pachtwert (tatsächlich allerdings wohl mehr nach dem Reinertragswert) erfolgte[2]). Die Neutaxation brachte daher nur eine unwesentliche Mehrbelastung der Grundeigentümer mit sich.

Nach 1850 machte sich unter den ländlichen Grundbesitzinteressenten eine gewisse Verschiebung bemerkbar. Allmählich zeigte die Aufhebung der Grundstückerwerbsbeschränkung (1826) ihre Folgen, vor allem seit der radikalen Ablösungsordnung vom 8. Juli 1850. Der größte Teil der Ländereien ging in den Besitz von freien Bauern über. Diese waren daher nunmehr die Interessenten, nicht mehr die städtischen Grundherren, die früher im Interesse ihrer Meier oder bei selbstbewirtschaftetem und verpachtetem Land im eigenen Interesse die Grundsteuerbelastung so gering wie möglich gestaltet hatten. Die Bauern waren zwar seit 1849 auch in der Bürgerschaft vertreten, aber sie besaßen nicht den Einfluß und die Macht ihrer Vorgänger. — Außerdem war die Bürgerschaft keine reine Ständevertretung mehr; eine allgemeine Wählerkurie war hinzugekommen.

Das alles hatte zur Folge, daß die gesetzgebenden Faktoren nunmehr hinsichtlich der Besteuerung des Landgebiets eine ganz andere Stellung wie bisher einnahmen. Schon 1866[3]) suchte man eine relativ größere Uebereinstimmung zwischen der Veranlagungssumme in Stadt und Land herbeizuführen.

---

[1]) Die überbauten Grundstücke mit Zubehör wurden nach wie vor nach dem Verkaufswert geschätzt.

[2]) Für die Bonitierung war jede Kulturart in jeder Feldmark in fünf Bonitätsklassen einzuteilen, wobei der Pachtwert von je einem Morgen in jeder Klasse die Grundlage bildete. Indes ist es zum mindesten zweifelhaft, ob damals in Bremen eine genügende Zahl von Pachtgrundstücken vorhanden war, um danach die Schätzungen vornehmen zu können. Der größte Teil des Gebiets war immer noch meierrechtlich ausgetan. Auch ist zu erwägen, daß man bei der nächsten Reform (1866) überhaupt den Pachtwert nicht mehr in Betracht zog. Heutzutage jedenfalls ist das Pachtverhältnis in Bremen sehr selten. In manchen Feldmarken wird man daher 1849 lediglich einen fiktiven Pachtwert zum Maßstab gehabt haben; tatsächlich war dann der Reinertrag maßgebend.

[3]) Gesetz vom 26. Februar 1866.

Der Steuerwert stieg im Landgebiet infolge der damals vorgenommenen Neuschätzung von 33,254 Mill. M. im Jahre 1866 auf 50,393 Mill. M. im Jahre 1868, gegenüber einer lediglich normalen Zunahme in der Stadt [1]).

Das Gesetz von 1866 konnte aber wegen seines kompromißartigen Charakters nicht von Dauer sein. Vor allem die Bonitierungsvorschriften für landwirtschaftliche Grundstücke waren widerspruchsvoll und unklar, da in der Hauptsache zwar der Reinertragswert, bis zu einem gewissen Grad aber auch — wie bei den überbauten Grundstücken durchweg — der Verkaufswert maßgebend sein sollte. — Ein weiterer Grund für eine neue Reform lag in dem schnell zunehmenden Staatsbedarf. Anderseits begann kurz nach 1870 infolge der günstigen wirtschaftlichen Lage und der gewaltigen Bevölkerungsvermehrung eine enorme Steigerung der Grundpreise an der Peripherie der Stadt; diese aber ließ sich mit den bisherigen Veranlagungsvorschriften steuerlich nicht erfassen. So kam es 1873 zu einem neuen Gesetz [2]), dessen ausgesprochener Zweck es war, dem Staat steigende Einnahmen aus der Grundsteuer zu verschaffen, und zwar ohne Erhöhung des Steuersatzes, der seit 1830 im allgemeinen 1,5 ‰ [3]) betragen hatte. Man erreichte dies dadurch, daß man auch für die nicht überbauten Grundstücke eine Neueinschätzung nach dem gemeinen Wert anordnete — allerdings zunächst nur für die vor allem in Betracht kommenden Gebietsteile, d. h. für die Stadt und die an ihrer Peripherie gelegenen Feldmarken. Die Folge war, daß der Grundsteuerertrag von 513050 M. im Jahre 1873 auf 994085 M. im Jahre 1876 stieg (im ganzen Staat) [4]).

Diese neue Veranlagungsart wäre zweifellos für den Staat auch weiterhin finanziell sehr günstig gewesen, da man bestimmt hatte, daß jedes Grundstück mindestens alle zehn Jahre neu einzuschätzen war. Wenn sie dennoch wieder abgeschafft wurde, so erklärt sich das nicht etwa dadurch, daß die in

---

[1]) Siehe Brem. Stat. Jahrb., Jahrgang 1872, II, S. 48 (Tabelle 39).

[2]) Gesetz vom 13. März 1873 (auch 13. Dezember 1874).

[3]) Nur 1847—50 wurden 2 ‰ erhoben. — Auch der Reinertragskataster war in Form eines Wertkatasters angelegt.

[4]) Brem. Stat. Jahrb. Jahrgang 1876, II, S. 416 (Tabelle 515).

erster Linie betroffenen Baulandbesitzer an der Stadtperipherie einen entsprechenden politischen Einfluß geltend machten; das wäre früher möglich gewesen, so lange noch der städtische Kapitalist in erster Linie zu den Interessenten gehörte; jetzt aber fehlte es letzteren an der nötigen Macht. So opponierten zwar die Bürgerschaftsvertreter der in Betracht kommenden Gebietsteile von vornherein heftig gegen das neue Gesetz, aber zunächst vergebens. Seine endliche Beseitigung ist auch nicht ihnen, sondern dem Zusammentreffen zweier besonderer Umstände zuzuschreiben. Das Gesetz von 1866 hatte nämlich die Bestimmung enthalten, „daß eine Werterhöhung, welche durch Bauspekulationen, Parzellierungen, Anlage von Straßen oder in sonstiger Weise künftig erlangt werden könnte", nicht berücksichtigt werden dürfe [1]). Diese Bestimmung war 1873 ausdrücklich aufgehoben worden; die Schätzer hielten sich daher für verpflichtet, jede auch nur mögliche künftige Werterhöhung in Betracht zu ziehen, und zwar um so mehr, als man, um Interessenteneinflüsse gänzlich auszuschalten, die Schätzer nicht mehr aus den Kreisen der Steuerzahler genommen hatte. Die Folge aber war, daß Taxate vorkamen, die sich beim etwaigen Verkauf auch nicht annähernd erreichen ließen [2]). Das führte von vornherein zu Ungerechtigkeiten, machte sich aber besonders unangenehm bemerkbar, als Mitte der siebziger Jahre, infolge der wirtschaftlichen Krisis von 1873, ein allmähliches Fallen der Grundpreise eintrat; dem konnte natürlich der Kataster trotz vorgesehener individueller Neuschätzung nicht so schnell folgen.

Wer aber war durch die Differenz zwischen Steuerwert und wirklichem Wert benachteiligt? In erster Linie allerdings die Baulandbesitzer; dieser Umstand konnte aber die Majorität der Bürgerschaft nicht umstimmen, da man ja gerade sie hatte treffen wollen. Den Ausschlag gab vielmehr, daß jeder Besitzer eines städtischen Grundstücks, auch eines überbauten, erheblich stärker belastet wurde wie bisher, stärker auch, wie

[1]) Gesetz vom 26. Februar 1866, § 4 Abs. 2.

[2]) Zahlreiche Beschwerden wurden daher schon kurz nach Einführung des neuen Gesetzes eingereicht. Vgl. vor allem die Bürgerschaftsverhandlungen über diesen Gegenstand in jenen Jahren.

dem tatsächlichen Wert entsprach. Bei der erwähnten Verbreitung des Einfamilienhauses besaß aber fast jedes Bürgerschaftsmitglied sein eigenes Haus. Somit hatte jeder ein Interesse daran, zugunsten seiner selbst und seiner Wähler auf Beseitigung der neuen Vorschriften zu dringen.

Der Senat wollte zwar in eine sofortige Aufhebung des Gesetzes von 1873 zunächst nicht willigen, da man erst mehr Erfahrungen sammeln müßte, 1878 aber kam es doch zu einem neuen Gesetz, das nach Vollendung einer sehr genau ausgeführten Neueinschätzung am 1. Januar 1881 in Kraft trat und in allen wesentlichen Bestimmungen noch heute gültig ist.

D. Die Grund- und Gebäudesteuer von 1878 [1]).

Für die überbauten, d. h. vor allem die städtischen Grundstücke mit Zubehör behielt man auch 1878 den Verkaufswertkataster bei; nur ist die 1873 abgeschaffte Bestimmung wieder aufgenommen, wonach zukünftige Werterhöhungen (durch Spekulationen usw.) nicht berücksichtigt werden dürfen. Dieser Teil der Steuer heißt seit 1878 „Gebäudesteuer".

Landwirtschaftliche Grundstücke sind dagegen zur „Grundsteuer" nach dem Reinertrag zu veranlagen. Das Schätzungsverfahren für sie ist ähnlich wie in anderen Staaten geordnet. Für jede Feldmark sind sieben Kulturarten mit höchstens je acht Bonitätsklassen aufgestellt.

Für beide Steuern beschloß man, daß die Einschätzung unter Zuziehung von Sachverständigen und Steuerzahlern erfolgen solle, um auf diese Weise zu verhindern, daß der Wirklichkeit so wenig entsprechende Schätzungen wie 1873 zustande kämen. Eine einheitliche und gleichmäßige Durchführung der Bonitierung ist durch Einsetzung einer von Senat und Bürgerschaft gewählten Schätzungskommission gewährleistet. Diese hat die oberste Leitung und Aufsicht über das ganze Verfahren. — Auch für Reklamationen ist hinreichend gesorgt.

[1]) Gesetz vom 11. Oktober 1878; außerdem Novellen vom 29. März 1891, 29. März 1901 und 2. Oktober 1906. Der Steuersatz ist in einem besonderen Gesetz geregelt; die letzten Gesetze dieser Art sind datiert vom 18. Juli 1899 und 15. Mai 1901.

Handelt es sich um Meinungsverschiedenheiten über das Ergebnis der Bonitierung selbst, so entscheidet die Schätzungskommission endgültig. Bei rein juristischen Fragen können als weitere Instanz die ordentlichen Gerichte angerufen werden [1]).

Der Steuersatz für die Gebäudesteuer beträgt seit 1881 2,1 ‰ vom Gebäudesteuerwert. Da bei landwirtschaftlichen Grundstücken der Reinertrag nicht mehr wie früher in einen Reinertragswert umgerechnet wird, so ist für sie der Steuerfuß in Prozenten angegeben. Das Verhältnis von Gebäudesteuer- und Grundsteuersatz ist ein für allemal dahin geregelt, daß für je 1 ‰ Gebäudesteuer 2½ % Grundsteuer zu zahlen sind [2]); das entspricht einer Kapitalisierung mit 4 %. Mithin sind seit 1881 5,25 % vom Grundsteuerreinertrag zu entrichten. Nur für die Stadt Bremen hat man diese Steuersätze 1901 auf 2,60 ‰ resp. 6,50 % erhöht [3]).

Freilich ist die Belastung der Eigentümer von Grund und Gebäuden zum Teil noch eine größere, als aus den erwähnten Steuersätzen hervorgeht. Schon seit langer Zeit sind nämlich unter dem Namen einer „Erleuchtungssteuer“ [4]), einer „Kanalsteuer“ [5]) und einer „Wassersteuer“ [6]) Abgaben zu zahlen, die in vielen Fällen für die davon Betroffenen einen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer bilden. Indes werden diese drei Steuern nur an Stelle eines speziellen Entgelts für die Leistungen des Staats bei der Straßenbeleuchtung, der Kanalisation und der Wasserversorgung [7]) erhoben. Daher hat nicht der

---

[1]) Gesetz vom 11. Oktober 1878, Anlage A, §§ 6—9, und Anlage B, §§ 28—32; ferner Gesetz vom 18. Juli 1899, §§ 23—28.

[2]) Gesetz vom 25. Dezember 1880.

[3]) Gesetz vom 15. Mai 1901; siehe S. 21 unter 4).

[4]) Gesetz vom 18. Juli 1899.

[5]) Gesetz vom 20. Dezember 1899.

[6]) Gesetz vom 2. Juli 1902, §§ 3—5.

[7]) Allerdings reichen weder Kanalsteuer noch Wassersteuer zur Dekkung sämtlicher in Betracht kommender Betriebs-, Verzinsungs- und Amortisationskosten aus. Bei ersterer sind gesetzlich (Gesetz vom 20. Dezember 1899, § 3), bei letzterer tatsächlich Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln zu leisten. Neben der Wassersteuer wird außerdem noch ein besonderes Wassergeld als spezielles Entgelt erhoben; neuerdings wird die obligatorische Einführung von Wassermessern geplant.

Grundeigentümer als solcher sie zu tragen, sondern — wenigstens im allgemeinen — nur insoweit er von den betreffenden Staatseinrichtungen wirklich Vorteile hat. Daraus ergibt sich einmal, daß die Steuern keineswegs im ganzen Staat bezahlt werden; die Hafenstädte zum Beispiel sind gänzlich frei, da sie eigene kommunale Einrichtungen besitzen. Außerdem aber hat für ein gebäudesteuerpflichtiges Grundstück, wenn und so weit es vermietet ist, nicht der Eigentümer, sondern der Mieter eine entsprechende Abgabe zu zahlen. Hier mag es genügen, die mögliche Gesamtbelastung der Grundeigentümer in der Stadt Bremen zusammenzustellen; es sind nämlich eventuell zu entrichten:

	vom Gebäudesteuerwert	vom Grundsteuerreinertrag
	‰	%
1. an eigentlicher Grundsteuer	2,6	6,5
2. „ Erleuchtungssteuer	1,2	3,0
3. „ Kanalsteuer	0,4	1,0
4. „ Wassersteuer	0,4	1,0
in Summa	4,6	11,5

Dabei ist zu beachten, daß infolge der Verbreitung des Eigentümer-Einfamilienhauses diese mögliche Gesamtbelastung ziemlich häufig auch wirklich erreicht wird.

Nun noch einiges über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer. Vgl. dazu auch die Tabellen XVI und XVII (S. 147/8) über den Grund- und Gebäudesteuerwert und -ertrag; der Kapitalwert der nicht überbauten Grundstücke ist seit 1881 durch Kapitalisierung des veranlagten Reinertrags mit 4% berechnet. Im übrigen entspricht der Steuerwert nicht unbedingt dem Ertrag des gleichen Jahres, da für ersteren der Kataster am Schluß des vergangenen Jahres zugrunde gelegt ist, während bei letzterem häufig schon die eventuellen Neutaxationen im laufenden Jahr zum Teil berücksichtigt werden; da das indes für alle Jahre gilt, wird die Vergleichbarkeit der verschiedenen Jahre untereinander dadurch nicht beeinträchtigt. Zu erwähnen ist noch, daß sich die angegebenen

Ertragsziffern natürlich exklusive der Erleuchtungs-, Kanal- und Wassersteuer verstehen, da sie nach obigen Ausführungen als eine wirkliche allgemeine Grundsteuer nicht in Betracht kommen, — für das Jahr 1909 sind sie jedoch in Tabelle I (S. 125) enthalten. — Obwohl nun für landwirtschaftliche Grundstücke seit 1881 wieder der Reinertrag maßgebend ist, und obwohl auch bei den überbauten Grundstücken die Taxationen so vorsichtig gestaltet werden, daß der tatsächlich erzielte Verkaufspreis den Steuerwert meist übersteigt, so ergibt sich doch aus Tabelle XVI, daß eine kolossale Zunahme des Steuerwerts stattgefunden hat. In einem Staat wie Bremen sind die Gebäudegrundstücke eben doch das Hauptsteuerobjekt und für sie ist nach wie vor der gemeine Wert die Grundlage der Steuerbemessung. Nur in den achtziger Jahren läßt sich, mit etwas über 450 Mill. M. (im Staat), eine gewisse Stagnation des Grundsteuerwerts konstatieren; das entspricht auch durchaus den wirtschaftlichen Verhältnissen. 1888 beginnt dann eine neue Zunahme, die in den letzten Jahren geradezu sprunghaft geworden ist und 1909 einen Kapitalwert von 950,950 Mill. M. ergibt. Der Ertrag der Steuer belief sich in diesem Jahr auf 2 340 793 M.

Wir sehen somit, daß im Gegensatz zu anderen Staaten die Grund- und Gebäudesteuer in Bremen stets steigende Erträge geliefert hat; der Grund liegt darin, daß Bremen — in dieser Hinsicht in ähnlicher Lage wie die preußischen Kommunen seit der Miquelschen Finanzreform — infolge der Kleinheit seines Gebiets imstande ist, ohne allzu große Kosten und allzu großen Zeitaufwand den Kataster mit den wirklichen Verhältnissen einigermaßen im Einklang zu halten. So ist eine Neutaxation bei Eigentumsübertragungen vorgesehen, ferner bei allen irgendwie erheblichen Veränderungen sowohl an den Grundstücken und Gebäuden selbst, wie auch überhaupt in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen; überbaute Grundstücke werden außerdem mindestens alle 10 Jahre neu geschätzt [1]).

---

[1]) Gesetz vom 11. Oktober 1878, Anlage A, § 10 und Anlage B, § 36; vor allem auch die Novellen vom 29. März 1891, 29. März 1901 und 2. Oktober 1906.

Die Neuveranlagungsvorschriften machen es auch wahrscheinlich, daß die Bremer Grundsteuer im allgemeinen vom Steuerzahler selbst getragen wird. Die häufigen Neueinschätzungen erschweren eine Ueberwälzung und auch eine Kapitalisierung sehr. Zum Teil mag immerhin beides erfolgen, da die Steuer in einer gewissen Mindesthöhe schon seit Jahrzehnten erhoben wird. Bis 1843 war die Ueberwälzung bekanntlich vom Gesetzgeber beabsichtigt, wenn auch natürlich anderweitige Vereinbarung für nach der Steuereinführung (bisweilen nach einer Veranlagungs- und Steuererhöhung) abgeschlossene Mietverträge den Parteien vorbehalten blieb [1]). — Im übrigen ist auch für diese Frage von Wichtigkeit, daß das Eigentümerhaus in Bremen relativ häufig vorkommt, da bei ihm natürlich von einer Abwälzung nicht die Rede sein kann.

Endlich haben wir noch zu untersuchen, warum man nach 1881 auf die allgemeine Einführung der Wertsteuer nicht wieder zurückgekommen ist. An der Zusammensetzung der Bürgerschaft liegt das wahrscheinlich nicht, da in ihr auch eine allgemeine Wählerklasse vertreten ist; zum mindesten wäre sonst eine diesbezügliche Aenderung einmal angeregt worden. Die Erklärung ist vielmehr darin zu suchen, daß die schlechten Erfahrungen, die man mit dem Gesetz von 1873 gemacht hatte, noch lange Jahre nachwirkten; man gab dem Prinzip die Schuld für etwas, was tatsächlich durch besondere Umstände verursacht war. Außerdem aber hat die Grundsteuer in den letzten beiden Jahrzehnten infolge der Neuveranlagungsvorschriften auch ohne die Ausdehnung des Wertprinzips stark steigende Erträge geliefert. Zu berücksichtigen ist noch, daß die städtische Grundrente und damit die Differenz zwischen Ertragswert und Verkaufswert der Baugrundstücke in Bremen nicht so hoch wie in anderen gleich großen Städten ist; es hängt das mit dem Typus des Ein- und Zweifamilienhauses zusammen, der eine relativ außerordentliche Ausdehnung der Stadt zur Folge hat. — Der Vollständigkeit halber sei auch erwähnt, daß man sich zur Einführung einer Wertzuwachssteuer nicht hat entschließen können.

[1]) Siehe S. 104/5.

Schluß

Zusammenfassung. — Ueberblick über das gegenwärtige System der direkten Steuern

Fassen wir unsere Ausführungen zusammen, so ergibt sich, daß am Anfang des 19. Jahrhunderts der Vermögensschoß als einzige veranlagte Steuer das bewegliche Element der bremischen Finanzen bildete. Er war nur für außerordentlichen Bedarf bestimmt und wurde daher nicht jährlich erhoben. Seine Haupteigenart, die sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts entwickelt hatte, bestand darin, daß den wohlhabenderen Schoßzahlern nicht nur wie bei den modernen Einkommensteuern das Vertrauen der Selbsteinschätzung geschenkt wurde, sondern daß man bei ihnen darüber hinaus auf jede direkte oder indirekte Kontrolle durch Deklaration oder öffentliche Entrichtung verzichtete. Die geheime Zahlung aber ist es gerade, die die bremische Vermögensteuer von allen anderen Steuern des 19. Jahrhunderts unterscheidet. Wenn trotzdem die finanziellen Ergebnisse, wie wir sahen, sehr günstig waren, so erklärt sich das nur durch die ganz besonderen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse Bremens. Erst als man infolge Freizügigkeit und Gewerbefreiheit auch die Fremden schoßpflichtig machen mußte, begann das Vertrauen in die Ehrlichkeit der Schosser zu schwinden. Auch widersprach es den modernen Anschauungen, gerade bei den ärmeren Bevölkerungsschichten und zwar nur bei diesen außer dem Vermögen auch den Erwerb zum Schoß heranzuziehen, vor allem aber ihnen durch die Vorschrift der offenen Entrichtung weniger Vertrauen wie den Wohlhabenden zu schenken.

So war eine allmähliche Neugestaltung des bremischen Steuersystems unvermeidlich. Neben die 1808 beschlossene Grund- und Gebäudesteuer, die bereits um die Mitte des 19. Jahrhunderts ansehnliche Erträge lieferte, trat schon 1848,

früher also als in allen andern deutschen Staaten, eine jährliche allgemeine Einkommensteuer, die allerdings zunächst noch in Schoßform erhoben wurde. Als man diese 1874 in die moderne allgemeine und progressive Einkommensteuer mit offener Entrichtung umgewandelt und als man 1876 zum letztenmal den Vermögensschoß beschlossen hatte, verlor das bremische Steuersystem fast völlig seine eigenartige Ausbildung.

Wie in vielen anderen Staaten wurde auch hier die Einkommensteuer das Fundament der Besteuerung. Stets war sie es, die den jeweiligen Mehrbedarf aufzubringen hatte. So erklärt sich das dauernde Steigen ihres Steuersatzes: Bis 1870 hatte man sich mit 1% begnügt, 1879 war man bereits bei 4% angelangt, und 1895—1901 wurden 5% erhoben. Seit 1903 endlich ist eine neue Steuerskala in Kraft, die für jede Klasse einen Einheitssatz festsetzt; dieser beträgt bei einem Einkommen von 12 000—32 000 M. 1%, erhöht sich allmählich bis auf 1,2 % bei einem Einkommen von über 200 000 M. und ermäßigt sich anderseits bis auf 1 M. für ein Einkommen von 900—1000 M. (der untersten Steuerstufe) [1]). Die Zahl der Einheitssätze wird durch jährliches Gesetz festgelegt. Im Jahre 1910 waren zum erstenmal 7 ½ Einheitssätze (außerhalb der Stadt Bremen nur 7) [2]) zu zahlen; das ergibt einen Höchststeuersatz von 8,4 %. Hinzu kommt noch ein gleichfalls beweglicher stadtbremischer Zuschlag unter dem Namen einer Armensteuer [3]); dieser belief sich 1909 auf 14 vom Hundert der Einkommensteuerquoten. Bei der sich ergebenden Gesamtbelastung ist zu beachten, daß in ihr alles enthalten ist, was in anderen Staaten an Staatssteuern und kommunalen Zuschlägen usw. erhoben wird. Im übrigen sei erwähnt, daß sich Bremen in der Höhe seiner Einkommensteuer aus naheliegenden Gründen von jeher in weitgehendem Maße nach Hamburg gerichtet hat. Der Ertrag von Einkommen- und Armensteuer betrug 1909 rund 11 230 000 M.

Weist schon die bewegliche Gestaltung des bremischen Ein-

---

[1]) Einkommensteuergesetz vom 23. Februar 1910 (neue Redaktion).
[2]) Siehe S. 21 unter 4.
[3]) Gesetz vom 5. Februar 1902.

kommensteuertarifs gewisse Aehnlichkeiten mit dem englischen Finanzsystem auf, so gilt das auch für die ergänzende Belastung des fundierten Einkommens. Allgemein für alle Vermögensobjekte erfolgt diese nach Aufhebung des Vermögensschosses nur durch die seit 1808 bestehende Erbschaftssteuer, die allerdings erst in unserem Jahrhundert auch von Deszendenten und Ehegatten erhoben wird und sehr viel milder wie die entsprechende englische Besteuerung ist. Durch das Reichserbschaftssteuergesetz von 1906 ist die bremische Landessteuer überdies erheblich eingeschränkt. Gegenwärtig beträgt sie 2 % bei Deszendenten und Ehegatten. Außerdem wird ein Zuschlag zur Reichssteuer in Höhe von 2 % des Werts erhoben [1]). Der Ertrag belief sich 1908 immerhin auf nicht ganz 800 000 M., 1909 sogar infolge besonders günstiger Erbfälle auf über 1 320 000 M.

Außerdem haben wir in Bremen noch ein, allerdings unvollständig ausgebildetes System von Ertragssteuern, vor allem die Grund- und Gebäudesteuer [2]), die mit rund 2 340 000 M. Ertrag (1909) immer noch einen wichtigen Faktor der bremischen Finanzen bildet. An dieser Stelle seien auch die Erleuchtungs-, Kanal- und Wassersteuer erwähnt, die indes nur der Form nach direkte Steuern sind [3]). — Im Gegensatz zu Hamburg hat Bremen auch eine Art Gewerbesteuer: von der Wirtschaftsabgabe [4]) abgesehen, die 1909 nicht ganz 100 000 M. aufbrachte, wird nämlich seit 1884 eine Firmensteuer erhoben. Sie ist von den ins Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen und Genossenschaften und von den Versicherungsunternehmungen, sowie von allen bremischen Zweigniederlassungen solcher Firmen usw. zu zahlen [5]). Der Ertrag der Firmensteuer ist auf mindestens 600 000 M. festgesetzt, betrug jedoch 1909 über 760 000 M. Diese Quote wird von

---

[1]) Gesetze vom 7. Juni 1904 und 3. Juli 1907.

[2]) Siehe S. 114.

[3]) Siehe S. 115 f.

[4]) Gesetz vom 26. Juli 1872. Von der Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird hier gleichfalls abgesehen (siehe Gesetz vom 10. Oktober 1877).

[5]) Gesetz vom 23. Juli 1899.

den Steuerzahlern selbst, resp. ihren gewählten Vertretern, durch Bildung von Steuergesellschaften verteilt. — Darnach ist die bremische Firmensteuer lediglich eine spezielle Gewerbesteuer. Eine allgemeine kennt man in Bremen ebensowenig wie eine Kapitalrentensteuer [1]).

[1]) Vgl. auch die Darstellung der bremischen Finanzen bei A. Wagner, Lehr- und Handb. d. polit. Oekon. IV, 4 (S. 612 ff.). Jedoch sind die inzwischen, besonders an der Einkommensteuer und der Erbschaftssteuer (Ausdehnung auf die direkte Linie und die Ehegatten) vorgenommenen Aenderungen zu beachten. Auch die Denkschrift zur Reichsfinanzreform (J. Guttentag, Berlin 1908, Teil I, S. 325 ff.), sowie die Brem. Stat. Jahrb. bieten Material.

Anhang I

Münzwert und bremische Goldwährung im 18. und 19. Jahrhundert

Literatur: Jungk, H., „Die bremischen Münzen"; Münzen und Medaillen des Erzbistums und der Stadt Bremen mit geschichtlicher Einleitung, herausgegeben von der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins. C. Ed. Müller, Bremen 1875.

Die bremische Währung war bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts Silberwährung. Man hatte 1622 den Nennwert des Reichstalers auf 72 Bremische Groten festgesetzt. Aber bereits 1660 war für den Reichstaler ein Agio von 1 % zu bezahlen; dieses Agio wurde mit der zunehmenden Münzverschlechterung immer größer, 1705 betrug es 33⅓ %. In einer Handelsstadt wie Bremen mußten sich aus diesen Verhältnissen die unerquicklichsten Folgen ergeben. — Da begann im Anfang des 18. Jahrhunderts jene massenhafte Auswanderung der Louisdors aus Frankreich nach Deutschland. Hier nahm man sie überall für 5 Taler an. Aber während man außerhalb Bremens späterhin zu neuen, auf der Silberwährung beruhenden Münzsystemen überging, machte man den Louisdor in Bremen zur Basis der Währung. Maßgebend hierfür war der gleichmäßigere Wert der Goldmünzen, der für Handel und Verkehr große Vorteile bot.

Seit etwa der Mitte des 18. Jahrhunderts wurden daher alle Werte, auch die der Silbermünzen, in Gold gemessen, und zwar nach dem Bremer Taler Gold, der indes stets eine Rechnungsmünze blieb — von Gedenktalern aus neuerer Zeit abgesehen. Die Verkehrsmünze war sein Fünffaches, eben der Louisdor oder die Pistole. Neben diesem gesetzlichen Zahlungsmittel mußten allerdings bis Ende des 18. Jahrhunderts auch bestimmte Silbermünzen, so vor allem die ⅔ Talerstücke unbeschränkt in Zahlung genommen werden; aber der Wert, zu welchem letztere anzunehmen waren, richtete sich keineswegs nach ihrem

Nominalbetrag, sondern schwankte mit dem der fremden Silbermünzen. Seit Ende des 18. Jahrhunderts waren auch diese Geldstücke, ebenso wie der Groten von vornherein, bloße Scheidemünzen; überdies schwanden sie immer mehr aus dem Verkehr. Der Groten galt stets, ohne Rücksicht auf seinen wirklichen Wert, gleich dem 72. Teil eines Talers Gold und war seinerseits wieder gleich fünf Schwaren.

Demnach war in Bremen im Gegensatz zu den anderen deutschen Staaten wie in England die reine Goldwährung eingeführt. Gerechnet wurde nach Talern (Goldes), Groten und Schwaren. Gesetzliches Zahlungsmittel war vom Beginn des 19. Jahrhunderts an ausschließlich der Louisdor. Geprägt wurde diese Münze freilich in Bremen nie. Auch Gewicht und Feingehalt waren erst in der Verordnung vom 19. September 1857, gelegentlich der Einführung der Krone und halben Krone als weiteren gesetzlichen Zahlungsmittels [1]), festgelegt [2]). Darnach sollte der Louisdor im Bremischen Staat nur dann gesetzliches Zahlungsmittel sein, wenn er im Verhältnis von höchstens 84 einfachen Pistolen gleich einem Pfund feinen Goldes ausgeprägt war.

Uebrigens bürgerte sich die Krone infolge ihres für den Verkehr äußerst unbequemen Wertverhältnisses zum Taler (1 Krone = 8 4/10 Taler) erst kurz vor 1870 wirklich ein. Damals wurden die deutschen Louisdors so selten, daß man sogar Juli 1870 englische Goldmünzen zum gesetzlichen Zahlungsmittel erheben mußte. 1871 trat dann an Stelle der Taler-Goldwährung die neue Reichswährung, und zwar wurde durch Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 bestimmt, daß das Zehnmarkstück soviel wie 3 1/93 Taler Bremer Rechnungsmünze gelten sollte. Daraus ergibt sich das Verhältnis von 1 Bremer Taler = 3,32143 Reichsmark; der Groten, der 72. Teil des Talers, war also = 4,613 Pf. und der Schwaren, der 5. Teil des Groten, gleich 0,923 Pf.

---

[1]) Diese Einführung war eine Folge des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich.

[2]) Allerdings war schon 1787 ein Passiergewicht festgesetzt; dieses kam aber nur dann in Betracht, wenn ausdrücklich „vollwichtige Louisdors“ ausbedungen waren.

Anhang II

Tabellen

Tabelle I
Zu S. 19

Bremischer Staatshaushalt von 1909
(Brutto-Istetat)

A. Einnahmen

	M.	Pf.
Insgesamt	43 476 549	83
Davon		
Gewöhnliche Einnahmen	43 071 580	34
Ungewöhnliche Einnahmen	*404 969*	*49*[1])
a) Aus direkten Abgaben		
1. Vom Boden, von Gebäuden		
Grund- und Gebäudesteuer	2 340 792	71
2. Vom Einkommen		
Einkommensteuer	10 021 118	97
3. Von Gewerben		
Wirtschaftsabgabe	99 447	80
Firmensteuer	766 713	25
4. Andere direkte Abgaben		
Erleuchtungssteuer in Bremen usw.	1 262 244	25
Wassersteuer	305 017	23
Kanalsteuer	243 659	69
Nebeneinnahmen, Geldstrafen	41 641	97
b) Aus indirekten Abgaben		
1. Zölle und dergleichen Abgaben		
Schiffahrtsabgabe	1 305 423	70
Güterdeklarationsabgabe	247 977	20

[1]) Siehe S. 131, insbesondere Anm. 1.

	M.	Pf.
Anteil am Ertrage der Zölle und Reichssteuern .	662 824	49
Von Bier	121 901	67
„ Lustfuhrwerken	11 828	50
„ Pferden	67 538	30
„ Hunden	45 494	80
2. Von Rechtsgeschäften und Amtshandlungen		
Stempel auf Wechsel	10 153	21
„ „ Seeversicherungen	182 226	40
„ „ Feuer- und sonstige Versicherungen .	296 124	90
Von Erbschaften	1 323 749	19
Vom Kauf, Verkauf und Tausch von Immobilien	1 197 847	17
„ öffentlichen Verkauf von Mobilien, Waren und Schiffen	11 758	90
Rekognitionsgelder	16 356	63
Gerichtssporteln	908 962	58
Andere Sporteln (von der Polizei, Archiv und Regierungskanzlei, Amt Vegesack, Amt Bremerhaven, Landherrenamt, Standesamt in Bremen)	430 652	49
Von der Sanitätsbehörde, Katasteramt, Generalsteueramt, Lehrerprüfungen, städtischen Museum, Staatsschuldbuch, zufällige Einnahmen	171 983	65
3. Andere indirekte Abgaben		
Von Billards und Kegelbahnen	10 572	—
„ Maskenbällen, Tanzmusiken usw.	2 300	—
c) Von Verkehrsanstalten u. dgl.		
1. Von Eisenbahnen		
Pachten und Mieten. Vom Neustadtsbahnhof, der Weserbahn einschließlich der Niederlage usw., der Bahn Oldenburg-Bremen	469 897	42
2. Von Förderung der Landwirtschaft		
Entwässerungsanstalt im Blocklande	11 319	68
3. Von Förderung der Gewerbe		
Vom Gewerbemuseum	4 605	45

	M.	Pf.
4. Von Förderung des Handels und der Schiffahrt		
Hafen-, Kran- und Schleusengelder usw. in Bremen	1 746 893	—
in Vegesack	11 783	72
„ Bremerhaven	1 663 679	58
Vom Seelotsenwesen, Kanalgelder, von öffentlichen Magazinen und Lagerhäusern	7 676	37
5. Von der Straßenbahn		
Vertragsmäßige Abgabe	232 144	86
d) Von anderem Eigentum und aus Hoheitsrechten		
1. Von anderem Eigentum		
Grund- und Erbenzinsen, Stättegelder, Meierzinsen und Weinkaufsgelder (Bremen usw. und Bremerhaven)	30 223	48
Miete für Häuser und öffentliche Plätze	414 457	73
Von Ländereien	119 734	07
„ Verschiedenem (Fischereien, den Heuwagen, Höpkensruh)	9 828	50
Vom Stadttheater	23 500	—
„ Ratskeller	407 419	60
Von den Gas- und Wasserwerken in Bremen	6 505 943	59
„ den Elektrizitätswerken daselbst	2 316 338	43
Zinsen von Aktivforderungen	920 511	46
2. Aus Hoheitsrechten		
Für Erwerb des Bürgerrechts der Stadt Bremen und des Staatsbürgerrechts	11 995	50
Lotteriepacht	83 611	11
Herrenloser Nachlaß	—	—
Fährpachten	1 923	33
e) Aus anderen Titeln		
Von den Strafanstalten	91 560	29
Vom Straßenbau in Bremen	1 227 123	37
„ „ im Landgebiet	4 711	63
„ Schulwesen: Schulgeld der entgeltlichen Volksschulen	172 411	35
Von den höheren Lehranstalten	453 116*	95

	M.	Pf.
Vom Schlachthof in Bremen	526 358	56
Von den Fleischbeschaustellen	46 601	10
„ „ Krankenanstalten	1 213 117	57
„ „ Friedhöfen in Bremen	182 912	61
„ der Zollverwaltung	1 791 700	15
„ „ Straßenreinigung und dem Abfuhrwesen	32 168	23
„ dem Amtsblatt	10 000	—
„ der St. Pauli-Gemeinde, Abfindung	20 000	—
Vom städtischen Museum, freiwillige Beiträge zur Vergrößerung	200 000	—
f) Einnahmen, welche nur durch Verminderung der Aktiva erzielt werden		
Für verkaufte Grundstücke, Abkauf von Meierzinsen usw.	*309 880*	*34*
„ veräußerte Bauplätze in Bremen und Bremerhaven	*95 098*	*15*
oder		
a) Aus direkten Abgaben		
1. Vom Boden, von Gebäuden	2 340 792	71
2. „ Einkommen und Vermögen	10 021 118	97
3. Von Gewerben	866 161	05
4. Andere direkte Abgaben	1 852 563	14
	15 080 635	87
b) Aus indirekten Abgaben		
1. Zölle und dergleichen Abgaben	2 216 225	39
2. Gebrauchs- und Verbrauchsabgaben	246 763	27
3. Von Rechtsgeschäften und Amtshandlungen	4 549 815	12
4. Andere indirekte Abgaben	12 872	—
	7 025 675	78
c) Von Verkehrsanstalten u. dgl.		
1. Von Eisenbahnen	469 897	42
2. „ Förderung der Landwirtschaft	11 319	68
3. Desgleichen der Gewerbe	4 605	45
4. „ des Handels und der Schiffahrt	3 430 032	67
5. Von der Straßenbahn	232 144	86
	4 148 000	08

	M.	Pf.
d) Von anderem Eigentum usw.		
1. Von anderem Eigentum	10 747 956	86
2. Aus Hoheitsrechten	97 529	94
	10 845 486	80
e) Aus anderen Titeln	5 971 781	81
	5 971 781	81
f) Einnahmen, welche nur durch Verminderung der Aktiva erzielt werden . .	*404 969*	*49*
	404 969	*49*

B. Ausgaben

	M.	Pf.
Insgesamt		
Davon: Gewöhnliche Ausgaben	43 240 565	86
Ungewöhnliche Ausgaben	*13 649 823*	*50*
a) Gesetzgebung und Verwaltung		
1. Gesetzgebung und innere Verwaltung . . .	1 344 118	21
2. Polizei	2 402 080	51
3. Polizeiliche Anstalten	1 929 273	85
4. Andere Ausgaben	768 098	16
	6 443 570	73
b) Rechtspflege		
1. Gerichte	1 294 100	03
2. Gefängniswesen	392 595	27
	1 686 695	30
c) Wirtschafts- und Verkehrswesen		
1. Bauverwaltungen	799 334	46
2. Straßen, Wege, Brücken, Deiche	4 309 649	89
3. Eisenbahn	381 384	02
	51 306	*31*
4. Förderung der Landwirtschaft	45 171	81
Transport	5 535 540	18
Transport	*51 306*	*31*

	M.	Pf.
Transport	5 535 540	18
Transport	*51 306*	*31*
5. Förderung der Gewerbe	130 571	26
6. „ des Handels und der Schiffahrt . .	2 000 388	23
	10 430 789	*70*
7. „ „ Bergbaues	9 000	—
	7 675 499	67
	10 482 096	*01*
d) Geistige und sittliche Kultur		
1. Allgemeine Ausgaben für das Schulwesen . .	50 884	18
2. Schulwesen in Bremen	4 868 976	61
3. „ im übrigen Staatsgebiet	364 640	07
4. Wissenschaft und Kunst	564 175	41
	5 848 676	27
e) Oeffentliche Gesundheitspflege und Totenbestattung		
1. Oeffentliche Gesundheitspflege	2 048 309	93
	574 190	*69*
2. Totenbestattung	122 069	99
	24 001	*67*
	2 170 379	92
	598 192	*36*
f) Landesverteidigung		
Gewöhnliche Ausgaben	32 263	94
	32 263	94
g) Finanzverwaltung und allgemeine Lasten		
1. Kontrollbehörde und Kassenwesen	90 413	60
2. Oeffentliche Schuld	10 250 744	30
3. Andere Verbindlichkeiten	3 318 430	04
4. Abgabenerhebung	384 565	87
5. Ausnutzung der Eigentumsrechte	5 339 326	22
	19 383 480	03
h) Ausgaben, welche nur zur Vermehrung der Aktiva dienen		
Ankäufe usw. nutzbringenden Eigentums . . .	*2 569 535*	*13*
	2 569 535	*13*

Die Tabelle wurde dem Bremischen Statistischen Jahrbuch, allgemeine Statistik, Jahrgang 1910, S. 336—339 und S. 345 entnommen.

Die betreffenden Angaben des Statistischen Amts entsprechen nicht dem offiziellen Staatshaushalt. Zugrunde gelegt sind natürlich die Jahresabrechnung der Finanzdeputation, die Angaben des Separatbudgets für außerordentliche Verwendungen über die Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Jahres usw. Im übrigen wurde eine Einteilung der Einnahmen und Ausgaben nach Quellen und Zwecken vorgenommen. Für die Eintragung einer Einnahme oder Ausgabe als „gewöhnliche“ oder „ungewöhnliche“ war lediglich ihre Wirkung und nicht der Zeitpunkt ihres Eintretens entscheidend. Es sind darum nur Einnahmen, die allein infolge einer Verminderung der Aktiven erzielt wurden, als ungewöhnliche betrachtet worden. Ebenso sind Ausgaben für neue Gebäude zu Verwaltungszwecken, für Schulen, Krankenanstalten, für Straßenerweiterung, die in gewissen Zeiträumen immer wiederkommen, nicht als ungewöhnliche bezeichnet worden, sondern lediglich Ausgaben für rententragende Anlagen [1]).

Um die wirkliche Gestaltung der Finanzen jedes Jahres ersichtlich zu machen, sind weder die Kassensaldi vom Anfange des Jahres, noch die Einzahlungen auf Anleihen im Laufe des Jahres in Einnahme gestellt. Die Einnahme vom Ratskeller, den Gas- und Wasserwerken, sowie die Ausgaben für diese Anstalten sind in die Uebersichten als Bruttoeinnahmen und -ausgaben eingestellt. Die aus den „Nachträgen zum Jahresbudget“ gezahlten Restsummen sind für das Jahr gebucht, in dem sie zur Zahlung gelangten (siehe Anmerkung zu S. 336 des erwähnten statistischen Jahrbuchs).

Tabelle II
Zu S. 22

Gemeindehaushalt der Stadt Bremen von 1909
(Brutto-Istetat)

A. Einnahmen

	M.	Pf.
Insgesamt	17 649 518	75
Davon		
Gewöhnliche Einnahmen	17 296 828	96
Ungewöhnliche Einnahmen	*352 689*	*79*

[1]) In den Tabellen sind die gewöhnlichen von den ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben dadurch unterschieden, daß für erstere gewöhnliche und für letztere kursive Ziffern gewählt wurden.

	M.	Pf.
a) Aus direkten Abgaben		
Einkommensteuer (sog. Armensteuer)	1 208 517	23
Steuerzuschlag zur Einkommensteuer	667 288	58
„ „ Gebäudesteuer	384 779	73
„ „ Grundsteuer	3 175	28
Wirtschaftsabgabe, ½ des Ertrags	39 087	65
Erleuchtungssteuer	1 256 047	72
Wassersteuer	298 421	43
Kanalsteuer	243 659	69
Schulstrafgelder	7 770	95
b) Aus indirekten Abgaben		
Gebrauchs- und Verbrauchsabgaben:		
von Bier	121 901	67
„ Lustfuhrwerken	11 828	50
„ Pferden	67 538	30
„ Hunden	45 494	80
Rekognitionsgelder	16 356	63
Vom Standesamt	6 538	28
Für Freimarktkonzessionen	6 410	04
Von Billards und Kegelbahnen	10 572	—
c) Vom Eigentum und den Hoheitsrechten		
Grund- und Erbenzinsen, Stättegelder, Meierzinsen und Weinkaufsgelder ausschließlich Bremerhaven usw.	317	81
Miete für Häuser, Lager- und andere öffentliche Plätze	241 221	98
Von Ländereien ausschließlich Bremerhaven	95 515	19
„ Verschiedenem (Fischereien, Heuwagen)	6 724	50
Vom Stadttheater	23 500	—
„ Ratskeller	407 419	60
Von den Gas- und Wasserwerken	6 505 943	59
„ dem Elektrizitätswerk	2 316 338	43
Zinsen	15 858	36
Erwerb des städtischen Bürgerrechts, ⅔ des ganzen Ertrags	7 997	—
d) Aus anderen Titeln		
Vom Straßenbau	1 227 123	37
Von der Straßenbahn	232 144	86

	M.	Pf.
Von der Straßenreinigung	32 168	23
Schulgeld der entgeltlichen Volksschulen	172 411	35
„ „ höheren Schulen	343 006	05
Ersetzte Armenpflegekosten	344 478	99
Vom Schlachthof	526 358	56
Von den Friedhöfen	182 912	61
„ der St. Pauli-Gemeinde, Abfindung	20 000	—
Vom städtischen Museum, freiwillige Beiträge zur Vergrößerung	200 000	—
e) Einnahmen, welche nur durch Verminderung der Aktiva erzielt werden		
Für Grundstücke, Abkauf von Meierzinsen ausschließlich solcher in Bremerhaven usw.	*352 689*	*79*
oder		
a) Aus direkten Abgaben	4 108 748	26
b) „ indirekten Abgaben	286 640	22
c) Vom Eigentum und den Hoheitsrechten	9 620 836	46
d) Aus anderen Titeln	3 280 604	02
e) Einnahmen, welche nur durch Verminderung der Aktiva erzielt werden	*352 689*	*79*

B. Ausgaben

	M.	Pf.
a) Verwaltung im allgemeinen	448 112	27
b) Polizeiliche Anstalten	2 559 077	62
c) Wirtschafts- und Verkehrswesen	4 485 845	67
d) Geistige und sittliche Kultur		
1. Schulwesen	4 370 289	15
2. Wissenschaft und Kunst	553 113	18
3. Oeffentliche Armenpflege	1 549 490	17
e) Oeffentliche Gesundheitspflege und Totenbestattung		
1. Gesundheitspflege	322 327	76
	218 561	*38*
2. Totenbestattung	122 069	99
	24 001	*67*
f) Landesverteidigung	13 484	16

	M.	Pf.
g) Finanzverwaltung und allgemeine Lasten		
1. Kontrollbehörde und Kassenwesen	27 680	29
2. Oeffentliche Schuld	1 712 135	—
3. Andere Verbindlichkeiten	529 985	74
4. Abgabenerhebung	72 309	—
5. Ausnutzung des Eigentums usw.	5 336 486	71
h) Ausgaben, welche nur zur Vermehrung der Aktiva dienen	*2 569 183*	*15*

Die Tabelle ist dem Bremischen Statistischen Jahrbuch, allgemeine Statistik, Jahrgang 1910, S. 354/5 und S. 358 entnommen. Die Aufstellung erfolgte analog Tabelle I. Ein offizieller Stadthaushalt wird bekanntlich nicht geführt. Die Einnahmen und Ausgaben konnten daher vom Statistischen Amt zum Teil nur schätzungsweise ermittelt werden, siehe S. 21/2.

Tabelle III
Zu S. 24

Die Wohnbevölkerung in Bremen von 1812—1905

	Stadt Bremen		Vegesack	Bremerhaven	Landgebiet	Staatsgebiet
	jeweiliges Stadtgebiet	Gebietsumfang vom 1. April 1902				
1807	(36 052 ?)	—	—	—	—	—
1812	35 806	38 836	1379	—	10 612	47 797
1823	39 847	43 552	1816	—	12 671	45 334
1849	53 478	60 423	3538	3 618	18 468	79 102
1862	66 938	75 741	3935	6 485	21 109	98 467
1875	102 499	112 822	3789	12 468	23 797	142 553
1885	118 043	131 811	3807	14 722	28 683	165 255
1895	141 133	157 205	3791	18 144	32 442	195 510
1905	211 931		4133	22 920	20 449	259 433

Vgl. „Volkszählung im Bremer Staat vom 1. Dezember 1905“ (herausgegeben vom Bremer Statistischen Amt), S. 4/5, auch die Bremer Statistischen Jahrbücher, allgemeine Statistik, unter „Stand der Bevölkerung“.

Tabelle IV

Zu S. 24

Der Bremer Handel nach Wert und Gewicht von 1847—1908

Einfuhr

im Durchschnitt der Jahre	Gewicht		Wert	
	Doppelzentner netto	gleich	in 1000 M.	gleich
1847/51	1 462 117	100	92 091	100
1857/61	3 133 764	207	203 170	221
1867/71	5 127 302	351	330 326	359
1877/81	11 150 913	763	473 871	515
1887/91	15 201 179	1040	618 631	672
1897/1901	27 990 961	1914	934 843	1015
1902/06	35 652 564	2438	1 233 024	1339
1907/08	39 306 573	2688	1 674 764	1819

Ausfuhr

im Durchschnitt der Jahre	Gewicht		Wert	
	Doppelzentner netto	gleich	in 1000 M.	gleich
1847/51	3 115 635	100	105 858	100
1857/61	6 134 739	197	221 698	209
1867/71	9 603 747	308	352 796	333
1877/81	15 588 083	500	493 577	466
1887/91	23 012 099	739	657 225	621
1897/1901	38 182 798	1226	980 807	927
1902/06	47 277 576	1517	1 285 765	1215
1907/08	55 080 717	1768	1 766 829	1669

Entnommen den Bremer Statistischen Jahrbüchern, Schiffs- und Warenverkehr. — Zu beachten ist, daß bis zum 15. Oktober 1888 ein sehr großer Teil des bremischen Staatsgebiets Zollausland wie der heutige Freihafen war.

Tabelle V a

Zu S. 25

Berufszugehörige im Bremer Staat

A. Bremer Statistik

(Wohnbevölkerung, Zählungen am 1. Dezember der betreffenden Jahre)

Berufsabteilungen	1862	1885	1895	1905
A. Landwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei usw.	8 584	11 513	10 568	9 595
B. Industrie und Gewerbe .	44 298	71 271	85 324	110 535
C. Handel und Verkehr, Gast- und Schankwirtschaft . .	30 905	56 187	68 006	84 848
D. Häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art .				6 741
E. Oeffentlicher Dienst und freie Berufe	8 180	12 384	15 678	24 981
F. Ohne Beruf und Berufsangabe	6 500	13 900	15 934	22 733
zusammen	98 467	165 255	195 510	259 433

Entnommen aus „Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Bremer Staate", Bd. I, S. 220 (Tabelle 106) und für 1905 aus „Volkszählung vom 1. Dezember 1905 im Bremer Staate", S. 84—85 (Tabelle 32). Vor 1862 fand keine Berufszählung statt.

Tabelle V b

B. Reichsstatistik

(Ortsanwesende Bevölkerung, Zählungen Mitte Juni der betreffenden Jahre)

Berufsabteilungen	1895		1907	
	insgesamt	in %	insgesamt	in %
A. Landwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei usw.	11 629	6,08	13 360	4,90
B. Industrie und Gewerbe . .	89 544	46,79	122 618	44,95
C. Handel und Verkehr, Gast- und Schankwirtschaft . .	58 267	30,44	89 511	32,82
Transport	158 430	83,31	225 489	82,67

Berufsabteilungen	1895		1907	
	insgesamt	in %	insgesamt	in %
Transport	158 430	83,31	225 489	82,67
D. Häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art . .	2 486	1,30	4 315	1,58
E. Oeffentlicher Dienst und freie Berufe	14 974	7,82	18 778	6,88
F. Ohne Beruf und Berufsangabe	14 496	7,57	24 195	8,87
zusammen	191 396	100,00	272 777	100,00

Entnommen aus „Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 im Bremer Staate", S. 2—3. Die Unterschiede zwischen der bremischen und der Reichsstatistik beruhen auf zweierlei: 1. Erstere ist jeweils im Anschluß an die Volkszählungen am 1. Dezember, letztere Mitte Juni aufgenommen, 2. erstere legt die Wohn-, letztere die ortsanwesende Bevölkerung zugrunde. Im übrigen werden nach einer Mitteilung des Statistischen Amts Zählungsverfahren und Klassifizierung im wesentlichen gleichmäßig gehandhabt.

Zum Vergleich mögen noch die Verhältniszahlen des Reichsdurchschnitts folgen.

Tabelle V c

Verhältniszahlen des Reichsdurchschnitts für die Gesamtbevölkerung einschließlich der Dienenden und Angehörigen

Berufsabteilungen	1907
A. Landwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei usw.	28,65
B. Industrie und Gewerbe	42,75
C. Handel und Verkehr, Gast- und Schankwirtschaft .	13,41
D. Häusliche Dienste, Lohnarbeit wechselnder Art . .	1,29
E. Oeffentliche Dienste und freie Berufe	5,52
F. Ohne Beruf und Berufsangabe	8,38
	100,00

Entnommen aus dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs 1909, S. 11.

Tabelle VI

Zu S. 69

Schoßvermögen, -satz und -ertrag seit 1730, jahrzehnteweise zusammengestellt

im Jahrzehnt	von einem Vermögen von durchschnittlich Mill. M.	mal	mit zusammen %	im Ertrage von zusammen M.
	1	2	3	4
1730—1739	36,0	4	0,667	236 546
1740—1749	40,5	5	0,750	293 422
1750—1759	45,8	6	1,125	493 789
1760—1769	57,9	10	1,333	743 498
1770—1779	56,8	12	0,806	450 341
1780—1789	57,4	13	0,931	527 053
1790—1799	69,4	14	1,639	1 153 298
1800—1809	91,8	12	1,778	1 639 397
1810—1819	74,1	5	1,250	874 167
1820—1829	111,6	3	0,375	419 175
1830—1839	128,7	3	0,375	480 236
1840—1849	205,8	4	0,583	1 162 379
1850—1859	277,8	1 (1854)	0,125	336 162
1860—1869	435,9	2 (1863 u. 1866)	0,250	1 057 589
1870—1879	763,9	1 (1876)	0,125	935 731

Zugrunde gelegt sind die bereits vor langer Zeit hergestellten Auszüge aus den Schoßregistern, die, nach der heutigen Währung umgerechnet, zuerst im Bremer Statistischen Jahrbuch 1872, II, S. 173 ff., veröffentlicht sind. Das Ergebnis des letzten Schosses von 1876 findet sich unter anderem im Jahrbuch 1896, II, S. 485 ff.

Tabelle VII

Zu S. 72

Anteil der beiden Schoßklassen am Schoßvermögen und -ertrag

A. 1800—1866

	Pflichtige Vermögen (Durchschnitt)		Steuerertrag (bei mehreren Jahren gesamter Ertrag)	
	Klasse unter 9964 M. in 1000 M.	Klasse von 9964 M. und mehr in 1000 M.	Klasse unter 9964 M. in M.	Klasse von 9964 M. und mehr in M.
	In der Stadt Bremen			
1800/09	8 080	83 697	134 534	1 504 863
1810/19	7 657	66 431	83 091	791 076
1820/29	10 556	90 859	34 736	340 721
1830/39	11 306	106 462	37 671	399 233
1840/49	15 771	168 484	74 546	972 704
1854	19 011	227 171	15 842	283 964
1863	26 532	351 176	22 110	438 970
1866	27 951	369 506	23 293	461 883
	Im Staat			
1820/29	14 050	97 550	47 257	371 918
1830/39	15 127	113 540	50 402	429 834
1840/49	21 964	184 315	101 663	1 060 716
1854	26 746	251 099	22 287	313 875
1863	37 469	386 217	31 225	482 771
1866	39 602	408 473	33 001	510 592

B. 1876

	Pflichtige Vermögen			Steuerertrag		
	Klasse unter 5000 M. in 1000 M.	Klasse von 5000 bis 16 000 M. in 1000 M.	Klasse von 16 000 M. an in 1000 M.	Klasse unter 5000 M. in Mark	Klasse von 5000 bis 16 000 M. in Mark	Klasse von 16 000 M. an in Mark
Stadt	20 903	32 250	629 929	20 902	32 250	787 412
Staat	32 460	44 277	687 195	32 460	44 277	858 994

Ueber die Quellen zu dieser Tabelle siehe Tabelle VI (unten).

Tabelle VIII. Zu S. 73

Zahl der Schosser und Kollektanten

	in der Stadt Bremen						im Staat					
	mit einem Vermögen von unter 9964 M.		mit einem Vermögen von 9964 M. und mehr		zusammen		mit einem Vermögen von unter 9964 M.		mit einem Vermögen von 9964 M. und mehr		zusammen	
	Summe	auf 1000 Einw.	Summe	auf 1000 Einw.	Summe	auf 1000 Einw.	Summe	auf 1000 Einw.	Summe	auf 1000 Einw.	Summe	auf 1000 Einw.
Durchschnittszahlen 1800/09	4 898	—	1451	—	6 349	—	—	—	—	—	—	—
1910/19	5 529	—	1369	—	6 898	—	—	—	—	—	—	—
1820/29	6 301	—	1742	—	8 043	—	8 383	—	2010	—	10 393	—
1830/39	6 819	—	1713	—	8 532	—	9 057	—	2005	—	11 062	—
1840/49	8 169	—	2509	—	10 678	—	11 235	—	3076	—	14 311	—
1854	8 899	151	3035	51	11 934	202	12 553	144	3796	43	16 349	187
1863	10 314	149	3970	57	14 284	206	14 978	147	5003	49	19 981	196
1866	10 752	147	4173	57	14 925	204	15 324	142	5290	49	20 614	191

	in der Stadt Bremen								im Staat							
	mit einem Vermögen von unter 5000 M.		mit einem Vermögen von 5000 bis 16 000 M.		mit einem Vermögen von 16 000 M. und mehr		zusammen		mit einem Vermögen von 5000 M.		mit einem Vermögen von 5000 bis 16 000 M.		mit einem Vermögen von 16 000 M. und mehr		zusammen	
	Summe	auf 1000 Einw.	Summe	auf 1000 Einw.	Summe	auf 1000 Einw.	Summe	auf 1000 Einw.	Summe	auf 1000 Einw.	Summe	auf 1000 Einw.	Summe	auf 1000 Einw.	Summe	auf 1000 Einw.
1876	8361	80	4183	39	4959	44	17 503	164	12 984	90	5906	40	6259	41	25 149	171

Ueber die Quellen dieser Tabelle siehe Tabelle VI (unten).

Tabelle IX

Zu S. 91

Das verschoßte Einkommen

in Stadt und Staat Bremen in den Steuerjahren 1847—1871 [1]) nach Steuerklassen unterschieden

durchschnittlich in den Steuerjahren	Steuerklassen in 1000 M.	Stadt Bremen in 1000 M.	Staat Bremen in 1000 M.
1847/51	830—1328	1 747	2 354
1847/51	1329—1660	946	1 260
1847/51	1661 und mehr	15 098	16 188
	zusammen	17 791	19 802
1852/56	830—1328	2 020	2 727
1852/56	1329—1660	1 156	1 621
1852/56	1661 und mehr	25 177	27 041
	zusammen	28 353	31 389
1857/61	830—1328	2 364	3 213
1857/61	1329—1660	1 276	1 834
1857/61	1661 und mehr	25 921	27 931
	zusammen	29 561	32 979
1862/66	830—1328	3 054	4 278
1862/66	1329—1660	1 543	2 164
1862/66	1661 und mehr	31 872	34 315
	zusammen	36 469	40 756
1867/71	830—1328	3 582	5 110
1867/71	1329—1660	1 814	2 612
1867/71	1661 und mehr	44 304	47 635
	zusammen	49 700	55 357

Für die Steuerjahre 1872 und 1873 wurde eine neue Skala nach 6 Klassen und nach der Markwährung, in die obige Zahlen erst umzurechnen waren, eingeführt. Im folgenden sind die 6 Klassen in 2 Klassen zusammengerechnet.

[1]) Oder die Erhebungsjahre 1848—1872.

Tabelle IX a

Steuerjahre	Steuerklassen in 1000 M.	Stadt Bremen in 1000 M.	Staat Bremen in 1000 M.
1872	750—1500	8 574	12 543
1872	1501 und mehr	57 566	67 880
	zusammen	66 140	80 423
1873	750—1500	9 294	14 083
1873	1501 und mehr	56 327	62 790
	zusammen	65 621	76 872

Endlich sei noch angeführt, daß in den beiden ersten Steuerjahren mit der modernen allgemeinen Einkommensteuer und offener Entrichtung, den Jahren 1874 und 1875, das deklarierte resp. veranlagte Einkommen sich insgesamt auf 100 501 993 M. und 80 003 751 M. belief, also nicht auf erheblich mehr, wenn man erwägt, daß das Existenzminimum 1874 von 750 auf 600 M. herabgesetzt wurde; anderseits ist allerdings die Wirkung der wirtschaftlichen Krisis jener Jahre zu berücksichtigen.

Entnommen dem Bremer Statistischen Jahrbuch, Jahrg. 1876, S. 427 bis 430, Tabelle 524.

Tabelle X. Zu S. 91

Ertrag des Einkommenschosses

im Staat Bremen in den Steuerjahren 1847—1873

durchschnittlich in den Steuerjahren	Ertrag in Mark	Zahl der Steuerzahler	
		insgesamt	auf je 1000 Einwohner
1847/51	176 127	5 569	69,39
1852/56	287 808	6 879	78,76
1857/61	299 389	7 984	84,11
1862/66	368 332	9 933	95,55
1867/71	552 398	11 830	101,66
1872	1 047 195	20 542 [1])	161,13 [2])
1873	1 034 333	22 762	171,94

Entnommen dem Bremer Statistischen Jahrbuch, Jahrg. 1876, II, S. 434/5 (Tabelle 537) sowie S. 421/2 (Tabelle 516) und S. 426 (Tabelle 520).

[1]) Die Erwerbsgesellschaften ungerechnet.

[2]) Diese plötzliche Zunahme erklärt sich aus der Herabsetzung des Existenzminimums im Jahre 1873 (für das Steuerjahr 1872) von 830 auf 750 M. und aus der vollen Heranziehung der Fremden.

Zu S. 102

Wohnungsstatistik

Eine genaue Auskunft über die Verbreitung des Einfamilienhauses und des Eigentümerhauses in der Stadt Bremen läßt sich nur für das Jahr 1900 geben.

Tabelle XI

Die Wohnhäuser der Stadt Bremen [1])

nach der Rechtsform der Bewohnung und der Zahl der Haushaltungen am 1. Dezember 1900

	vom Eigentümer bewohnt		nicht vom Eigentümer bewohnt	
	insgesamt	in %	insgesamt	in %
Einfamilienhäuser	8 010	67,5	3862	32,5
Häuser mit 2 Haushaltungen . .	5 074	73,2	1853	26,8
„ „ 3 „ . .	1 737	74,1	606	25,9
„ „ 4 „ . .	356	69,7	155	30,3
„ „ 5 und mehr Haushalt.	121	58,7	85	41,3
zusammen	15 298	70,0	6561	30,0
oben nicht aufgeführte Häuser [2]) .	194	—	1213	—

Obige Tabelle wurde dem vom Bremischen Statistischen Amt herausgegebenen Werk „Die Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im bremischen Staat“ (II, A, S. 10) entnommen. Vergleichsziffern aus früheren Jahren sind leider nicht vorhanden. Auch mit der Volkszählung von 1905 war in Bremen eine Wohnungszählung verbunden, ihre Ergebnisse sind aber bisher noch nicht veröffentlicht.

Für die ganze Zeit von Beginn der hier in Frage kommenden Zählungen an bis zur Gegenwart liegen uns nur die Zahlen über die in den einzelnen Häusern wohnenden Personen vor, die immerhin gewisse Rückschlüsse auf die allgemeine Gestaltung der Wohnungsverhältnisse gestatten. Außer ihnen seien in folgender Tabelle auch die Zahlen der in den einzelnen Häusern wohnenden Haushaltungen wiedergegeben, allerdings mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie nur bis 1895 resp. seit 1900 vergleichbar sind: früher wurde nämlich jeder Einlogierer (Zimmermieter, Schlafgänger) als besondere Haushaltung für sich gerechnet [3]). Die angeführten Ziffern lassen daher auf eine geringere Zahl von Einfamilienhäusern schließen, als es tatsächlich gab. Seit 1900 hat man diese Zählart aufgegeben.

---

[1]) Stadtumfang vom 1. April 1902.

[2]) Unter diese Rubrik fallen die großen Geschäftshäuser der inneren Stadt, die meist nur von einer Hausmeisterfamilie bewohnt sind, ferner alle Häuser, in denen Abvermietungen vorkommen. Die Zahl dieser Häuser mit Aftermietern betrug 1053.

[3]) „Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Bremer Staat“ II, A, S. 15, Abs. II.

Tabelle XII

Es kommen auf ein bewohntes Privatwohngebäude durchschnittlich

im Jahre	in Bremen [1]		in Vegesack		in Bremerhaven		im Landgebiet				im Staat	
	Haushaltungen	Bewohner	Haushaltungen	Bewohner	Haushaltungen	Bewohner	Haushaltungen		Bewohner		Haushaltungen	Bewohner
1864	1,70	6,47	1,54	6,38	2,84	11,78	1,22		5,77		1,62	6,48
1871	1,80	6,64	1,44	5,94	3,84	14,19	1,28		5,72		1,73	6,67
1875	1,90	6,85	1,46	6,02	3,96	14,74	1,24		5,76		1,83	6,90
1880	1,77	6,93	1,43	5,86	4,16	15,96	1,22		5,83		1,73	6,99
1885	1,86	7,23	1,52	5,99	4,69	16,74	1,33		6,17		1,84	7,32
1890	2,10	7,53	1,64	6,07	5,43	17,82	1,45		6,47		2,06	7,62
1895	2,11	7,51	1,56	5,85	5,88	18,59	1,26		6,32		2,06	7,60
							links der Weser		rechts der Weser			
							Haushaltungen	Bewohner	Haushaltungen	Bewohner		
1900	1,69	7,48	1,37	5,95	3,85	18,00	1,15	6,24	1,15	6,04	1,71	7,70
1905	1,78	7,74	1,37	5,93	4,41	20,67	1,19	6,20	1,18	5,99	1,80	7,96

Entnommen dem Bremer Statistischen Jahrbuch, Jahrg. 1896, II, S. 99 (Tabelle 159) und Jahrg. 1906, II, S. 38 (C, 1).

[1]) Für die Zeit bis 1895 inkl. nach dem jeweiligen Stadtumfang, von 1900 an für den Umfang vom 1. April 1902.

Auffallend sind die Zahlen für Bremerhaven. Hier herrscht im Gegensatz zu Bremen selbst das moderne Mietshaus vor; wegen der durch besondere Verhältnisse bedingten hohen Grundrente war das bremische Wohnhaus hier von vornherein unmöglich gewesen. In Vegesack dagegen haben wir ähnliche Zahlen wie in Bremen. Im übrigen gaben bei der Gestaltung der Grundsteuer natürlich die Verhältnisse in Bremen selbst stets den Ausschlag. Um die im Wohnungswesen usw. exzeptionelle Stellung Bremens innerhalb des Deutschen Reiches klarzulegen, möge hier noch folgende Tabelle gegeben werden:

Tabelle XIII

In folgenden 33 deutschen Großstädten kamen am 1. Dezember 1900

Großstädte	an Einwohnern insgesamt	an Bewohnern auf ein bewohntes Wohnhaus
Berlin	1 888 848	50,07
Hamburg	705 738	23,32
München	499 932	28,89
Leipzig	456 124	27,84
Breslau	422 709	40,70
Dresden	396 146	28,68
Köln	372 529	15,82
Frankfurt a. M.	288 989	18,71
Nürnberg	261 081	19,49
Hannover	235 649	20,36
Magdeburg	229 667	32,83
Düsseldorf	213 711	20,00
Stettin	210 702	38,54
Chemnitz	206 913	30,14
Königsberg	189 483	32,42
Charlottenburg	189 305	52,50
Stuttgart	176 699	21,06
Bremen	**163 297**	**7,84**
„ , nach dem Gebietsumfang vom 1. April 1902	**180 871**	**7,66**
Altona	161 501	19,48
Elberfeld	156 963	18,87
Halle a. S.	156 609	20,83
Straßburg	151 041	16,97
Dortmund	142 733	19,86

Großstädte	an Einwohnern insgesamt	an Bewohnern auf ein bewohntes Wohnhaus
Barmen	141 944	18,36
Mannheim	141 131	22,16
Danzig	140 563	20,34
Aachen	135 245	17,44
Braunschweig	128 226	18,05
Essen	118 862	18,73
Posen	117 033	39,12
Kiel	107 977	23,85
Krefeld	106 893	13,96
Kassel	106 034	24,89

Entnommen den Mitteilungen des Bremer Statistischen Amts im Jahre 1902, Nr. 2, S. 16.

Die Ziffern von Bremen in Tabelle XIII weichen, allerdings nur sehr minimal, von den in Tabelle XII gegebenen ab; es liegt das daran, daß man der Gleichmäßigkeit mit den anderen Städten halber den Begriff des bewohnten Wohnhauses etwas anders faßte.

Tabelle XIV

Für die hier besonders interessierende Frage, ob Miets- oder Eigentumswohnung, ist noch folgende kleine Tabelle von Interesse:

In der Stadt Bremen wohnten von je 100 Haushaltungen im eigenen Haus oder zur Miete

im Jahre	im eigenen Haus	zur Miete
1867	29,82	68,92
1875	33,25	65,14
1880	30,99	67,57
1885	27,84	70,60
1890	28,75	69,59
1895	30,14	68,06

Entnommen dem Bremer Statistischen Jahrbuch für 1896, II, S. 99 (Tabelle 164). Die betreffenden Daten wurden 1867 zuerst erhoben. Für die Zeit nach 1895 ist die Tabelle nicht mehr ausgerechnet.

Eine letzte Tabelle diene endlich zum Beweis dafür, daß nicht nur wohlhabende Personen, sondern auch weite Schichten des Mittelstandes im Einfamilienhaus wohnen.

Tabelle XV

Dem Berufe nach waren von den Familienhäuptern in den Einfamilienhäusern

Beruf	insgesamt	in %
Landwirte	477	4,0
Selbständige Gewerbetreibende	2062	17,4
Selbständige Kaufleute	2581	21,7
Angestellte, Techniker usw. in Industrie, Handel und Verkehr	953	8,0
Angehörige der sog. freien Berufe, Beamte und Rentner	2413	20,3
Arbeiter	3386	28,6
		100,0

Entnommen aus „Die Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Bremer Staate“ II, A, S. 10, Abs. II.

Tabelle XVI

Zu S. 116

Der Steuerwert des steuerpflichtigen Grundeigentums

(inkl. Gebäude)

im Jahre	Stadt Bremen in 1000 M.	Staat Bremen in 1000 M.
1827	64 840	82 939
1837	74 147	101 206
1847	95 961	127 410
1857	130 268	171 253
1867	203 104	260 686
1877	406 617	521 809
1887	351 587	462 130
1897	447 139	579 651
1900	496 749	641 500
1903	605 150	728 817
1906	699 227	841 511
1909	795 350	950 950

Entnommen aus dem Bremer Statistischen Jahrbuch, allgemeine Statistik, Jahrg. 1907, S. 44 und Jahrg. 1910, S. 48.

Tabelle XVII

Zu S. 116

Der Ertrag der Grund- und Gebäudesteuer

	in den Jahren	Steuersatz	Stadt Bremen in Mark	Staat Bremen in Mark
—	durchschnittlich 1851—1855	1,50‰	169 653	225 487
—	durchschnittlich 1861—1865	1,50‰	246 961	320 598
—	durchschnittlich 1871—1875	1,50‰	427 698	575 216
Gebäudesteuer . . .	durchschnittlich 1881—1885	2,10‰	735 478	893 929
Grundsteuer	durchschnittlich 1881—1885	5,25%	6 521	69 935
Gebäudesteuer . . .	durchschnittlich 1891—1895	2,10‰	819 841	1 009 946
Grundsteuer	durchschnittlich 1891—1895	5,25%	7 632	74 175
Gebäudesteuer . . .	1900	2,10‰	1 005 556	1 238 333
Grundsteuer	1900	5,25%	6 740	70 762
Gebäudesteuer . . .	1905	2,10‰ [1])	1 624 276	1 847 426
Grundsteuer	1905	5,25% [1])	18 596	72 882
Gebäudesteuer . . .	1909	2,10‰ [1])	2 000 855	2 274 406
Grundsteuer	1909	5,25% [1])	16 511	66 387

Entnommen aus dem Bremer Statistischen Jahrbuch, Jahrgänge 1896 (II, S. 446), 1905 (II, S. 291), 1907 (S. 265) und 1910 (S. 347).

[1]) Seit 1902 beträgt der Steuersatz in der Stadt Bremen 2,60‰ vom Gebäudesteuerwert und 6,50% vom Grundsteuerreinertrag.

Quellenverzeichnis

An bremischer Spezialliteratur wurden benutzt:

v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen. C. Ed. Müller, Halle a. S. und Bremen 1892—1904.

Böhmert, V., Beiträge zur Geschichte des (Bremer) Zunftwesens (Preisschriften der Fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig). S. Hirzel, Leipzig 1862.

Bollmann, Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht. G. A. v. Halem, Bremen 1904.

— Verfassung und Verwaltung der freien Hansestadt Bremen, in Jäneckes Bibliothek des öffentlichen Rechts, Bd. XIII. Dr. Max Jänecke, Hannover 1909.

Buchenau, Fr., Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet, ein Beitrag zur Geographie und Topographie Deutschlands, 3. Aufl. G. A. v. Halem, Bremen 1900.

Cassel, J. P., Bremensia. Gegründete Nachrichten zur Erläuterung der alten und neuen Geschichte des ehemaligen berühmten Erzstifts und der kaiserlichen freien Reichsstadt Bremen. J. H. Cramer, Bremen 1767.

Donandt, F., Versuch einer Geschichte des bremischen Stadtrechts. Joh. G. Heyse, Bremen 1830.

Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. III, 2. Halbband (H. Sievers über Bremen). J. C. B. Mohr, Tübingen 1884.

Post, A. H., Das gemeine deutsche und hansestadtbremische Immobiliarrecht und Familienrecht auf Grundlage der modernen Volkswirtschaft. H. Gesenius, Bremen 1871.

Ferner wurden benutzt die verschiedenen Sammlungen der bremischen Stadtrechte, sowie einige Chroniken, besonders die von

Heineken, C. A., Chronik der Stadt Bremen, von Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1812. Nicht gedruckt.

Von demselben Verfasser stammen auch zwei gleichfalls ungedruckte Aufsätze über die Geschichte der Bremer Kontribution (1794 abgefaßt) und über die Geschichte des Schosses bis zum Ende des 18. Jahrhunderts; letztere Arbeit ist indes nicht sehr ausführlich.

Sämtliche aufgeführten Schriften finden sich im Bremer Staatsarchiv.

Für den Schoß und zum Teil auch für die Grundsteuer kamen in der Hauptsache die chronologisch geordneten Schoß- und Grundsteuerakten des Bremer Staatsarchivs in Betracht, die für die Zeit bis 1870 gütigst zur Verfügung gestellt wurden, wofür auch an dieser Stelle besonders gedankt sei. Diesen Akten wurden alle Angaben tatsächlicher Art entnommen, soweit die Quellen nicht in Anmerkungen ausdrücklich spezialisiert sind, resp. andere Quellen angegeben sind.

An amtlichen Publikationen wurden benutzt:

1. Die Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft (die sog. Konventsprotokolle, siehe S. 10, besonders auch Anm. 2) und für die Zeit seit 1848 die protokollierten Bürgerschaftsverhandlungen. C. Schünemann, Bremen.
2. Die Gesetzblätter der Stadt Bremen. C. Schünemann, Bremen.
3. Die Veröffentlichungen des Bremischen Statistischen Amts:
   a) Jahrbücher für bremische Statistik, getrennt für Schiffs- und Warenverkehr und für allgemeine Statistik.
   b) Die Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im bremischen Staate.
   c) Die Volkszählung vom 1. Dezember 1905 im bremischen Staate.
   d) Die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 im bremischen Staate, 1. Heft, allgemeine Ergebnisse.

Sämtliche Veröffentlichungen erschienen im Kommissionsverlag von Fr. Leuwer, Bremen.